

Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemeindevertretung Testorf-Steinfort



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2021/43

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.01.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfort OT Testorf; Steinforter Straße 21

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 24.09.2020
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort **VO/09GV/2020-326**
- 7 Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2021/2022 **VO/09GV/2020-327**
- 8 Annahme von Spenden für das Jahr 2020 **VO/09GV/2020-331**
- 9 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude **VO/09GV/2020-325**
- 10 Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie bzgl. der Behandlung von GWG **VO/09GV/2020-328**
- 11 Diskussion und Beschluss "Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Erschließung des B-Planes Nr. 3 Amt Gutshof Testorf"
- 12 Antrag auf Personalkostenzuschuss 2021 für die Jugendsozialarbeit **VO/09GV/2020-323**
- 13 Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Testorf-Steinfort **VO/09GV/2020-324**
- 14 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof " im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort **VO/09GV/2020-334**

Hier: Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 15 Antrag auf Einleitung eine Bebauungsplanverfahren gem. § 12 BauGB für den B-Plan Nr. 1, 2. Änderung VO/09GV/2020-336
- 16 Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für die Zahlung von Aufwandsentschädigung VO/09GV/2020-332
- 17 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 (3) KV M-V vom 14.12.2020 VO/09GV/2020-337
- 18 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Maßnahme "Ausbau und Erneuerung des Verbindungsweges Innerörtliche Straßen Ortslage Wüstenmark" VO/09GV/2020-333
- 20 Ergänzung des Nutzungsvertrages mit dem FSV Testorf Upahl e.V. zur Pflege des Sportplatzes VO/09GV/2020-320
- 21 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 22 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-326
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 12.11.2020
		Verfasser: Möller, Doreen
Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanjahre 2022-2024.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n:

Haushaltssicherungskonzept

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Testorf-Steinfurt
für das Jahr 2021
und die Finanzplanjahre 2022-2024**

Grevesmühlen, den 30.11.2020

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfurt	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation	4
III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen	6
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen/Maßnahmenblätter	9

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfort

Die Gemeindevertretung Testorf – Steinfort hat erstmalig für das Haushaltsjahr 2009 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Dieses wird seit 2010 jährlich fortgeschrieben.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Entwicklung der Haushaltssituation

Jahresabschluss für das Jahr 2019

In der vorläufigen Finanzrechnung beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ursprünglich geplant -87.800 Euro) nunmehr -22.179,07 Euro. Grund für die Verbesserung sind Mehreinzahlungen in der Gewerbesteuer (+ 37,1 T€) und eine Zuweisung vom Land aus dem kommunalen Entschuldungsfonds (27,5 T€).

Der Saldo ist negativ und somit nicht ausreichend, die planmäßigen Tilgungsleistungen (32,2 T€) zu decken, womit der Jahresabschluss in der Finanzrechnung jahresbezogen nicht ausgeglichen ist. Da zu Jahresbeginn bereits negative Vorträge aus Vorjahren in Höhe von -371.881,83 zu verzeichnen sind, kann auch unter Berücksichtigung von Vorträgen die Finanzrechnung nicht ausgeglichen werden.

Investitionen wurden in Höhe von 94,7 T€ umgesetzt, wobei die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zuweisungen und Verkaufserlöse) 36,3 T€ betragen. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -58,4 T€. Der Finanzmittelfehlbetrag (in der Haushaltsplanung -30,1 T€) hat sich aufgrund der obigen Salden auf -80,6 T€ verschlechtert. Hinzu kommen Tilgungsleistungen in Höhe von 32 T€. Die Gemeinde stand zum Jahresbeginn 2020 mit 631.702,43 Euro in der Kassenkreditlinie und verfügt seit 2010 über keine liquide Mittel. Der Kassenkredit wurde im Laufe des Haushaltsjahres durchgängig in Anspruch genommen. Die Gemeinde ist zahlungsunfähig.

In der Ergebnisrechnung war ursprünglich ein Fehlbetrag von -169,1 T€ geplant, mit dem Jahresabschluss wird die Gemeinde ein Jahresergebnis von -10,3 T€ (unter Annahme, dass die bislang hochgerechneten Abschreibungen und Sonderposten annähernd den Vorjahreswerten entsprechen) ausweisen. Da jedoch ein negativer Vortrag von -891 T€ besteht, kann die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen werden. Der negative Vortrag erhöht sich auf 901T€.

Haushaltsjahr 2020:

Im Finanzhaushalt für das Jahr 2020 ist ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -15.100 Euro geplant. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung (37.700 Euro) und des Vortrages aus Vorjahren (-426,2 T€) entsteht ein negativer laufender Saldo von -479 T€, so dass der Ausgleich des Finanzhaushaltes nicht erreicht wird.

Nach Beschluss des Haushaltes durch die Gemeindevertretung ist die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten. Damit stehen der Gemeinde im Jahr 2020 ca. 150 T€ mehr zur Verfügung, als ursprünglich geplant. Durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde verfügt, dass Mehreinzahlungen bzw. Erträge nicht zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen genutzt werden dürfen. Demnach wird sich der Haushaltsausgleich mit dem Jahresabschluss erheblich verbessern, zumal sich auch bei den Gewerbesteuereinnahmen Verbesserungen abzeichnen (Stand 30.11.2020: +116 T€). Aufgrund dieser Entwicklung wird der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2020 positiv sein, womit die Gemeinde Hilfen zum Haushaltsausgleich beim Land beantragen kann. Diese werden den laufenden Saldo einschließlich der Vorträge aus Vorjahren zusätzlich reduzieren.

Investitionen wurden in Höhe von 769,1 T€ eingeplant, wobei die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Fördermittel) 827,8 T€ betragen. Der Saldo der Ein- und Aus-

zahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt –139.300 T€. Hinzu kommen Tilgungsleistungen in Höhe von 37,7 T€. Die Gemeinde verfügt zum Jahresende 2020 über keine finanziellen Mittel, bei Umsetzung aller Maßnahmen würde sich mit 824 T€ in der Kassenkreditlinie befinden.

Das Jahresergebnis wird sich auf -81.100 Euro belaufen.

Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2021/22:

Der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2021/22 befindet sich zum Redaktionsschluss noch in der Vorbereitung.

Im Entwurf des Doppelhaushaltes weist die Gemeinde weder für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt aus.

Das neue Finanzausgleichsgesetz zieht zwar höhere Erträge und Einzahlungen aus dem Finanzausgleich an die Gemeinde nach sich, diese sind aber nicht ausreichend, die Aufwendungen und Auszahlungen zu decken.

Nach den Kriterien zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden (Anlage 6 zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik) ist von einem Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Testorf-Steinfurt auszugehen, da der Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht wird und innerhalb des im Haushaltssicherungskonzeptes angegebenen Konsolidierungszeitraum nicht dargestellt werden kann.

In einem gemeinsamen Gespräch des Bürgermeisters der Gemeinde, des Amtsvorstehers, der Verwaltung, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und des Innenministeriums im Oktober 2020 wurde noch einmal deutlich, dass die Gemeinde mit der Neuordnung des Finanzausgleiches 2020 zusätzliche Mittel erhält, die ausreichend sind, den Finanzhaushalt ab 2020 jahresbezogen auszugleichen und einen positiven jahresbezogenen Saldo zu erwirtschaften. Dieser ist wiederum Voraussetzung für die Beantragung von zusätzlichen Mitteln zum Haushaltsausgleich. Damit könnten der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes und damit auch der Abbau des Kassenkredites nach Einschätzung des Ministeriums für Inneres und Europa in drei bis fünf Jahren erreicht werden.

Dafür ist es jedoch notwendig, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 und folgende keine neuen Verpflichtungen eingeht, die Aufwendungen und Auszahlungen über den bisherigen Rahmen hinaus nach sich ziehen. Zudem wurde deutlich gemacht, dass Investitionen, auch wenn sie über Fördermittel finanziert werden, nur getätigt werden dürfen, wenn sie den pflichtigen Bereich betreffen oder wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht. Diese Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit wird durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde geprüft.

Da die Finanzierung der Eigenanteile von Investitionen nicht über den Kassenkreditrahmen erfolgen darf, müssen diese über Investitionskredite finanziert werden. Die Tilgungsleistungen für diese Kredite beeinflussen erheblich den Ausgleich des Finanzhaushaltes, da sie in die Berechnung des Saldos der laufenden En- und Auszahlungen einfließen. Insofern kann der Gemeinde nur angeraten werden, in den kommenden Jahren auf Investitionen weitestgehend zu verzichten, um das durch das Ministerium vorgegebene Ziel des vollständigen Ausgleichs des Finanzhaushaltes nicht zu gefährden.

III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2009:

Lfd. Nr.	Inhalt	Status
2009/1	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 230 auf 250 % (Mehreinnahmen in Höhe von 1.500 Euro)	Realisierung ab Haushaltsjahr 2010
2009/2	Streichung des Zuschusses für die Bereichsjugendsozialarbeiterin (Einsparung von 1.600 Euro/Jahr)	Beschluss vom 01.12.2016 VO/09GV/2016-191 Streichung ab 2019
2009/3	Streichung Zuschuss an FSV Testorf/Upahl, da Nutzung Sportlerheim bisher kostenlos (Einsparung von 3.000 Euro/Jahr)	ab 2010 realisiert
2009/4	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Sportlerheims (Einsparung von 5.000 Euro/Jahr)	ab 2010 Beteiligung des Sportvereins an den Bewirtschaftungskosten; Rückgang der Bewirtschaftungskosten gegenüber 2009 um ca. 4.400 Euro
2009/5	Veräußerung von Vermögen/Wohnungsbestand	in 2010 ein Grundstück (ca. 31 T€) verkauft; 2014 Lindenallee 5/5a verkauft (120 T€),
2009/6	Veräußerung FFW-Gebäude Testorf-Steinfurt	in 2010 für 50.200 Euro verkauft
2009/7	Kürzung der Ausgaben für die Rentnerbetreuung und für Repräsentationen	ab 2010 wurde der Planansatz für Repräsentationen auf null gesetzt, der Planansatz für die Rentnerbetreuung betrug weiterhin 900 Euro, es gab aber eine Mehreinnahme aus Spenden (250 Euro)
2009/8	Differenzierung der Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus (Privat-Unternehmen)	bisher noch nicht erfolgt, in der Regel Nutzung durch Privatpersonen (Privat-Unternehmen 1x jährlich)

Haushaltssicherungskonzept 2010:

Lfd. Nr.	Inhalt	Status
2010/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	siehe 2009/1)
2010/2	Streichung Zuschuss an FSV und Beteiligung des Vereins an den Kosten	siehe 2009/3)
2010/3	Reduzierung der Ausgaben für Rentnergeburtstage und Rentnerbetreuung	siehe 2009/7) ab 2011 Planansatz auf Null
2010/4	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen	siehe 2009/5) und 2009/6)
2010/5	Überarbeitung der Nutzungsgebührensatzung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses	siehe 2009/8)
2010/6	Streichung der Stelle des Gemeindearbeiters	in 2010 gab es noch eine 75%ige Förderung, Vertrag zum 31.01.2011 beendet; 2014: Kosten für geringfügig Beschäftigten und 1 BuFDi geplant
2010/7	Erlass einer Straßenbausatzung	Anfang 2011 beschlossen

Haushaltssicherungskonzept 2011:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2011/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	auf 355 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2011 umgesetzt	1.400 €/a	2.300 €/a (2012 gegenüber 2011)
2011/2	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	auf 340 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2011 umgesetzt	1.100 €/a	22.100 € (2012 gegenüber 2011, jedoch abhängig von den Steuermessbeträgen, weil Aufkommen stark schwankend ist)
2011/3	Anhebung der Hundesteuersätze	Satzungsbeschluss am 01.12.2011, wirksam ab 2012	1.400 €/a	1.360 €/a (2012 gegenüber 2011)

Haushaltssicherungskonzept 2012:

-Keine weiteren Maßnahmen-

Haushaltssicherungskonzept 2013:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2013/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	auf 265 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2013 umgesetzt	1.500 €/a	3.200 €/a (2013 gegenüber 2012)

Haushaltssicherungskonzept 2014:

Keine weiteren Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2015:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
F2015/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	auf 280 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 umgesetzt	1.600 €/a	1.690 €/a (2015 gegenüber 2014)

Haushaltssicherungskonzept 2016:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2009/2 F 2016/1	Streichung des Zuschusses für die Bereichsjugendsozialarbeiterin (Einsparung von 1.600 Euro/Jahr)	Beschluss vom 01.12.2016	1.600 Euro	Nicht umgesetzt, im Jahr 2020 wurden 2.358 Euro ausbezahlt
F2016/2	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	auf 300 % mit Beschluss der Hebesatzsatzung	2.100 €/a	1.766 €/a (2016 gegenüber 2015)

		2016 umgesetzt		
F2016/3	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	auf 390 % mit Beschluss der Hebesatzsatzung 2016 umgesetzt	3.800 €/a	4.490 €/a (2016 gegenüber 2015)
F2016/4	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	auf 380 % mit Beschluss der Hebesatzsatzung 2016 umgesetzt	7.800 €/a	6.935 €/a (bei Nivellierung des Aufkommens)

Haushaltssicherungskonzept 2017:

Keine neuen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2018:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
F2018/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	auf 310 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2018 umgesetzt	1.000 €/a	1.228 €/a (2018 gegenüber 2017)
F2018/2	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	auf 400 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2018 umgesetzt	1.100 €/a	4.386 €/a (2018 gegenüber 2017)

Haushaltssicherungskonzept 2019/2020:

Keine neuen Maßnahmen

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen:

- F 2021/1 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A**
- F 2021/2 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B**
- F 2021/3 Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**
- F 2021/4 Verringerung der durch die Gemeinde zu tragenden Bewirtschaftungskosten für die Sportanlage Testorf**

Die Konsolidierungsmaßnahmen führen in den Maßnahmen **1 bis 3 zu einer Verbesserung des Ergebnis-/Finanzhaushaltes um insgesamt 8.700 Euro jährlich** allein aus den Steuermehreinzahlungen. Hinzu kommen höhere Schlüsselzuweisungen und geringere Umlagebeträge aus dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2023 mit einem positiven Gesamteffekt auf den Haushalt von **5.000 Euro** jährlich. Aus der Maßnahme 4 ergibt sich eine jährliche Haushaltsverbesserung von **1.000 Euro** jährlich, **insgesamt in Jahren 2021-2022 also 9.700 Euro, ab 2023 insgesamt 14.700 Euro jährlich.**

Dies ist nicht ausreichend, um den Haushalt dauerhaft auszugleichen. Erforderlich wären im Haushaltsjahr 2021 mindestens 74.300 Euro (199.300 Euro in 2022), um den laufenden Saldo im Finanzhaushalt bzw. 108.300 € (199.300 in 2022), um den Fehlbetrag im Ergebnishaushalt auszugleichen.

Weitere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021

Gemeinde: Testorf-Steinfurt

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeord- netes PSK:	Frau Lenschow 4011	Lfd. Nr. F 2021/1
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer A liegt mit 310 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 323 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und zahlt zudem höhere Amts- und Kreisumlagebeträge.</p> <p>Zudem liegt der gemeindliche Hebesatz auch unter dem für eine eventuelle Beantragung von Sonderzuweisungen maßgeblichen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (320 v.H.).</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung auf 323 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2021 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer und Pächter von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 1.400 Euro pro Jahr sowie Minderausgaben bei der Kreis- und Amtsumlage und Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Grundstückseigentümer				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung bzw. einer Hebesatzsatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2021.				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021

Gemeinde: Testorf-Steinfurt

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeord- netes PSK:	Frau Lenschow 4012	Lfd. Nr. F 2021/2
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer B liegt mit 400 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 427 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und zahlt zudem höhere Amts- und Kreisumlagebeträge.</p> <p>Der gemeindliche Hebesatz sollte zudem für eine eventuelle Beantragung von Sonderzuweisungen über dem Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (378 v.H.) liegen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung auf 427 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2021 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer von bebauten Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 3.100 Euro pro Jahr sowie Minderausgaben bei der Kreis- und Amtsumlage und Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Eigentümer von bebauten Grundstücken				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung bzw. einer Hebesatzsatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2021.				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021

Gemeinde: Testorf-Steinfurt

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Lenschow 4013	Lfd. Nr. F 2021/3
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Gewerbesteuer liegt mit 380 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 381 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und zahlt zudem höhere Amts- und Kreisumlagebeträge.</p> <p>Der gemeindliche Hebesatz sollte zudem für eine eventuelle Beantragung von Sonderzuweisungen über dem Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (338 v.H.) liegen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung auf 390 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2020 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Steuerpflichtige Gewerbebetriebe				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 4.200 Euro pro Jahr sowie Minderausgaben bei der Kreis- und Amtsumlage und Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Gewerbetreibenden				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung bzw. einer Hebesatzsatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2021.				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021

Gemeinde: Testorf-Steinfurt

Teilhaushalt:	2	Produkt:	11401	Lfd. Nr.
Budget-VA:	Frau Scheiderer	Produkt-VA: Sachkonto:	Frau Herpich 11401.52312	F 2021/4
Maßnahme				
Verringerung der durch die Gemeinde zu tragenden Bewirtschaftungskosten für die Sportanlage Testorf				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Sportanlage stellen sich in den letzten Jahren wie folgt dar:				
	2017	2018	2019	
Abfall	54,32	67,95	119,00	
Heizkosten	2.855,69	1.610,28	3.026,09	
Strom	1.326,83	1.316,44	1.055,00	
Wasser/Abwasser	463,74	1.633,38	2.180,45	
Unterhaltung Grundstück und Drainagen	8.465,51	3.708,22	64,74	
Unterhaltung Sportplatz und Außenanlagen	5.731,47	5.871,73	6.190,62	
<i>(Davon Rasenpflege Dienstleister)</i>	<i>(5.407,48)</i>	<i>(5.569,71)</i>	<i>(5.989,88)</i>	
Unterhaltung Gebäude	2.746,04	5.469,75	2.960,42	
Reinigung	907,80	1.433,38	940,44	
Summe Aufwendungen Sportanlage	22.551,40	21.111,13	16.536,76	
Betriebskostenerstattung durch FSV aktuell	-3.360,71	-1.009,94	-4.017,62	
Die Gesamtkosten für die Sportanlage (Gebäude und Sportplatz), die überwiegend durch den Verein genutzt wird, belaufen sich durchschnittlich auf rund 20.000 Euro pro Jahr.				
Die Gemeinde hat mit dem Verein im Jahr 2016 eine „Vereinbarung über die beiderseitigen Aufgaben zur Förderung des Sports in der Gemeinde Testorf-Steinfurt und die Nutzungsüberlassung des Sportplatzes und der dazugehörigen baulichen Anlagen“ geschlossen. Nach dieser trägt der Verein 50% der gebäudebezogenen Bewirtschaftungskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Versicherung, GEZ), wonach der Verein im Durchschnitt der letzten drei Jahre ca. 2.800 Euro gezahlt hat. An den Kosten für die Pflege des Sportplatzes (Rasenpflege durch ein Dienstleistungsunternehmen) wird der Sportverein bislang nicht beteiligt.				
In den Jahren 2021 bis 2023 soll der Verein mit 1.000 Euro an den Kosten für die Pflege des Sportplatzes beteiligt werden. An dem Jahr 2024 soll der Verein 50% der Kosten übernehmen.				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich zusätzliche Erträge von 1.000 Euro pro Jahr .				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche finanzielle Belastung des Sportvereins				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Anpassung der bestehenden Vereinbarung mit dem FSV Testorf Upahl e.V.				

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-327
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 12.11.2020
		Verfasser: Möller, Doreen
Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2021/2022		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2021/2022.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort hat am 26.04.2018 beschlossen, für die **Haushalt**sjahre 2019/2020 und für die Folgejahre jeweils Doppelhaushalte aufzustellen.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45-47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2021/2022 aufgestellt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Vorbericht

Anlage/n:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2021/2022

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Haushaltssatzung Haushaltsplan

Doppelhaushalt
2021 / 2022

für die Gemeinde
Testorf-Steinfurt



Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung

Vorbericht

Ergebnishaushalt

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen

Finanzhaushalt

Investitionsprogramm

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Teilhaushalte mit Übersicht über die zugeordneten Produkte und Darstellung der wesentlichen Produkte

Stellenplan

Auswertung Rubikon

Sonstige Anlagen

Von den nach § 1 Absatz 2 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen sind für die Gemeinde mehrere nicht zutreffend. Sie können entfallen. Dies sind:

- der Gesamtabschluss des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabschluss vorliegt,
- die Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen
- die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

Die Übersichten über

- den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres
- die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum

sind in den Vorbericht eingebunden. Sie sind daher nicht dem Haushaltsplan als gesonderte Anlagen beizufügen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt vom 10.12.2020 Beschluss Nr. VO/09GV/2020-327 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	in 2021	in 2022	
1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	903.700	754.100	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.040.000	1.003.900	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-136.700	-249.800	EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	777.500	621.800	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	885.800	821.100	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-108.300	-199.300	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	524.200	179.600	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	882.300	824.500	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-358.100	-644.900	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt.

153.000 EUR in 2021
44.900 EUR in 2022

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 EUR in 2021
1.900.000 EUR in 2022

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323 v.H.
	b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v.H.
2	Gewerbsteuer auf	390 v.H.

§ 6 (entfällt)

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente.

§ 8 Weitere Vorschriften

8.1. Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik, nach der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für jede Investition und Investitionsfördermaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.2. Erlass einer Nachtragssatzung

Die Gemeindevertretung hat nach § 48 Abs. 2 KV M-V eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

¹ Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- a. sich zeigt, dass nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 2% der ordentlichen Aufwendungen entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 2% der ordentlichen Aufwendungen erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 2 % der ordentlichen Auszahlungen entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 2 % der ordentlichen Auszahlungen erhöhen wird,
- c. nach § 48 Absatz 2 Nr. 3 im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis von mehr als 2 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden müssen, das gleiche gilt für die Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 48 Absatz 2 Nr. 4 im Finanzhaushalt,
- d. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- e. Die Regelungen nach Nr. a bis c gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
- f. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt	
1.1.	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich	-1.119.144 EUR
1.2.	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich	-1.368.944 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt	
2.1.	Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich	-621.323 EUR
2.2.	Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich	-786.623 EUR
3.	Zum Eigenkapital	
3.1.	Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich	1.299.982 EUR
3.2.	Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich	1.050.182 EUR

Grevesmühlen,

Ort, Datum

Siegel

gez. Vitense / Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Nordwestmecklenburg (Rechtsaufsichtsbehörde) zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am **XX.XX.XXXX** wie folgt bekannt gegeben worden:

- **XX**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zu Einsichtnahme vom **xx.xx.** bis **xx.xx.xxxx** zu den Öffnungszeiten im Rathaus in Grevesmühlen, Haus 2, Zimmer 2.0.10 öffentlich aus.

Grevesmühlen,

Ort, Datum

Siegel

gez. Vitense / Bürgermeister

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Testorf-Steinfort

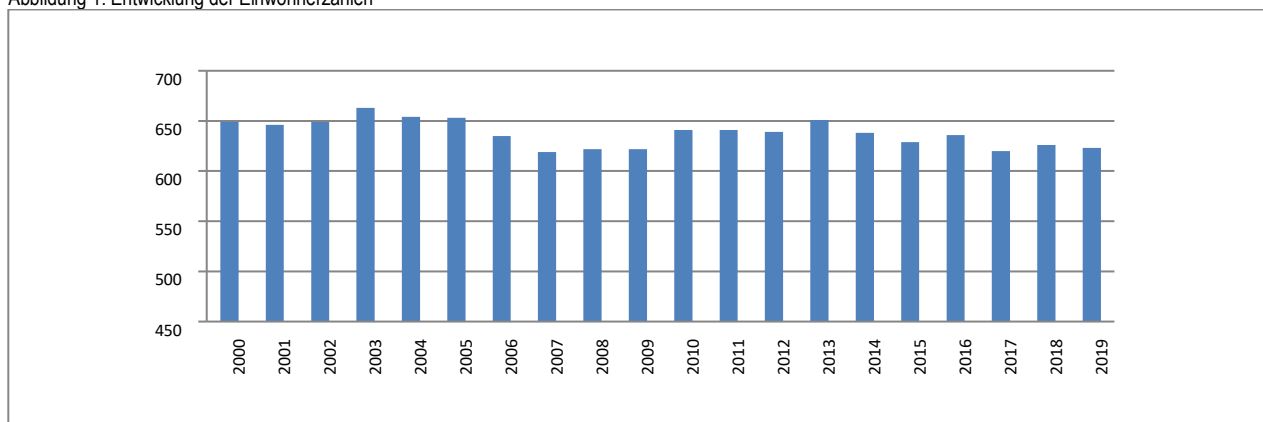
1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Testorf-Steinfort liegt im Nordwesten von Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Nordwestmecklenburg und umfasst die Ortsteile Testorf-Steinfort als Hauptort, Schönhof, Seefeld, Fräulein-Steinfort, Wüstenmark, Testorf und Harmshagen.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung übersteigt die Anzahl der Sterbefälle die der Geburten minimal, zusätzlich es gab mehr Fortzüge als Zuzüge. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde in den letzten Jahren ist sinkend.

Bevölkerungsstand lt. Statistischem Amt	31.12.2000	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Einwohner	712	685	651	636	620	626	623

Abbildung 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen



Gemeindegröße	2.386 ha
Anzahl der gemeindlichen Grundstücke	90
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	14
- davon Leerstand	1
Zur Veräußerung vorgesehene gemeindliche Immobilien	Flurstücke 348 und 347, Flur 1, Gem. Rütinger Steinfort
Gemeindliche Straßenkilometer	20,54 km

Die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Einzelbetriebe bestimmt. Die Gemeinde möchte die Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftszweig erhalten. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche beträgt 81%. Forstwirtschaftlich werden ca. 234 ha genutzt. Außerdem befinden sich in auf dem Gebiet der Gemeinde mehrere Windkraftanlagen.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1 Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis	Jahresergebnis je Einwohner
		in €		
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2019	-891.041	-1.430
1.2	2. Haushaltsvorjahr (vorl. Ergebnis)	2019	-10.304	-17
1.3	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	-81.100	-130
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-136.700	-219
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-1.119.144	-1.796
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-249.800	-401
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-118.100	-190
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2024	-108.300	-174
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2024	-1.595.344	-2.561

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie die Finanzplanjahre 2023 und 2024 wird ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Kumuliert weist die Gemeinde zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ein negatives Jahresergebnis von 1.595.344 Euro aus. **Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 und in der Finanzplanung nicht gegeben.**

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum:

Muster 5 b		Gemeinde Testorf-Steinfurt			HH-Plan	2021/2022	
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel							
Ifd. Nr.		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1 ¹	Liquide Mittel z. 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-D)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 ²	- Kassenkredite z. 31.12. des Vorjahres	529.017,66	631.702,43	823.802,43	1.171.202,43	1.970.502,43	1.691.802,43
3	= Saldo liquide Mittel und Kassenkredite zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-529.017,66	-631.702,43	-823.802,43	-1.171.202,43	-1.970.502,43	-1.691.802,43
4	Saldo laufende Ein-/Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-371.881,83	-426.223,59	-479.023,59	-621.323,59	-820.623,59	-918.523,59
5	+ Korr. des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 (1) Satz 1 Nr. 37 GemHVO-D)	- 54.341,76	- 52.800,00	-142.300,00	-199.300,00	-97.900,00	-51.900,00
7	+ Saldo laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-426.223,59	-479.023,59	-621.323,59	-820.623,59	-918.523,59	-970.423,59
8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-159.639,90	-218.054,91	-357.354,91	-562.454,91	-1.162.454,91	-785.854,91
9	+ Korr. des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	+ Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 (1) Satz 1 Nr. 29 GemHVO-D)	-58.415,01	-139.300,00	-358.100,00	-644.900,00	376.600,00	391.900,00
11	+ Saldo Ein-/Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00	0,00	153.000,00	44.900,00	0,00	0,00
12	+ Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	-218.054,91	-357.354,91	-562.454,91	-1.162.454,91	-785.854,91	-393.954,91
13	Saldo Ein-/Auszahlungen aus durchlfd. Geldern + ungeklärten Zahlungsvorgängen z. 31.12. des Vorjahres	2.504,07	12.576,07	12.576,07	12.576,07	12.576,07	12.576,07
14	+ Korrektur des Vortrages						
15	+ Saldo der durchlfd. Gelder + ungekl. Zahlungsvorgängen (§ 3 (1) Satz 1 Nr. 35 GemHVO-D)	10.072,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	+ Saldo der durchlfd. Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen z. 31.12. des Haushaltsjahres	12.576,07	12.576,07	12.576,07	12.576,07	12.576,07	12.576,07
17 ⁴	= Saldo der liquiden Mittel + Kassenkredite zum 31.12. des HH-Jahres	-631.702,43	-823.802,43	-1.171.202,43	-1.970.502,43	-1.691.802,43	-1.351.802,43

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 (Zeile 7) besteht.

In den Zeilen 1 bis 3 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Die Gemeinde weist zum 31.12.2020 Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 823.802,43 Euro aus. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes steigen diese Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse auf über 1.351.000 Euro.

In den Zeilen 4 bis 17 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite unterschieden nach

- dem laufenden Bereich mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen
- dem Investitionsbereich mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 7 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen dargestellt. Sofern in der Zeile 7 ein negativer Betrag ausgewiesen wird, ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben. Der Saldo ist in den Jahren 2021 und 2022 jahresbezogen negativ, auch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren sowohl in den beiden Planjahren als auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2024) kann kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 handelt es sich um Planzahlen. Nach Beschluss des Haushaltes 2019/2020 durch die Gemeindevertretung ist die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten. Damit stehen der Gemeinde im Jahr 2020 ca. 150 T€ mehr zur Verfügung, als ursprünglich geplant. Durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde verfügt, dass Mehreinzahlungen bzw. Erträge nicht zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen genutzt werden dürfen. Demnach wird sich der Haushaltsausgleich mit dem Jahresabschluss erheblich verbessern, zumal sich auch bei den Gewerbesteuererinnahmen Verbesserungen abzeichnen (Stand 30.11.2020: +116 T€). Aufgrund dieser Entwicklung wird der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2020 positiv sein, womit die Gemeinde Hilfen zum Haushaltsausgleich beim Land beantragen kann. Diese werden den laufenden Saldo einschließlich der Vorträge aus Vorjahren zusätzlich reduzieren.

In den Zeilen 8 bis 12 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt. In Haushaltsjahren 2021 und 2022 übersteigen die kumulierten Investitionsauszahlungen die korrespondierenden Investitionseinzahlungen. In den Jahren 2021 und 2022 sind Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen vorgesehen. In den Jahren 2023 und 2024 entsteht durch die geplanten Verkaufserlöse ein positiver jahresbezogener Investitionssaldo, dieser reicht jedoch nicht aus, die negativen Vorträge aus Vorjahren vollständig abzubauen. Zudem sind in diesen Jahren bislang keine weiteren Investitionen eingeplant. Unter Berücksichtigung von Vorträgen wird zum Ende des Finanzplanungszeitraumes eine Unterdeckung in Höhe von rd. 394 T€ ausgewiesen.

3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachfolgende Tabelle (es handelt sich um vorläufige Angaben, da der letzte geprüfte und festgestellte Jahresabschluss für 2017 vorliegt):

Lfd. Nr.		Jahr	Ergebnisvortrag ins Haushaltsfolgejahr	Eigenkapital zum Ende des Haushalts-jahres	Eigenkapital zum Ende des Haushalts-jahres je Einwohner
1.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres				
	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	-901.344	1.517.782	2.436
	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	-982.444	1.436.682	2.306
2.	Bestand zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-1.119.144	1.299.982	2.087
3.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres				
3.1	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-1.368.944	1.050.182	1.686
3.2	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-1.487.044	932.082	1.496
4.	Bestand zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2024	-1.595.344	823.782	1.322

Im letzten festgestellten Jahresabschluss 2017 betrug das Eigenkapital 1.574.825,91 Euro. In den Planjahren 2021/2022 wird sich das Eigenkapital zum 31.12.2021 auf rd. 1,3 Mio. Euro reduzieren. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird sich das Eigenkapital auf 823.782 Euro verringert haben. Mit Ausweis eines positiven Eigenkapitals kommt die Gemeinde der Vorschrift der Kommunalverfassung bezüglich einer nicht zulässigen Überschuldung noch nach. Sollten sich die Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes weiter fortsetzen, wird das Eigenkapital voraussichtlich im Jahr 2030 vollständig aufgebraucht sein.

Die Gemeinde wird voraussichtlich für das Jahr 2020 eine Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik aufgrund der höheren Gewerbesteuerzahlungen bilden müssen.

4. Erläuterung der Haushaltsansätze

4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	Erträge	Einzahlungen	Erträge	Einzahlungen	Erträge	Einzahlungen	Erträge	Einzahlungen	Erträge	Einzahlungen	Erträge	Einzahlungen
in T€												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Steuern und ähnliche Abgaben	481,6	481,9	451,4	451,4	426,0	426,0	431,0	431,0	442,4	442,4	451,9	451,9
davon												
Grundsteuer A	33,7	33,6	33,6	33,6	33,6	33,6	33,6	33,6	33,6	33,6	33,6	33,6
Grundsteuer B	45,7	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3
Gewerbesteuer	156,7	157,1	120,0	120,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0
Gemeindeanteil Einkommensteuer	192,3	192,7	199,3	199,3	179,8	179,8	186,4	186,4	197,6	197,6	207,0	207,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	9,7	9,8	8,9	8,9	13,3	13,3	11,7	11,7	11,9	11,9	12,0	12,0
Hundesteuer	4,5	4,5	4,5	4,5	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Familienleistungs-Ausgleich	38,7	38,7	39,8	39,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuwendungen, allg. Umlagen, sonst. Transferleistungen	185,0	181,4	225,7	171,5	348,8	275,5	206,5	114,8	338,9	228,3	327,3	215,4
davon												
Schlüsselzuweisungen für den laufenden Bereich	144,9	144,9	163,0	163,0	210,1	210,1	114,8	114,8	228,1	228,1	215,2	215,2
Investitionsschlüsselzuweisungen	7,4	7,4	8,3	8,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse für laufende Zwecke von EU	0,0	0,0	0,0	0,0	16,4	16,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	4,9	1,2	0,0	0,0	48,8	48,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/LK	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2
Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen	0,0	0,0	54,2	0,0	73,3	0,0	91,7	0,0	110,6	0,0	111,9	0,0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19,6	19,7	20,0	19,8	25,1	24,9	24,9	24,9	24,9	24,9	24,9	24,9
davon												
WBV-Gebühr	18,3	18,3	18,3	18,3	22,9	22,9	22,9	22,9	22,9	22,9	22,9	22,9
privatrechtliche Leistungsentgelte	4,7	4,7	61,8	24,8	62,8	23,6	62,8	23,6	62,8	23,6	62,8	23,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4,1	2,7	3,1	3,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Zins- und sonstige Finanzerträge/einzahlungen	11,7	11,7	11,5	11,5	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4
davon												
Erträge aus Beteiligungen	8,9	8,9	10,0	10,0	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9
sonstige laufende Erträge/Einzahlungen	15,1	14,6	12,5	12,0	26,5	13,0	14,4	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
davon												
Konzessionsabgaben	12,9	13,1	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
Summe laufende Erträge/Einzahlungen	722,0	717,0	786,0	694,1	903,7	777,5	754,1	621,8	896,5	746,7	894,4	743,3
Summe laufenden Erträge/Einzahlungen in Euro je EW	1.159	1.150	1.261	1.114	1.450	1.247	1.210	998	1.439	1.198	1.435	1.193

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sinken 2021 gegenüber dem Vorjahr um 25.400 Euro, in 2022 wird ein leichter Anstieg um 5.000 Euro erwartet. Der Familienlastenausgleich, der 2019 noch 38.745,74 Euro betragen hat, fällt zudem seit 2020 weg. Als Ausgleich wurde mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz ein Faktor hinsichtlich der Kinderzahlen der Gemeinde in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen aufgenommen. Bei der Gewerbesteuer (+30.000 €) und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+4.400 Euro) sind Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu erwarten.

Die Gewerbesteuerschätzung erfolgte anhand der Soll-Werte der Gewerbeertragssteuer des Jahres 2019 sowie der bislang abzeichnenden Veränderungen aufgrund der Vorauszahlungen einiger Betriebe bzw. bereits erfolgten Ab-, An-

und Ummeldungen von Firmen. Von 27 angemeldeten Gewerbebetrieben (Vorjahr 25 Firmen) zahlen 9 Betriebe Gewerbesteuer (Vorjahr 10 Firmen). Allerdings betreffen die Werte zum Teil Vorauszahlungen, erst die tatsächliche Veranlagung wird Aufschluss auf die reale Steuerkraft geben. Nähere Angaben enthält die folgende Übersicht:

Gewerbebetriebe insgesamt:		27					
davon zahlten							
18	Betriebe	keine Gewerbesteuer	=	66,67%	0,00	EUR	
3	Betriebe	bis 1.000 EUR	=	11,11%	insg.	909,00	EUR
4	Betriebe	von 1.001 - 10.000 EUR	=	14,81%	insg.	9.388,00	EUR
2	Betriebe	von 10.001 - 100.000 EUR	=	7,41%	insg.	92.100,00	EUR
0	Betriebe	über 100.000 EUR	=	0,00%	insg.	0,00	EUR
Gesamt					zus.	102.397,00	EUR

Hebesatzvergleich:

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde Testorf-Steinfurt bis einschließlich 2020	310	400	380
Landesdurchschnittlicher Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden*	323	427	381
Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse	320	378	338
Hebesatz der Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes ab 2021	323	427	390

*gemäß Orientierungs-/Haushaltserlass 2021/ Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich

Mit der beabsichtigten Anhebung liegen die Hebesätze der Gemeinde Testorf-Steinfurt auf Niveau des Landesdurchschnittes für kreisangehörige Gemeinden. Die landesdurchschnittlichen Hebesätze (sie sind festgeschrieben bis 2023) werden als sogenannter Nivellierungshebesatz der Berechnung der Steuerkraft einer Gemeinde zugrunde gelegt. Damit soll vermieden werden, dass Gemeinden, deren Erträge aus Steuern wegen niedriger Hebesätze geringer ausfallen, einen Vorteil gegenüber anderen Gemeinden durch daraus resultierende höhere Schlüsselzuweisungen erhalten.

Der Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (hier unter 1.000 Einwohner) spielt dann eine Rolle, wenn die Gemeinde nach § 27 FAG M-V Fördermittel (sogenannte Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs oder Sonderzuweisungen) für das Jahr 2021 im Jahr 2022 beantragen will.

Schlüsselzuweisungen und sonstige Zuweisungen

Am 02. Oktober 2020 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern den Orientierungsdatenerlass für die Haushaltsplanung 2021 herausgegeben. Dieser ist die Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und Amtsumlagen. Der Erlass basiert auf dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 09. April 2020. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2021 errechnet sich entsprechend dem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus der Steuerkraft der Gemeinde 2019, den Hebesätzen für die Realsteuern, der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Zahl der Kinder in der Gemeinde, aus der demografischen Entwicklung und dem Status, z.B. als Mittelzentrum. Es gibt künftig keinen investiv gebundenen Anteil der Schlüsselzuweisungen mehr.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt erhält 2021 voraussichtlich Schlüsselzuweisungen in einem Gesamtvolumen von 210.100 Euro, das sind 47.100 Euro mehr als im Vorjahr geplant waren. Im Jahr 2022 werden diese Zuweisungen voraussichtlich auf 167.900 sinken, da die der Berechnung zugrunde zu legende Steuerkraft der Gemeinde im Jahr 2020 (erhebliche Gewerbesteuerermehreinzahlung) gegenüber 2019 gestiegen ist.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz eine Infrastrukturpauschale, die zu 2/3 nach der Einwohnerzahl und zu 1/3 nach der Finanzkraft der Gemeinden berechnet wird. Diese Pauschale wird in den Jahren 2020 bis 2022 ausgereicht. Für die Jahre danach gibt es noch keine Regelungen. Die Infrastrukturpauschale wird für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher

Personenahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband bereitgestellt. Die Gesamtsumme beträgt für die Gemeinde Testorf-Steinfurt 45.000 Euro, welche zur Finanzierung des Eigenanteils für den Ausbau und die Erneuerung der Fahrbahn in Wüstenmark eingesetzt werden soll.

Außerdem sind in den Zuweisungen die Auflösungen aus Sonderposten enthalten. Hier sind die Investitionsförderungen ausgewiesen, die die Gemeinde in den Vorjahren erhalten hat, welche nun über die Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen teilweise kompensiert werden.

Weitere Erträge und Einzahlungen

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte betreffen im Wesentlichen Straßenreinigung, die Umlage für den Wasser- und Bodenverband sowie Nutzungsentgelte, die privatrechtlichen Entgelte hauptsächlich Miet- und Pachtzahlungen. Unter den sonstigen laufenden Erträgen/Einzahlungen ist die Konzessionsabgabe eine relativ konstante Größe.

Außerdem wurden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gebucht. Diese betreffen Baumaßnahmen, bei denen das vorhandene und nun baulich zu ersetzende Vermögen noch nicht vollständig abgeschrieben ist und die mit Fördermitteln finanziert wurden.

4.2. Die wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufwendungen	Auszahlungen	Aufwendungen	Auszahlungen	Aufwendungen	Auszahlungen	Aufwendungen	Auszahlungen	Aufwendungen	Auszahlungen	Aufwendungen	Auszahlungen
in T€												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Personal	15,6	15,8	17,6	17,6	21,1	21,1	21,1	21,1	21,1	21,1	21,2	21,2
Sach- und Dienstleistungen	226,5	239,1	217,9	197,3	302,3	268,8	232,6	199,1	228,1	194,6	221,1	187,6
davon												
Gebäude	17,4	18,6	12,7	12,7	64,7	64,7	19,4	19,4	22,4	22,4	22,4	22,4
zentrale Dienste	6,2	6,3	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Brandschutz	13,0	12,6	7,6	7,6	8,2	8,2	8,2	8,2	8,2	8,2	8,2	8,2
Schulkosten	89,2	91,6	80,4	80,4	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0
Straßen / Winterdienst	21,2	23,4	23,8	23,8	28,2	28,2	28,2	28,2	35,2	35,2	28,2	28,2
Abschreibungen	0,06	0,0	139,1	0,0	169,9	0,0	181,9	0,0	205,9	0,0	203,7	0,0
Zuwendungen und Umlagen	440,0	433,3	427,2	427,2	451,2	451,2	484,6	484,6	490,9	490,9	491,2	491,2
davon												
Kreisumlage	226,8	226,8	223,5	223,5	227,9	227,9	250,4	250,4	257,6	257,6	257,8	257,8
Amtsumlage	92,2	92,2	97,6	97,6	123,2	123,2	124,0	124,0	123,1	123,1	123,2	123,2
Kita-Zuschüsse	104,2	105,4	91,3	91,3	86,2	86,2	93,8	93,8	93,8	93,8	93,8	93,8
Zinsen, sonstige	9,4	9,4	14,8	14,8	18,6	18,6	19,4	19,4	16,4	16,4	13,3	13,3
sonstige laufende Aufwendungen/Auszahlungen	42,4	41,4	57,6	52,3	77,3	52,5	64,3	50,5	52,2	46,5	52,2	46,5
davon												
Umlage WBV	19,3	19,3	19,0	19,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0
Summe laufende Aufwendungen/Auszahlungen	734,1	739,1	874,2	709,2	1.040,4	812,2	1.003,9	774,7	1.014,6	769,5	1.002,7	759,8
Summe in Euro je EW	1.178	1.186	1.403	1.138	1.670	1.303	1.611	1.243	1.628	1.235	1.609	1.219

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

Hier sind die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt. Diese steigen durch die Anpassungen an die Höchstsätze der neuen Entschädigungsverordnung um 3.500 Euro. Die Gemeinde beschäftigt derzeit kein eigenes Personal.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und Fahrzeuge. Sie steigen gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um 39 % (84.400 Euro).

An besonderen Unterhaltungsaufwendungen sind 2020 unter anderem 41.500 Euro für die Fassadensanierung des Sportlerheims (hier werden zusätzlich Fördermittel und eine Kofinanzierung geplant), sowie 33.300 Euro für die Entschlammung des Teiches in Schönhof (auch hier werden Fördermittel beantragt). Für die Baum- und Bankettpflege sind 6.100 Euro eingeplant.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes für die gemeindliche Finanzsituation werden in der folgenden Übersicht nähere Angaben zur Wirtschaftlichkeit des gemeindeeigenen Mietwohnungsbestandes gegeben. Der gemeindeeigene Mietwohnungsbestand wurde aufgrund seiner Steuerungsbedeutung auch als wesentliches Produkt bestimmt.

Wirtschaftlichkeit des gemeindeeigenen Mietwohnungsbestandes

Aktuell steht eine Wohnung leer. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 werden über die WOBAG größere Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt. 2021 betrifft dies die Umrüstung des Lehmkatens auf Erdgas und die Sanierung der nordwestlichen Giebelfassade. Im Jahr 2022 wird die südöstliche Giebelfassade saniert, das Gebäude Steinforter Straße 23 soll dann auf Erdgas umgestellt werden. Dadurch wird eine negative Deckung aus der Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes ausgewiesen. Die Finanzierung erfolgt aus den angesammelten Mieterträgen.

			2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wohnungseinheiten Anzahl gesamt:			14	14	14	14	14	14
davon vermietet:			13	13	13	13	13	13
davon Leerstand:			1	1	1	1	1	1
Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
In €								
Erträge								
52201	44110001	Erträge aus Mieten	51.606	57.000	58.000	58.000	58.000	58.000
52201	46270001	Versicherungserstattung	751	500	900	900	900	900
Summe Erträge			52.357	57.500	58.900	58.900	58.900	58.900
Aufwendungen								
52201	52310001	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung Gebäude (WOBAG)	26.076	20.600	102.500	102.500	33.500	33.500
52201	56370001	Aufwendungen für Bankgebühren	171	200	0	0	0	0
52201	56390001	sonstige Geschäftsaufwendungen Verwaltergebühren	5.404	5.100	5.700	5.700	5.700	5.700
52201	56411000	Gebäudeversicherung	751	800	900	900	900	900
52201	52311- 52313	Zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde	33.891	3.600	3.600	3.600	600	600
61201	314.-315.	Tilgung	9.923	10.005	10.088	10.209	7.054	3.900
61201	57470000	Zinsen	856	791	724	650	580	510
61201	57932000	Verwaltungskosten	216	198	181	165	150	135
61201	57511000	Zinsen	1.279	969	659	349	59	0
Summe Aufwendungen			78.567	42.263	124.352	124.073	48.543	45.245
Saldo der Aufwendungen und Erträge			-26.210	15.237	-65.452	-65.173	10.357	13.655

Schulumlage

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten sind die Kosten für die an andere Träger zu zahlende Schulumlage für schulpflichtige Kinder der Gemeinde in Höhe von 85.000 Euro. Die Schulumlage wird in den kommenden Jahren annähernd konstant bleiben. Dass die Schulumlage großen Einfluss auf die gemeindliche Finanzlage hat, wird aus folgender Übersicht erkennbar:

Schule	Kosten pro Schüler 2018/2019 in €	Anzahl Schüler (01.10.)	Gesamtkosten 2019 in €	Kosten pro Schüler 2019/2020 in €	Anzahl Schüler (01.10.)	Gesamtkosten 2020 in €	Kosten pro Schüler 2020/2021 in €	Anzahl Schüler (01.10.)	Gesamtkosten 2021 in €
Grundschule „Fritz Reuter“	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	1.200,00	1	1.200,00
Regionale Schule mit GS Mühlen Eichsen	1.191,37	24	28.592,88	1.100,00	27	29.700,00	1.200,00	27	32.400,00
Pädagogium Schwerin	0,00	0	0,00	1.200,00	2	2.400,00	1.200,00	1	1.200,00
Ev. Inklusive Schule Schönberg	0,00	0	0,00	1.200,00	2	2.400,00	1.200,00	2	2.400,00
Reserve									1.300,00
Grundschulen Gesamt		24	28.592,88		31	34.500,00		31	38.500,00
Regionale Schule mit GS Mühlen Eichsen	1.225,15	43	52.413,46	1.100,00	36	41.800,00	1.200,00	34	40.800,00
Regionale Schule mit GS Gadebusch	0,00	0	0,00	1.200,00	2	2.400,00	1.200,00	2	2.400,00
Pädagogium Schwerin	0,00	0	0,00	1.190,99	1	1.190,99	1.200,00	2	2.400,00
Reserve									900,00
Regionale Schulen Gesamt		43	52.413,46		39	45.390,99		38	45.600,00
Umlage Gesamt			81.006,34			79.890,99			85.000,00

Außerdem wurden Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von 19.100 Euro gebucht. Diese betreffen Baumaßnahmen, bei denen das vorhandene und nun baulich zu ersetzende Vermögen noch nicht vollständig abgeschrieben ist und somit noch mit einem Restwert in der Anlagenbuchhaltung geführt wird.

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln.

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

Gemäß Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 04.09.2019 beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogenen Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2021 monatlich 152,76 EUR. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzt, für den Haushalt wurde mit einer Steigerung von 2% geplant. Gegenüber dem Vorjahr zahlt die Gemeinde 7,4 T€ in 2021 und 15 T€ in 2022 (gegenüber 2020) mehr. Die Zunahme ist das Ergebnis der steigenden Pauschale und Kinderzahl. Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung.

Übersicht über die Zuschüsse der Gemeinde zur Kindertagesbetreuung:

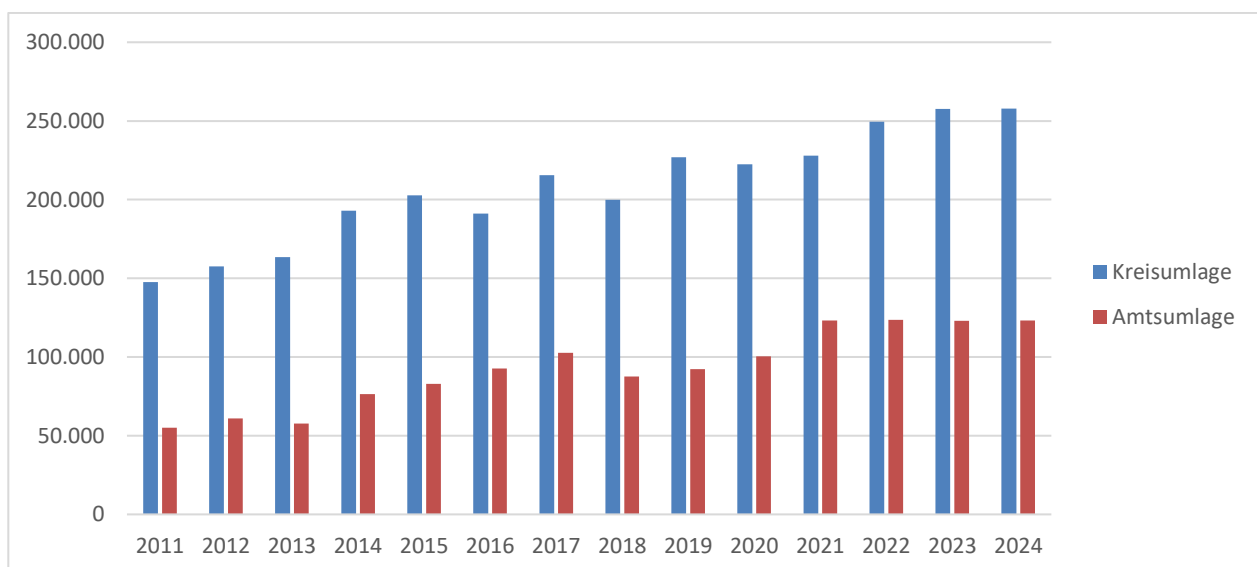
	Konto	2020		2021		2022	
		Anzahl Kinder	Betrag	Anzahl Kinder	Betrag	Anzahl Kinder	Betrag
Zuschüsse für laufende Zwecke an den örtl. Träger der öff. Jugendhilfe	54143000	44	78,8 T€	47	86,2 T€	50	93,8 T€

Amts- und Kreisumlage

Die Entwicklung der Kreisumlage und der Amtsumlage als wesentliche, die Struktur der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen bestimmende Parameter ist in der folgenden Grafik dargestellt.

Dabei beruhen die Angaben zu Vorjahren auf Ist-Werten, die Angabe zum Haushaltsjahr auf aktuellen Plandaten (der geplante Kreisumlagesatz beträgt 37,8385 %, der geplante Amtsumlagesatz 19,03 %) und die Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung in den Jahren 2022 bis 2024 auf der Grundlage überschlägig ermittelter Ergebnisse zur Entwicklung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde. Für das Jahr 2022 wurde entsprechend der Ankündigung der Landrätin gegenüber dem Kreisverband des Städte- und Gemeindetages eine 2%ige Erhöhung berücksichtigt.

Die Erhöhung des Amtsumlagesatzes führt 2021 zu einer stärkeren Belastung von rund 23.000 Euro für die Gemeinde Testorf-Steinfurt. Die Kreisumlage erhöht sich 2021 um rund 5.500 Euro, in 2022 um weitere 22.500 Euro.



Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Hierunter fallen Geschäftsausgaben, wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen, Rechtsanwaltskosten, Prüfungsgebühren sowie die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite und die Zinsen für den Kassenkredit.

Außerdem wurden für 2021 im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Ortslage Wüstenmark Zinszahlungen an das Land in Höhe von 5 T€ eingeplant, weil die Zuwendung gemäß Bescheid zu einem Teil bereits Anfang Dezember 2020 abgerufen werden müsste. Die Rechnungen werden erst nach der Auftragsauslösung eingehen, so dass die Abrufe erst Anfang 2021 erfolgen können.

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Das Investitionsprogramm 2021/2022 sieht u.a. die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vor. Ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro wurde eine Wirtschaftlichkeitsrechnung beigelegt.

	HH-Reste			2021			2022		
	Auszahlung	Einzahlung	Eigenanteil	Auszahlung	Einzahlung	Eigenanteil	Auszahlung	Einzahlung	Eigenanteil
	902.339	593.634	308.705	837.300	524.200	341.600	779.500	179.600	628.400
Erschließung Flurstück 23, Flur 2, Gemarkung Testorf Steinfurt (Garagen - und Gartenanlage)				12.000	5.000	7.000			
Überdachte Sitzgelegenheiten (Sportplatz)							2.000		2.000
Außenanlage Sportplatz Testorf- Zufahrt	5.000		5.000	41.000	38.900	2.100			0
Gutsanlage Testorf: Altlastensanierung für B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof"	56.784		56.784	193.300	90.000	103.300	650.000		650.000
Ersatz baufälliger Palisaden Spielplatz Schönhof 2 TEUR, Kauf Doppelschaukel Spielplatz Testorf- Steinfurt 2,8 TEUR	1.850		1.850	4.800		4.800			
Erneuerung/ Erweiterung Containerstellplätze inkl. Hofzufahrt Steinfurter Straße 11 und 12				9.000		9.000			
Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen	337		337	2.500		2.500	1.000		1.000
Errichtung Fahrgastunterstände OL Wüstenmark	0		0	59.000	44.200	14.800			
Sanierung Gemeindestraße Testorf-Steinfurt nach Wüstenmark LWB				5.000		5.000			
Ausbau und Erneuerung der Fahrbahn in OL Wüstenmark, 1.BA	825.952	593.634	232.318	362.100	200.000	162.100			
Erweiterung/Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen 1 Lampe Weiterführung Kastanienallee				2.000		2.000			
Geh- und Radweg von OL Wüstenmark (Kirchsteig) zur Lo3 (2. BA)				5.000		5.000			
Sanierung Gemeindestraße - Waldstück zwischen Moltenow und Seefeld				15.000		15.000			0
Sanierung Gemeindestraße Wüstenmark zur B 208				5.000		5.000			
LWB von L031 bis Sperlingslust Testorf				5.000		5.000			
Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen				0		0	1.000		1.000
Errichtung Fahrradunterstand an der Haltestelle Lindenallee Testorf- Steinfurt	2.416		2.416	1.000		1.000			
Sanierung Gehweg - Lindenallee Testorf-Steinfurt			0	5.000		5.000	88.600	82.100	6.500
Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen			0	500		500	500		500
Errichtung Fahrgastunterstände Abzweig Wüstenmark			0				32.000	24.000	8.000
Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen			0	500		500	500		500
Fahrgastunterstand Schönhof			0	66.200	49.600	16.600			0
Radweg B208 Schönhof-Bobitz OL Schönhof	10.000		10.000						0
Errichtung eines Schwalbenhotels				8.500	4.000	4.500			0
Umbau altes Spritzenhaus Wüstenmark zur Wetterschutzhütte				20.000	16.000	4.000			0
Umverlegung Zufahrt Gartenanlage Lindenallee, Testorf-Steinfurt				7.000	3.000	4.000	2.000		2.000
Vorflutleitung nördlich der Ortslage Schönhof				5.000		5.000			0

(HH-Reste = übertragene Mittel aus Vorjahren)

Außerdem ist die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Wert von insgesamt 2.900 Euro (2021) und 1.900 Euro (2022) unter anderem für Hygieneschutzwände geplant.

Wenn ein Anlagegut noch nicht vollständig abgeschrieben ist, also noch einen Buchwert größer Null im Anlagevermögen hat, führt dies bei einer Ersatzinvestition zu einem Verlust im Ergebnishaushalt in Höhe des Restbuchwertes des Anlagegutes. Dies betrifft die Straße in der Ortslage Wüstenmark und die Sanierung des Gehweges Lindenallee in Testorf-Steinfurt.

4.4. Verpflichtungsermächtigungen

Eine Verpflichtungsermächtigung ist eine Festlegung im Haushalt, mit der die Gemeindevertretung die Verwaltung ermächtigt, im Haushaltsjahr Verpflichtungen einzugehen, die zu Aufwendungen bzw. Auszahlungen in künftigen

Haushaltsjahren führen. Verpflichtungsermächtigungen sind in kommunalen Haushalten nur für Investitionsvorhaben zulässig. Es sind keine Verpflichtungsermächtigungen geplant.

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

lfd. Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Jahres	Tilgung	Kreditaufnahme	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Jahres	Erläuterung
		1	a) planmäßig b) Umschuldung c) außerplanmäßig	a) Neuaufnahme b) Umschuldung	4	Kontonummer ¹
			2	3		
in €						
1.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen <u>ohne</u> Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleich kommen	339.815,99	a) 38.140,03 b) 34.000,00 c) 0,00	a) 153.000,00 b) 34.000,00	454.675,96	311-319
1.2	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0	c) 0	a) 0	0	0
			b) 0	b) 0		
			c) 0			
2.1.	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten <u>ohne</u> Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleich kommen	0			0	321-329, 37431
2.2.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kassenkrediten wirtschaftlich gleich kommen	0			0	338
	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (Summe der Nummern 1.1 bis 2.2)	339.815,99			454.675,96	

¹ Die Angaben beziehen sich auf die Spalten 1 und 4

4.5.2 Entwicklung der Investitionskredite

Pro Einwohner weist die Gemeinde zum Jahresende 2021 eine investive Verschuldung in Höhe von 484,23 Euro je Einwohner aus.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich. Dies ist hinsichtlich der Angabe des Zwecks in der folgenden Übersicht zu beachten.

Kreditgeber	Maßnahme	Stand 01.01.2021	Tilgung 2021	Stand 31.12.2021	Tilgung 2022	Stand 31.12.2022	Zins-satz	Zins-bindung	Restbetrag bei Ablauf Zinsbindung
DKB	Modernisierung Steinforter Str. 11a	16.770,29	6.708,16	10.062,13	6.708,16	3.353,97	4,62	30.05.2023	0,00
DKB	Feuerwehrhaus Testorf	19.475,27	1.393,20	18.082,07	1.424,68	16.657,39	2,24	30.11.2023	15.200,53
DG HYP	Umbau Gemeindehaus	85.966,89	3.306,44	82.660,45	3.306,44	79.354,01	4,09	30.11.2026	66.128,25
DG HYP	Straße Testorf-Boienhagen	1.573,22	786,76	786,46	786,46	0,00	2,19	30.11.2022	0,00
DKB	Straße am Dorfteich	17.910,00	5.970,00	11.940,00	5.970,00	5.970,00	1,69	30.11.2023	0,00
KfW	Dorfmittelpunkt Harmshagen, Waldweg Seefeld	120.715,00	7.668,00	113.047,00	7.668,00	105.379,00	0,47	16.11.2026	74.707,00
DKB	Umschuldung Investitionskredit	40.174,93	8.927,76	31.247,17	8.927,76	22.319,41	0,98	30.05.2025	0,00
LFI	Modernisierung 8 WE	10.443,18	1.553,17	8.890,01	-	-	2,0	31.12.2021	8.890,01
LFI	Modernisierung Steinforter Str. 11a	26.787,21	1.826,54	24.960,67	-	-	2,0	31.12.2021	24.960,67
	Summe	339.815,99	38.140,03	301.675,96	34.791,50	266.884,46			

Die Kredite beim LFI (Landesförderinstitut) für die Modernisierung von 8 Wohneinheiten (Rest: 8.890,01 Euro) und für die Modernisierung der Steinforter Str. 11a (Rest: 24.960,67 Euro) werden aufgrund der auslaufenden Zinsbindung 2021 neu ausgeschrieben und gegebenenfalls umgeschuldet.

Die Gemeinde plant zur Gegenfinanzierung von Investitionen Kreditneuaufnahmen von 153.000 Euro in 2021 und 44.900 Euro in 2022.

4.5.3 Entwicklung der Kassenkredite

Die Gemeinde stand zum Jahresbeginn 2020 mit 631.702,43 Euro in der Kassenkreditlinie und verfügt seit 2010 über keine liquiden Mittel. Nach dem Haushaltsplan 2020 wird sich der Kassenkredit auf 750.000 Euro erhöhen.

Aus dem Fehlbetrag der laufenden Ein- und Auszahlungen 2021 von -34.700 Euro (2022: -152.900 Euro), dem Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionen in Höhe von -358.100 Euro (2022: -644.900 Euro) zuzüglich es Finanzierungsbedarfs für die Tilgung der aufgenommenen Investitionsdarlehen von 39.600 Euro (2022: -46.400 Euro), abzüglich der Aufnahme von Investitionsdarlehen von 153.000 Euro 2021 bzw. 44.900 Euro in 2022 entsteht ein **Finanzierungsbedarf von -279.400 Euro in 2021 und -799.300 Euro in 2022.**

Die erhebliche Steigerung im zweiten Haushaltsjahr resultiert zu einem großen Teil aus der Vorfinanzierung des Bebauungsplanes Nr. 3, dessen Verkaufserlöse in 2023 und 2024 erwartet werden.

Deshalb wird auch unter Berücksichtigung von Vorfinanzierungen der Investitionen ein Kassenkredit (Inanspruchnahme des gemeinsamen Zahlungsmittelbestandes im Rahmen der Einheitskasse) in Höhe von 1.000.000 Euro in 2021 und 1.900.000 Euro in 2022 geplant.

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing, ÖPP, PPP) getätigt. Die Gemeinde hat keine Bürgschaften übernommen.

4.7. Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

4.8. Entwicklung der Rückstellungen

Die Übersicht für die Rückstellungen entfällt. Die Bildung von Rückstellungen ist nicht erforderlich.

4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen

THH	Produkt		2021			2022		
			Aufwendungen/ Auszahlungen	Erträge/ Einzahlungen	Eigenanteil / Zuschuss der Gemeinde	Aufwendungen/ Auszahlungen	Erträge/ Einzahlungen	Eigenanteil / Zuschuss der Gemeinde
			in €					
1	362.01	Kinder- und Jugendarbeit	2.800	200	2.400	2.800	200	2.400
1	366.01	Öffentliche Spielplätze u.ä.	1.850	0	1.850	4.800	0	4.800

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde weist für die Haushaltsjahre 2021/2022 als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt aus.

Die Eigenkapitalausstattung wird sich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Finanzplanjahr 2022 auf voraussichtlich 823.782 Euro reduziert haben.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zusätzlich negativ beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Aufgrund der bereits bestehenden und voraussichtlich entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse und der im Ergebnishaushalt entstehenden Fehlbeträge, die im Finanzplanungszeitraum nicht ausgeglichen werden können sowie dem nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde weggefallen.

6. Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeindevertretung hat im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2009 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Das Konzept wird mit der Haushaltsplanung seitdem jährlich fortgeschrieben und muss auch in den Folgejahren fortgeführt werden.

Die aktuelle Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird parallel zur Haushaltsplanung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die hierin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen (Anhebung der Realsteuerhebesätze und Verringerung des Zuschussbedarfes für den Sportplatz) führen zu einer Verbesserung des Ergebnis-/Finanzhaushaltes um insgesamt 8.700 Euro jährlich allein aus den Steuermehreinzahlungen. Hinzu kommen höhere Schlüsselzuweisungen und geringere Umlagebeträge aus dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2023 mit einem positiven Gesamteffekt auf den Haushalt von 5.000 Euro jährlich. Insgesamt ergibt sich eine jährliche Haushaltsverbesserung in Jahren 2021-2022 von 9.700 Euro, ab 2023 insgesamt 14.700 Euro jährlich.

Dies ist nicht ausreichend, um den Haushalt dauerhaft auszugleichen. Erforderlich wären im Haushaltsjahr 2021 mindestens 74.300 Euro (199.300 Euro in 2022), um den laufenden Saldo im Finanzhaushalt bzw. 108.300 € (199.300 in 2022), um den Fehlbetrag im Ergebnishaushalt auszugleichen.

Weitere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

7. Fazit und Ausblick

Nach den Kriterien zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden (Anlage 6 zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik) ist von einem Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Testorf-Steinfurt auszugehen, da der Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht wird und innerhalb des im Haushaltssicherungskonzeptes angegebenen Konsolidierungszeitraum nicht dargestellt werden kann.

Der Haushalt der Gemeinde Testorf-Steinfurt weist im Ergebnishaushalt ein negatives Jahresergebnis aus. Der Fehlbetrag in Höhe von -136.700 Euro in 2021 (-249.800 Euro in 2022) kann auch im Finanzplanungszeitraum nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden. Es entstehen auch in den Folgejahren Fehlbeträge von ca. - 108 bis - 118 T€ jährlich. Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 wird sich der Ergebnisvortrag bereits auf **-1,37 Mio. Euro, zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -1,6 Mio. Euro belaufen.**

Im Finanzhaushalt ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 jahresbezogen negativ, auch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren sowohl in den beiden Planjahren als auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2024) kann kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Das neue Finanzausgleichsgesetz zieht zwar höhere Erträge und Einzahlungen aus dem Finanzausgleich an die Gemeinde nach sich, diese sind aber nicht ausreichend, die Aufwendungen und Auszahlungen zu decken.

In einem gemeinsamen Gespräch des Bürgermeisters der Gemeinde, des Amtsvorstehers, der Verwaltung, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und des Innenministeriums im Oktober 2020 wurde noch einmal deutlich, dass die Gemeinde mit der Neuordnung des Finanzausgleiches 2020 zusätzliche Mittel erhält, die ausreichend sein sollten, den Finanzhaushalt ab 2020 jahresbezogen auszugleichen und einen positiven jahresbezogenen Saldo zu erwirtschaften. Dieser jahresbezogene Ausgleich ist wiederum Voraussetzung für die Beantragung von zusätzlichen Mitteln zum Haushaltsausgleich. Damit könnten der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes und damit auch der Abbau des Kassenkredites nach Einschätzung des Ministeriums für Inneres und Europa in drei bis fünf Jahren erreicht werden.

Dafür ist es jedoch notwendig, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 und folgende keine neuen Verpflichtungen eingetht, die Aufwendungen und Auszahlungen über den bisherigen Rahmen hinaus nach sich ziehen. Zudem wurde deutlich gemacht, dass Investitionen, auch wenn sie über Fördermittel finanziert werden, nur getätigt werden dürfen, wenn sie den pflichtigen Bereich betreffen oder wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht. Diese Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit wird durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde geprüft.

Der Haushaltsplan der Gemeinde enthält umfangreiche Investitionen in den Jahren 2021 und 2022, die zum Teil dem freiwilligen Bereich zuzuordnen sind.

Da die Finanzierung der Eigenanteile von Investitionen nicht über den Kassenkreditrahmen erfolgen darf, müssen diese über Investitionskredite finanziert werden. Die Tilgungsleistungen für diese Kredite beeinflussen erheblich den Ausgleich des Finanzhaushaltes, da sie in die Berechnung des Saldos der laufenden En- und Auszahlungen einfließen. Insofern kann der Gemeinde nur angeraten werden, in den kommenden Jahren auf Investitionen weitestgehend zu verzichten, um das durch das Ministerium vorgegebene Ziel des vollständigen Ausgleichs des Finanzhaushaltes nicht zu gefährden.

Die Gemeinde stand zum Jahresbeginn 2020 mit 631.702,43 Euro in der Kassenkreditlinie und verfügt seit 2010 über keine liquiden Mittel. In der Haushaltsplanung wird ein Kassenkredit in Höhe von 1.000.000 Euro in 2021 und 1.900.000 Euro in 2022 veranschlagt. Es entsteht trotz Aufnahme neuer Investitionsdarlehen (153.000 Euro 2021 bzw. 44.900 Euro in 2022) ein Finanzierungsbedarf von -279.400 Euro in 2021 und -799.300 Euro in 2022. Die erhebliche Steigerung im zweiten Haushaltsjahr resultiert zu einem großen Teil aus der Vorfinanzierung des Bebauungsplanes Nr. 3, dessen Verkaufserlöse in 2023 und 2024 erwartet werden. In den Jahren 2023 und 2024 sind keine größeren neuen Investitionsvorhaben eingeplant.

Anlage 1**Übersicht über die den Teilhaushalten zugeordneten Produkte**

Teilhaushalt 1		Teilhaushalt 2	
111.01	Verwaltungssteuerung	611.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
111.02	Gemeindevertretung, Ausschüsse	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
112.01	Personalwesen	626.01	Anteile E.ON edis und Zweckverband GVM
114.01	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement		
114.02	Sonstige zentrale Dienste		
121.01	Wahlen		
126.01	Allgemeiner Brandschutz		
211.01	Schulkostenbeiträge Grundschulen		
215.01	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen		
281.02	Kulturelle Veranstaltungen - Dorffeste		
351.01	Sonstige soziale Leistungen - Seniorenbetreuung		
361.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege		
362.01	Kinder- und Jugendarbeit		
366.01	Öffentliche Spielplätze u.ä.		
421.01	Förderung des Sports		
511.01	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen		
522.01	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)		
538.01	Niederschlagswasserabgabe		
540.01	Konzessionsabgabe Elektrizität und Gas		
541.01	Gemeindestraßen		
542.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen		
543.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen		
544.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen		
545.01	Straßenreinigung, Winterdienst		
551.01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau		
552.01	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)		
552.02	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)		
561.01	Umweltschutzmaßnahmen		

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die grau unterlegten Produkte als wesentliche Produkte definiert.



Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	481.606,57	451.400	426.000	431.000	442.400	451.900	40
		40110000 Grundsteuer A	33.695,35	33.600	33.600	33.600	33.600	33.600	
		40120000 Grundsteuer B	45.704,24	45.300	45.300	45.300	45.300	45.300	
		40130000 Gewerbesteuer	156.792,00	120.000	150.000	150.000	150.000	150.000	
		40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	192.343,73	199.300	179.800	186.400	197.600	207.000	
		40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.787,16	8.900	13.300	11.700	11.900	12.000	
		40320000 Hundesteuer	4.538,35	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000	
		40521000 Familienleistungsausgleich	38.745,74	39.800	0	0	0	0	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	185.083,33	225.700	348.800	206.500	338.900	327.300	41
		41111000 Schlüsselzuweisung	144.969,69	163.000	210.100	114.800	228.100	215.200	
		41112000 Investitionsschlüsselzuweisungen (soweit sie nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind)	7.462,84	8.300	0	0	0	0	
		41213000 Zuweisungen aus dem kommunalen Entschuldungsfonds M-V	27.479,46	0	0	0	0	0	
		41440000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von der EU	0,00	0	16.400	0	0	0	
		41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	4.951,34	0	48.800	0	0	0	
		41443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	220,00	200	200	0	200	200	
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	54.200	73.300	91.700	110.600	111.900	
3.	+	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	42
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.663,05	20.000	25.100	24.900	24.900	24.900	43
		43220000 Entgelte	1.350,00	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000	
		43229000 Sonstige Entgelte	18.313,05	18.300	22.900	22.900	22.900	22.900	
		43700000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte (öffentlich-rechtlich)	0,00	200	200	0	0	0	
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.737,89	61.800	62.800	62.800	62.800	62.800	441,443, 444,445, 448
		44110001 Erträge aus Mieten WOBAG	0,00	57.000	58.000	58.000	58.000	58.000	
		44111000 Mieten und Pachten aus Personenkonten	4.737,89	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800	
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.170,25	3.100	4.100	4.100	4.100	4.100	442,447, 448
		44251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	152,63	100	100	100	100	100	
		44259100 Betriebskostenerstattung Sportverein	4.017,62	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000	
7.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	452
8.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	11.738,50	11.500	10.400	10.400	10.400	10.400	47
		47400000 Finanzerträge aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900	
		47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.745,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
9.	+	Sonstige Erträge	15.100,36	12.500	26.500	14.400	13.000	13.000	46,451,491
		46112000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	13.500	1.400	0	0	
		46220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	340,91	0	100	100	100	100	
		46250000 Konzessionsabgaben	12.958,03	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	
		46270000 Versicherungserstattungen	0,00	0	900	900	900	900	



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Kontonummer	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €		
		1	2	3	4	5	6		
	46270001 Versicherungserstattung WOBAG	0,00	500	0	0	0	0		
	46290000 Sonstige weitere sonstige laufende Erträge	1.478,00	0	0	0	0	0		
	46623535 Zuschreibungen bei Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	323,42	0	0	0	0	0		
10.	=	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	722.099,95	786.000	903.700	754.100	896.500	894.400	
11.	-	Personalaufwendungen	15.609,70	17.600	21.100	21.100	21.100	21.200	50
	50100000 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	13.770,00	13.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	
	50190000 Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr, berufene Bürger in Ausschüssen, u.a.)	1.440,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
	50221000 Vergütungen für Arbeitnehmer	0,00	1.000	0	0	0	0	0	
	50420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	0,00	400	0	0	0	0	0	
	50430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	50490000 Sonstige Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	399,70	700	600	600	600	700	700	
12.	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	51
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	226.572,08	217.900	302.300	232.600	228.100	221.100	52
	52210000 Aufwendungen für Abfall	176,36	500	500	500	500	500	500	
	52240000 Aufwendungen für Gas	4.777,33	5.200	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	
	52260000 Aufwendungen für Strom	4.131,42	6.400	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	
	52270000 Aufwendungen für Wasser	2.403,40	1.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	
	52310001 Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke WOBAG	0,00	20.600	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500	
	52311000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke	11.930,94	5.000	37.300	14.000	4.500	4.500	4.500	
	52312000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	7.730,04	10.900	7.000	7.000	4.000	4.000	4.000	
	52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	28.502,63	24.400	48.900	3.600	6.600	6.600	6.600	
	52320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	513,24	600	600	600	600	600	600	
	52323100 Aufwendungen für Reinigung	947,20	1.400	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	
	52331000 Unterhaltung der Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	52338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	17.179,30	12.800	18.200	18.200	16.200	16.200	16.200	
	52338100 Unterhaltung Verkehrszeichen	255,29	500	400	400	400	400	400	
	52338110 Aufwendungen für Unterhaltung der Radwege	0,00	0	100	100	100	100	100	
	52339000 Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens	18.030,48	19.500	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
	52350000 Fahrzeugunterhaltung	4.678,61	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
	52352000 Betriebs- und Schmierstoffe	1.975,91	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
	52360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	3.176,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	842,76	1.500	3.100	2.000	2.000	2.000	2.000	
	52371000 Aufwendungen für Reparatur und Befüllung Feuerlöscher	313,88	0	400	400	400	400	400	
	52380000 Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	731,79	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	
	52480000 Sonstige bezogene Leistungen	0,00	100	100	100	100	100	100	



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Kontonummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
	52490000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	3.528,18	800	900	900	900	900	
	52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	89.290,14	75.500	78.500	78.500	78.500	78.500	
	52544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände und dergl.	1.201,15	100	100	100	100	100	
	52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	0,00	2.500	6.600	6.600	6.600	6.600	
	52920000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	9.198,26	11.200	11.300	11.300	11.300	11.300	
	52921000 Entwicklungspflege für Ausgleichsmaßnahmen	883,58	0	0	0	0	0	
	52922000 Aufwendungen für Baumpflege	8.149,41	8.500	6.100	6.100	13.100	6.100	
	52924000 Aufwendungen für Reinigungs- u. Maharbeiten Dienstleister	6.024,38	0	5.700	5.700	5.700	5.700	
14.	- Abschreibungen	63,95	139.100	169.900	181.900	205.900	203.700	53
	53300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	200	200	200	200	200	
	53400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	12.700	13.600	14.300	12.500	12.500	
	53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	0,00	116.500	140.800	153.000	179.700	180.100	
	53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00	8.000	12.400	12.500	11.600	9.300	
	53801000 Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00	1.700	2.900	1.900	1.900	1.600	
	53942515 Abschreibungen auf Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	2,68	0	0	0	0	0	
	53942554 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	49,50	0	0	0	0	0	
	53942555 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den privaten Bereich	11,77	0	0	0	0	0	
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	440.062,20	427.200	451.200	484.600	490.900	491.200	54
	54143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.647,54	5.000	86.200	93.800	93.800	93.800	
	54151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	62.672,11	58.600	0	0	0	0	
	54159000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	14.565,58	13.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
	54159100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Städtebaulichen Sondervermögens, soweit nicht aktivierungspflichtig, an den sonstigen privaten Bereich	21.645,30	16.500	0	0	0	0	
	54310000 Gewerbesteuerumlage	14.472,78	12.500	11.400	13.900	13.900	13.900	
	54421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	226.842,05	223.500	227.900	250.400	257.600	257.800	
	54422000 Allgemeine Umlagen an Amt oder geschäftsführende Gemeinde	92.216,84	97.600	123.200	124.000	123.100	123.200	
16.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	55
17.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	9.430,33	14.800	18.600	19.400	16.400	13.300	57
	57420000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an das Land	0,00	0	5.000	0	0	0	
	57470000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	855,16	800	800	700	600	600	
	57511000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Banken (inländischer Geldmarkt)	7.177,05	6.500	5.800	5.100	4.400	4.000	



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung Kontonummer	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024		
		in €	in €	in €	in €	in €	in €		
		1	2	3	4	5	6		
	57511100 Zinsaufwendungen an Banken für Kassenkredite	495,87	7.000	4.900	8.700	7.100	5.500		
	57512000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	0,00	0	1.600	4.400	3.800	2.700		
	57910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	687,00	300	300	300	300	300		
	57932000 sonstige Kreditbeschaffungskosten	215,25	200	200	200	200	200		
18.	-	Sonstige Aufwendungen	42.449,82	57.600	77.300	64.300	52.200	52.200	56,591
		56120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	500	500	500	500	500	
		56130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	1.625,00	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	
		56140000 Aufwendungen für allgemeine Betreuung der Bediensteten	0,00	300	300	300	300	300	
		56150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	993,09	800	5.300	3.300	2.300	2.300	
		56210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	400,00	400	400	400	400	400	
		56243000 Unterhaltung Software, Updates	66,94	0	200	200	200	200	
		56244000 Unterhaltung Hardware	29,75	0	100	100	100	100	
		56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	7.835,00	6.000	6.000	6.000	3.000	3.000	
		56255000 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	5.993,14	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
		56310000 Büromaterial	543,42	400	700	700	700	700	
		56320000 Fachliteratur, Zeitschriften	172,80	100	100	100	100	100	
		56340000 Telefon, Datenübertragungskosten	293,31	600	1.500	1.500	1.500	1.500	
		56370001 Aufwendungen für Bankgebühren WOBAG	0,00	200	0	0	0	0	
		56390000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	787,20	500	500	500	500	500	
		56390001 sonstige Geschäftsaufwendungen Verwaltergebühr	0,00	5.100	5.700	5.700	5.700	5.700	
		56411000 Gebäudeversicherungen	285,19	1.200	1.300	1.300	1.300	1.300	
		56412000 Kfz-Versicherungen	962,72	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	
		56414000 Unfallversicherungen	1.339,49	1.400	1.500	1.500	1.500	1.500	
		56416000 Umlagen an Schadensausgleichskassen	493,37	600	600	600	600	600	
		56420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	231,00	400	400	400	400	400	
		56430000 Sonstige Beiträge	19.393,27	19.000	23.000	23.000	23.000	23.000	
		56512000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	0	19.100	8.100	0	0	
		56820000 Kraftfahrzeugsteuer	171,00	200	200	200	200	200	
		56930000 Repräsentationen	834,13	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
19.	=	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	734.188,08	874.200	1.040.400	1.003.900	1.014.600	1.002.700	
20.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.088,13	-88.200	-136.700	-249.800	-118.100	-108.300	
21.	-	Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	592
22.	+	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	7.100	0	0	0	0	492
		49220000 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	7.100	0	0	0	0	
23.	-	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	593
24.	+	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	89.980,71	0	0	0	0	0	493



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung Kontonummer
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
	49300000 Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	89.980,71	0	0	0	0	0	
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	77.892,58	-81.100	-136.700	-249.800	-118.100	-108.300	
nachrichtlich								
26.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-790.604,21	-712.711	-793.811	-930.511	-1.180.311	-1.298.411	
27.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	-712.711,63	-793.811	-930.511	-1.180.311	-1.298.411	-1.406.711	



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung
			2019	2020	2021	2022	2023	2024	Kontonummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
1	2	3	4	5	6				
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	481.606,57	451.400	426.000	431.000	442.400	451.900	40
		40110000 Grundsteuer A	33.695,35	33.600	33.600	33.600	33.600	33.600	
		40120000 Grundsteuer B	45.704,24	45.300	45.300	45.300	45.300	45.300	
		40130000 Gewerbesteuer	156.792,00	120.000	150.000	150.000	150.000	150.000	
		40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	192.343,73	199.300	179.800	186.400	197.600	207.000	
		40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.787,16	8.900	13.300	11.700	11.900	12.000	
		40320000 Hundesteuer	4.538,35	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000	
		40521000 Familienleistungsausgleich	38.745,74	39.800	0	0	0	0	
darunter:									
	1.1	Grundsteuer A	33.695,35	33.600	33.600	33.600	33.600	33.600	(4011)
		40110000 Grundsteuer A	33.695,35	33.600	33.600	33.600	33.600	33.600	
	1.2	Grundsteuer B	45.704,24	45.300	45.300	45.300	45.300	45.300	(4012)
		40120000 Grundsteuer B	45.704,24	45.300	45.300	45.300	45.300	45.300	
	1.3	Gewerbesteuer	156.792,00	120.000	150.000	150.000	150.000	150.000	(4013)
		40130000 Gewerbesteuer	156.792,00	120.000	150.000	150.000	150.000	150.000	
	1.4	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	192.343,73	199.300	179.800	186.400	197.600	207.000	(4021)
		40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	192.343,73	199.300	179.800	186.400	197.600	207.000	
	1.5	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.787,16	8.900	13.300	11.700	11.900	12.000	(4022)
		40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.787,16	8.900	13.300	11.700	11.900	12.000	
	1.6	Sonstige Gemeindesteuern	4.538,35	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000	(403)
		40320000 Hundesteuer	4.538,35	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000	
	1.7	Ausgleichsleistungen vom Land	38.745,74	39.800	0	0	0	0	(4052)
		40521000 Familienleistungsausgleich	38.745,74	39.800	0	0	0	0	
	1.8	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0,00	0	0	0	0	0	(40541)
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	185.083,33	225.700	348.800	206.500	338.900	327.300	41
		41111000 Schlüsselzuweisung	144.969,69	163.000	210.100	114.800	228.100	215.200	
		41112000 Investitionsschlüsselzuweisungen (soweit sie nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind)	7.462,84	8.300	0	0	0	0	
		41213000 Zuweisungen aus dem kommunalen Entschuldungsfonds M-V	27.479,46	0	0	0	0	0	
		41440000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von der EU	0,00	0	16.400	0	0	0	
		41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	4.951,34	0	48.800	0	0	0	
		41443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	220,00	200	200	0	200	200	
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	54.200	73.300	91.700	110.600	111.900	
darunter:									
	2.1	Schlüsselzuweisungen	152.432,53	171.300	210.100	114.800	228.100	215.200	(411)
		41111000 Schlüsselzuweisung	144.969,69	163.000	210.100	114.800	228.100	215.200	
		41112000 Investitionsschlüsselzuweisungen (soweit sie nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind)	7.462,84	8.300	0	0	0	0	
	2.2	Bedarfszuweisungen	27.479,46	0	0	0	0	0	(412)
		41213000 Zuweisungen aus dem kommunalen Entschuldungsfonds M-V	27.479,46	0	0	0	0	0	
	2.3	Sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	(413)
	2.4	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5.171,34	200	65.400	0	200	200	(414)



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Kontonummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
	41440000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von der EU	0,00	0	16.400	0	0	0	
	41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	4.951,34	0	48.800	0	0	0	
	41443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	220,00	200	200	0	200	200	
2.5	Allgemeine Umlagen vom Land	0,00	0	0	0	0	0	(4161)
2.6	Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0	0	0	0	0	(4162)
2.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	54.200	73.300	91.700	110.600	111.900	(415)
	41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	54.200	73.300	91.700	110.600	111.900	
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	42
	darunter:							
3.1	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0	(421)
3.2	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0	(422)
3.3	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	(423)
3.4	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB VIII und anderer Jugendhilfe	0,00	0	0	0	0	0	(424)
3.5	Kostenerstattungen von anderen Sozialhilfeträgern	0,00	0	0	0	0	0	(425)
3.6	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung nach dem SGB II	0,00	0	0	0	0	0	(426)
3.7	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	(427)
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.663,05	20.000	25.100	24.900	24.900	24.900	43
	43220000 Entgelte	1.350,00	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000	
	43229000 Sonstige Entgelte	18.313,05	18.300	22.900	22.900	22.900	22.900	
	43700000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte (öffentlich-rechtlich)	0,00	200	200	0	0	0	
	darunter:							
4.1	Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	0,00	0	0	0	0	0	(431)
4.2	Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte	19.663,05	19.800	24.900	24.900	24.900	24.900	(432)
	43220000 Entgelte	1.350,00	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000	
	43229000 Sonstige Entgelte	18.313,05	18.300	22.900	22.900	22.900	22.900	
4.3	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	200	200	0	0	0	(437)
	43700000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte (öffentlich-rechtlich)	0,00	200	200	0	0	0	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.737,89	61.800	62.800	62.800	62.800	62.800	441, 443, 444, 445, 448
	44110001 Erträge aus Mieten WOBAG	0,00	57.000	58.000	58.000	58.000	58.000	
	44111000 Mieten und Pachten aus Personenkonten	4.737,89	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800	
	darunter:							
5.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.737,89	61.800	62.800	62.800	62.800	62.800	(441)
	44110001 Erträge aus Mieten WOBAG	0,00	57.000	58.000	58.000	58.000	58.000	
	44111000 Mieten und Pachten aus Personenkonten	4.737,89	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800	
5.2	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0,00	0	0	0	0	0	(443)



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläu- terung
			2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
1	2	3	4	5	6				
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.170,25	3.100	4.100	4.100	4.100	4.100	442,448
		44251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	152,63	100	100	100	100	100	
		44259100 Betriebskostenerstattung Sportverein	4.017,62	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000	
7.	+	Andere aktivierte Eigeneleistungen	0,00	0	0	0	0	0	452
8.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	11.738,50	11.500	10.400	10.400	10.400	10.400	47
		47400000 Finanzerträge aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900	
		47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.745,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
darunter:									
	8.1	Zinserträge	2.745,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	(471, 472, 479)
		47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.745,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
	8.2	Sonstige Finanzerträge	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900	(473 - 479)
		47400000 Finanzerträge aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900	
9.	+	Sonstige laufende Erträge	15.100,36	12.500	26.500	14.400	13.000	13.000	46
		46112000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	13.500	1.400	0	0	
		46220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	340,91	0	100	100	100	100	
		46250000 Konzessionsabgaben	12.958,03	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	
		46270000 Versicherungserstattungen	0,00	0	900	900	900	900	
		46270001 Versicherungserstattung WOBAG	0,00	500	0	0	0	0	
		46290000 Sonstige weitere sonstige laufende Erträge	1.478,00	0	0	0	0	0	
		46623535 Zuschreibungen bei Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	323,42	0	0	0	0	0	
darunter:									
	9.1	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0	13.500	1.400	0	0	(461)
		46112000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	13.500	1.400	0	0	
	9.2	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	0,00	0	0	0	0	0	(4661)
	9.3	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Saldo)	0,00	0	0	0	0	0	(451)
10.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	722.099,95	786.000	903.700	754.100	896.500	894.400	
11.	-	Personalaufwendungen	15.609,70	17.600	21.100	21.100	21.100	21.200	50
		50100000 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	13.770,00	13.000	18.000	18.000	18.000	18.000	
		50190000 Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr, berufene Bürger in Ausschüssen, u.a.)	1.440,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
		50221000 Vergütungen für Arbeitnehmer	0,00	1.000	0	0	0	0	
		50420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	0,00	400	0	0	0	0	
		50430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
		50490000 Sonstige Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	399,70	700	600	600	600	700	
darunter:									



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläu- terung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
11.1	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	0,00	0	0	0	0	0	(507)
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	51
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	226.572,08	217.900	302.300	232.600	228.100	221.100	52
	52210000 Aufwendungen für Abfall	176,36	500	500	500	500	500	
	52240000 Aufwendungen für Gas	4.777,33	5.200	4.700	4.700	4.700	4.700	
	52260000 Aufwendungen für Strom	4.131,42	6.400	4.600	4.600	4.600	4.600	
	52270000 Aufwendungen für Wasser	2.403,40	1.500	3.500	3.500	3.500	3.500	
	52310001 Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	0,00	20.600	33.500	33.500	33.500	33.500	
	WOBAG							
	52311000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke	11.930,94	5.000	37.300	14.000	4.500	4.500	
	52312000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	7.730,04	10.900	7.000	7.000	4.000	4.000	
	52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	28.502,63	24.400	48.900	3.600	6.600	6.600	
	52320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	513,24	600	600	600	600	600	
	52323100 Aufwendungen für Reinigung	947,20	1.400	1.300	1.300	1.300	1.300	
	52331000 Unterhaltung der Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	500	1.000	1.000	1.000	1.000	
	52338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	17.179,30	12.800	18.200	18.200	16.200	16.200	
	52338100 Unterhaltung Verkehrszeichen	255,29	500	400	400	400	400	
	52338110 Aufwendungen für Unterhaltung der Radwege	0,00	0	100	100	100	100	
	52339000 Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens	18.030,48	19.500	20.000	20.000	20.000	20.000	
	52350000 Fahrzeugunterhaltung	4.678,61	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
	52352000 Betriebs- und Schmierstoffe	1.975,91	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
	52360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	3.176,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	842,76	1.500	3.100	2.000	2.000	2.000	
	52371000 Aufwendungen für Reparatur und Befüllung Feuerlöscher	313,88	0	400	400	400	400	
	52380000 Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	731,79	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	
	52480000 Sonstige bezogene Leistungen	0,00	100	100	100	100	100	
	52490000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	3.528,18	800	900	900	900	900	
	52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	89.290,14	75.500	78.500	78.500	78.500	78.500	
	52544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände und dergl.	1.201,15	100	100	100	100	100	
	52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	0,00	2.500	6.600	6.600	6.600	6.600	
	52920000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	9.198,26	11.200	11.300	11.300	11.300	11.300	
	52921000 Entwicklungspflege für Ausgleichsmaßnahmen	883,58	0	0	0	0	0	
	52922000 Aufwendungen für Baumpflege	8.149,41	8.500	6.100	6.100	13.100	6.100	
	52924000 Aufwendungen für Reinigungs-u. Maharbeiten Dienstleister	6.024,38	0	5.700	5.700	5.700	5.700	
	darunter:							
13.1	Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	11.488,51	13.600	13.300	13.300	13.300	13.300	(522)
	52210000 Aufwendungen für Abfall	176,36	500	500	500	500	500	



31

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläu- terung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
1	2	3	4	5	6			
	52240000 Aufwendungen für Gas	4.777,33	5.200	4.700	4.700	4.700	4.700	
	52260000 Aufwendungen für Strom	4.131,42	6.400	4.600	4.600	4.600	4.600	
	52270000 Aufwendungen für Wasser	2.403,40	1.500	3.500	3.500	3.500	3.500	
13.2	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	96.808,47	105.600	179.700	110.000	98.500	98.500	(523)
	52310001 Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke WOBAG	0,00	20.600	33.500	33.500	33.500	33.500	
	52311000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke	11.930,94	5.000	37.300	14.000	4.500	4.500	
	52312000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	7.730,04	10.900	7.000	7.000	4.000	4.000	
	52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	28.502,63	24.400	48.900	3.600	6.600	6.600	
	52320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	513,24	600	600	600	600	600	
	52323100 Aufwendungen für Reinigung	947,20	1.400	1.300	1.300	1.300	1.300	
	52331000 Unterhaltung der Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	500	1.000	1.000	1.000	1.000	
	52338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	17.179,30	12.800	18.200	18.200	16.200	16.200	
	52338100 Unterhaltung Verkehrszeichen	255,29	500	400	400	400	400	
	52338110 Aufwendungen für Unterhaltung der Radwege	0,00	0	100	100	100	100	
	52339000 Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens	18.030,48	19.500	20.000	20.000	20.000	20.000	
	52350000 Fahrzeugunterhaltung	4.678,61	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
	52352000 Betriebs- und Schmierstoffe	1.975,91	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
	52360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	3.176,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	842,76	1.500	3.100	2.000	2.000	2.000	
	52371000 Aufwendungen für Reparatur und Befüllung Feuerlöscher	313,88	0	400	400	400	400	
	52380000 Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	731,79	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	
14.	- Abschreibungen	63,95	139.100	169.900	181.900	205.900	203.700	53
	53300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	200	200	200	200	200	
	53400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	12.700	13.600	14.300	12.500	12.500	
	53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	0,00	116.500	140.800	153.000	179.700	180.100	
	53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00	8.000	12.400	12.500	11.600	9.300	
	53801000 Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00	1.700	2.900	1.900	1.900	1.600	
	53942515 Abschreibungen auf Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	2,68	0	0	0	0	0	
	53942554 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	49,50	0	0	0	0	0	
	53942555 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den privaten Bereich	11,77	0	0	0	0	0	
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	440.062,20	427.200	451.200	484.600	490.900	491.200	54



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
1	2	3	4	5	6			
	54143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.647,54	5.000	86.200	93.800	93.800	93.800	
	54151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	62.672,11	58.600	0	0	0	0	
	54159000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	14.565,58	13.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
	54159100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Städtebaulichen Sondervermögens, soweit nicht aktivierungspflichtig, an den sonstigen privaten Bereich	21.645,30	16.500	0	0	0	0	
	54310000 Gewerbesteuerumlage	14.472,78	12.500	11.400	13.900	13.900	13.900	
	54421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	226.842,05	223.500	227.900	250.400	257.600	257.800	
	54422000 Allgemeine Umlagen an Amt oder geschäftsführende Gemeinde	92.216,84	97.600	123.200	124.000	123.100	123.200	
	darunter:							
15.1	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	106.530,53	93.600	88.700	96.300	96.300	96.300	(541)
	54143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.647,54	5.000	86.200	93.800	93.800	93.800	
	54151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	62.672,11	58.600	0	0	0	0	
	54159000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	14.565,58	13.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
	54159100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Städtebaulichen Sondervermögens, soweit nicht aktivierungspflichtig, an den sonstigen privaten Bereich	21.645,30	16.500	0	0	0	0	
15.2	Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0	(542)
15.3	Gewerbesteuerumlage	14.472,78	12.500	11.400	13.900	13.900	13.900	(5431)
	54310000 Gewerbesteuerumlage	14.472,78	12.500	11.400	13.900	13.900	13.900	
15.4	Allgemeine Umlagen an das Land	0,00	0	0	0	0	0	(5441)
15.5	Allgemeine Umlagen an Landkreise	226.842,05	223.500	227.900	250.400	257.600	257.800	(54421)
	54421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	226.842,05	223.500	227.900	250.400	257.600	257.800	
15.6	Allgemeine Umlagen an das Amt	92.216,84	97.600	123.200	124.000	123.100	123.200	(54422)
	54422000 Allgemeine Umlagen an Amt oder geschäftsführende Gemeinde	92.216,84	97.600	123.200	124.000	123.100	123.200	
15.7	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	0	0	0	0	0	(5443)
15.8	Allgemeine Umlagen an Sonstige	0,00	0	0	0	0	0	(5449)
16.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	55
	darunter:							
16.1	Leistungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0	(551)
16.2	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0	(552)
16.3	Leistungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0	(553)
16.4	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0	(554)
16.5	Leistungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0	(555)
16.6	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0	(556)
16.7	Sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	(557)
16.8	Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	(558)
16.9	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	(559)
17.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	9.430,33	14.800	18.600	19.400	16.400	13.300	57
	57420000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an das Land	0,00	0	5.000	0	0	0	



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläu- terung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
	57470000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	855,16	800	800	700	600	600	
	57511000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Banken (inländischer Geldmarkt)	7.177,05	6.500	5.800	5.100	4.400	4.000	
	57511100 Zinsaufwendungen an Banken für Kassenkredite	495,87	7.000	4.900	8.700	7.100	5.500	
	57512000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	0,00	0	1.600	4.400	3.800	2.700	
	57910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	687,00	300	300	300	300	300	
	57932000 sonstige Kreditbeschaffungskosten	215,25	200	200	200	200	200	
	darunter:							
17.1	Zinsaufwendungen	8.528,08	14.300	18.100	18.900	15.900	12.800	(571 - 579)
	57420000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an das Land	0,00	0	5.000	0	0	0	
	57470000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	855,16	800	800	700	600	600	
	57511000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Banken (inländischer Geldmarkt)	7.177,05	6.500	5.800	5.100	4.400	4.000	
	57511100 Zinsaufwendungen an Banken für Kassenkredite	495,87	7.000	4.900	8.700	7.100	5.500	
	57512000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	0,00	0	1.600	4.400	3.800	2.700	
17.2	Sonstige Finanzaufwendungen	902,25	500	500	500	500	500	(571 - 579)
	57910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	687,00	300	300	300	300	300	
	57932000 sonstige Kreditbeschaffungskosten	215,25	200	200	200	200	200	
18.	-	42.449,82	57.600	77.300	64.300	52.200	52.200	56
	Sonstige Aufwendungen	42.449,82	57.600	77.300	64.300	52.200	52.200	
	56120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	500	500	500	500	500	
	56130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	1.625,00	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	
	56140000 Aufwendungen für allgemeine Betreuung der Bediensteten	0,00	300	300	300	300	300	
	56150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	993,09	800	5.300	3.300	2.300	2.300	
	56210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	400,00	400	400	400	400	400	
	56243000 Unterhaltung Software, Updates	66,94	0	200	200	200	200	
	56244000 Unterhaltung Hardware	29,75	0	100	100	100	100	
	56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	7.835,00	6.000	6.000	6.000	3.000	3.000	
	56255000 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	5.993,14	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
	56310000 Büromaterial	543,42	400	700	700	700	700	
	56320000 Fachliteratur, Zeitschriften	172,80	100	100	100	100	100	



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:04:29

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläu- terung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
1	2	3	4	5	6			
	56340000 Telefon, Datenübertragungskosten	293,31	600	1.500	1.500	1.500	1.500	
	56370001 Aufwendungen für Bankgebühren WOBAG	0,00	200	0	0	0	0	
	56390000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	787,20	500	500	500	500	500	
	56390001 sonstige Geschäftsaufwendungen Verwaltergebühr	0,00	5.100	5.700	5.700	5.700	5.700	
	56411000 Gebäudeversicherungen	285,19	1.200	1.300	1.300	1.300	1.300	
	56412000 Kfz-Versicherungen	962,72	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	
	56414000 Unfallversicherungen	1.339,49	1.400	1.500	1.500	1.500	1.500	
	56416000 Umlagen an Schadensausgleichskassen	493,37	600	600	600	600	600	
	56420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	231,00	400	400	400	400	400	
	56430000 Sonstige Beiträge	19.393,27	19.000	23.000	23.000	23.000	23.000	
	56512000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	0	19.100	8.100	0	0	
	56820000 Kraftfahrzeugsteuer	171,00	200	200	200	200	200	
	56930000 Repräsentationen	834,13	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
19.	= Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	734.188,08	874.200	1.040.400	1.003.900	1.014.600	1.002.700	
20.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.088,13	-88.200	-136.700	-249.800	-118.100	-108.300	
21.	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	592
22.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage 49220000 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	7.100	0	0	0	0	492
	darunter:							
22.1	Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv 49220000 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	7.100	0	0	0	0	(4922)
23.	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	593
24.	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich 49300000 Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	89.980,71	0	0	0	0	0	493
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummern 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	77.892,58	-81.100	-136.700	-249.800	-118.100	-108.300	
	nachrichtlich							
26.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-790.604,21	-712.711	-793.811	-930.511	-1.180.311	-1.298.411	
27.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	-712.711,63	-793.811	-930.511	-1.180.311	-1.298.411	-1.406.711	



Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	481.955,18	451.400	426.000	431.000	442.400	451.900	60
		60110000 Grundsteuer A	33.694,45	33.600	33.600	33.600	33.600	33.600	
		60120000 Grundsteuer B	45.358,07	45.300	45.300	45.300	45.300	45.300	
		60130000 Gewerbesteuer	157.132,57	120.000	150.000	150.000	150.000	150.000	
		60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	192.709,35	199.300	179.800	186.400	197.600	207.000	
		60220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.809,99	8.900	13.300	11.700	11.900	12.000	
		60320000 Hundesteuer	4.505,01	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000	
		60521000 Familienleistungsausgleich	38.745,74	39.800	0	0	0	0	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	181.423,33	171.500	275.500	114.800	228.300	215.400	61
		61111000 Schlüsselzuweisung	144.969,69	163.000	210.100	114.800	228.100	215.200	
		61112000 Investitionsschlüsselzuweisung (die nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind)	7.462,84	8.300	0	0	0	0	
		61213000 Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V	27.479,46	0	0	0	0	0	
		61440000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von der EU	0,00	0	16.400	0	0	0	
		61442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	1.291,34	0	48.800	0	0	0	
		61443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	220,00	200	200	0	200	200	
3.	+	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	62
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.753,92	19.800	24.900	24.900	24.900	24.900	63
		63220000 Entgelte	1.450,00	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000	
		63229000 Sonstige Entgelte	18.303,92	18.300	22.900	22.900	22.900	22.900	
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.739,58	24.800	23.600	23.600	23.600	23.600	641,648
		64110000 Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	4.739,58	24.800	23.600	23.600	23.600	23.600	
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.732,91	3.100	4.100	4.100	4.100	4.100	642,647, 648
		64251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	28,19	100	100	100	100	100	
		64259000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich	2.704,72	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000	
7.	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	11.738,50	11.500	10.400	10.400	10.400	10.400	67
		67400000 Finanzeinzahlungen aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900	
		67920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.745,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
8.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	14.676,42	12.000	13.000	13.000	13.000	13.000	651,66
		66220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	90,39	0	100	100	100	100	
		66250000 Konzessionsabgaben	13.108,03	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	
		66270000 Versicherungserstattungen	0,00	0	900	900	900	900	
		66290000 Sonstige laufende Einzahlungen (Sonstige)	1.478,00	0	0	0	0	0	
9.	=	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	717.019,84	694.100	777.500	621.800	746.700	743.300	
10.	-	Personalauszahlungen	15.849,70	17.600	21.100	21.100	21.100	21.200	70
		70100000 Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige	14.010,00	13.000	18.000	18.000	18.000	18.000	
		70190000 Auszahlungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr, berufene Bürger in Ausschüssen, u.a.)	1.440,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
		70221000 Vergütungen für Arbeitnehmer	0,00	1.000	0	0	0	0	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
	70420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	0,00	400	0	0	0	0	
	70430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	70490000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Sonstige	399,70	700	600	600	600	700	
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	71
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	239.117,34	197.300	268.800	199.100	194.600	187.600	72
	72210000 Auszahlungen für Abfall	128,46	500	500	500	500	500	
	72240000 Auszahlungen für Gas	3.231,16	5.200	4.700	4.700	4.700	4.700	
	72260000 Auszahlungen für Strom	4.212,17	6.400	4.600	4.600	4.600	4.600	
	72270000 Auszahlungen für Wasser	3.127,04	1.500	3.500	3.500	3.500	3.500	
	72311000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke	20.818,16	5.000	37.300	14.000	4.500	4.500	
	72312000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	7.730,04	10.900	7.000	7.000	4.000	4.000	
	72313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	26.122,63	24.400	48.900	3.600	6.600	6.600	
	72320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	513,24	600	600	600	600	600	
	72323000 Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	1.821,43	1.400	1.300	1.300	1.300	1.300	
	72331000 Unterhaltung der Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	500	1.000	1.000	1.000	1.000	
	72338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	19.908,77	13.300	18.700	18.700	16.700	16.700	
	72339000 Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens	18.405,44	19.500	20.000	20.000	20.000	20.000	
	72350000 Fahrzeugunterhaltung	4.678,61	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
	72352000 Betriebs- und Schmierstoffe	2.077,25	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
	72360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	3.176,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	72370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.476,58	1.500	3.500	2.400	2.400	2.400	
	72380000 Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	713,17	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	
	72480000 Sonstige bezogene Leistungen	0,00	100	100	100	100	100	
	72490000 Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	3.452,35	800	900	900	900	900	
	72543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	89.290,14	75.500	78.500	78.500	78.500	78.500	
	72544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände und dergl.	1.201,15	100	100	100	100	100	
	72551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	2.381,98	2.500	6.600	6.600	6.600	6.600	
	72920000 Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	24.651,17	19.700	23.100	23.100	30.100	23.100	
13.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	433.344,66	427.200	451.200	484.600	490.900	491.200	74
	74143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.553,04	5.000	86.200	93.800	93.800	93.800	
	74151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	63.590,86	58.600	0	0	0	0	
	74159000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	15.159,58	13.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
	74159100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens, soweit nicht aktivierungspflichtig	21.435,45	16.500	0	0	0	0	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	Kontonummer	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €		
		1	2	3	4	5	6		
	74310000 Gewerbesteuerumlage	6.546,84	12.500	11.400	13.900	13.900	13.900		
	74421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	226.842,05	223.500	227.900	250.400	257.600	257.800		
	74422000 Allgemeine Umlagen an Amt oder geschäftsführende Gemeinde	92.216,84	97.600	123.200	124.000	123.100	123.200		
14.	-	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	75	
15.	-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	9.430,33	14.800	18.600	19.400	16.400	13.300	77
		77420000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an das Land	0,00	0	5.000	0	0	0	
		77470000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	855,16	800	800	700	600	600	
		77511000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an inländische Banken (inländischer Geldmarkt)	7.672,92	13.500	10.700	13.800	11.500	9.500	
		77512000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	0,00	0	1.600	4.400	3.800	2.700	
		77910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	687,00	300	300	300	300	300	
		77939000 Sonstige Kreditbeschaffungskosten	215,25	200	200	200	200	200	
16.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	41.456,88	52.300	52.500	50.500	46.500	46.500	76
		76120000 Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	500	500	500	500	500	
		76130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	1.607,50	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	
		76140000 Auszahlungen für allgemeine Betreuung der Bediensteten	0,00	300	300	300	300	300	
		76150000 Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	993,09	800	5.300	3.300	2.300	2.300	
		76210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	400,00	400	400	400	400	400	
		76243000 Unterhaltung Software, Updates	66,94	0	200	200	200	200	
		76244000 Unterhaltung Hardware	29,75	0	100	100	100	100	
		76250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auszahlungen	7.616,00	6.000	6.000	6.000	3.000	3.000	
		76255000 Auszahlungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	5.993,14	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
		76310000 Büromaterial	543,42	400	700	700	700	700	
		76320000 Fachliteratur, Zeitschriften	172,80	100	100	100	100	100	
		76340000 Telefon, Datenübertragungskosten	293,31	600	1.500	1.500	1.500	1.500	
		76390000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	803,47	500	500	500	500	500	
		76411000 Gebäudeversicherungen	-466,57	1.200	1.300	1.300	1.300	1.300	
		76412000 Kfz-Versicherungen	962,72	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	
		76414000 Unfallversicherungen	1.339,49	1.400	1.500	1.500	1.500	1.500	
		76416000 Umlagen an Schadensausgleichskassen	493,37	600	600	600	600	600	
		76420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	231,00	400	400	400	400	400	
		76430000 Sonstige Beiträge	19.393,27	19.000	23.000	23.000	23.000	23.000	
		76820000 Kraftfahrzeugsteuer	171,00	200	200	200	200	200	
		76930000 Repräsentationen	813,18	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
17.	=	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	739.198,91	709.200	812.200	774.700	769.500	759.800	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung Konto- nummer	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024		
		in €	in €	in €	in €	in €	in €		
		1	2	3	4	5	6		
18.	=	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-22.179,07	-15.100	-34.700	-152.900	-22.800	-16.500	
19.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	25.692,36	827.800	405.700	151.100	0	0	681,683
		68140000 Investitionszuwendungen von der EU	0,00	0	93.800	84.800	0	0	0
		68142000 Investitionszuwendungen vom Land	22.840,36	25.800	61.000	66.300	0	0	0
		68159000 Investitionszuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	2.600,00	0	8.000	0	0	0	0
		68176000 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen von der EU	0,00	802.000	18.500	0	0	0	0
		68176200 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land	252,00	0	220.400	0	0	0	0
		68177100 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen von privaten Unternehmen	0,00	0	4.000	0	0	0	0
20.	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	28.500	28.500	28.500	28.500	682,683
		68260000 Anzahlungen für Beiträge	0,00	0	28.500	28.500	28.500	28.500	0
21.	+	Einzahlungen aus Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	684-686
22.	+	Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0	687
23.	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	10.638,77	0	90.000	0	350.000	365.000	688,689
		68821100 Einzahlungen für zum Verkauf bestimmte Grundstücke	10.638,77	0	90.000	0	350.000	365.000	0
24.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	36.331,13	827.800	524.200	179.600	378.500	393.500	
25.	-	Auszahlungen für Anlagevermögen	94.746,14	967.100	689.000	174.500	1.900	1.600	781,784-786
		78142000 Investitionszuwendungen für das Land	0,00	0	45.000	45.000	0	0	0
		78510296 Auszahlungen für Bauland	4.947,51	0	0	0	0	0	0
		78520399 Auszahlungen für Sonstige Bauten, Bauten	0,00	0	12.000	0	0	0	0
		78531481 Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Straßen, Wege, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	6.588,02	0	0	0	0	0	0
		78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	59.568,11	957.000	600.800	122.600	0	0	0
		78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	19.203,19	8.400	28.300	5.000	0	0	0
		78572000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	4.439,31	1.700	2.900	1.900	1.900	1.600	0
26.	-	Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0	787
27.	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	193.300	650.000	0	0	788,789
		78821100 Auszahlungen für zum Verkauf bestimmte Grundstücke	0,00	0	193.300	650.000	0	0	0
28.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	94.746,14	967.100	882.300	824.500	1.900	1.600	
29.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-58.415,01	-139.300	-358.100	-644.900	376.600	391.900	
30.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-80.594,08	-154.400	-392.800	-797.800	353.800	375.400	
31.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	187.000	44.900	15.300	0	691 + 692



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung Kontonummer	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024		
		in €	in €	in €	in €	in €	in €		
		1	2	3	4	5	6		
	69253100 Aufnahme von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt / Laufzeit mehr als 5 Jahre / Euro-Währung	0,00	0	187.000	44.900	15.300	0		
32.	-	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	32.162,69	37.700	73.600	46.400	59.800	35.400	791 + 792
		79253000 Tilgung von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt / Laufzeit mehr als 5 Jahre	28.948,46	34.300	35.100	46.400	59.800	35.400	
		79293000 Tilgung von Krediten für Investitionen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen / Laufzeit mehr als 5 Jahre	3.214,23	3.400	38.500	0	0	0	
33.	-	Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	791 + 792
34.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-32.162,69	-37.700	113.400	-1.500	-44.500	-35.400	
35.	=	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	10.072,00	0	0	0	0	0	699 ./ 799
36.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	-102.684,77	-192.100	-279.400	-799.300	309.300	340.000	
37.		Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 22 und 42)	-54.341,76	-52.800	-108.300	-199.300	-82.600	-51.900	
nachrichtlich:									
38.		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Vorjahres	-371.881,83	-426.223	-479.023	-587.323	-786.623	-869.223	
39.		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)	-426.223,59	-479.023	-587.323	-786.623	-869.223	-921.123	
darunter:									
		Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten)	0,00	0	0	0	0	0	
		Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich (Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten)	0,00	0	0	0	0	0	



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement
 Projekt 010 Erwerb und Erschließung der alten Gutsanlage in Testorf - Erstellung B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof"

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
23	0,00 0,00	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	1.257 1.257	1.257 1.257	0 0
29	10.638,77 10.638,77	0 0	90.000 90.000	0 0	350.000 350.000	365.000 365.000	0 0	10.638 10.638	815.638 815.638	0 0
31	10.638,77	0	90.000	0	350.000	365.000	0	11.895	816.895	0
33	4.947,51 4.947,51	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	4.947 4.947	4.947 4.947	0 0
36	0,00 0,00	0 0	193.300 193.300	650.000 650.000	0 0	0 0	0 0	120.066 120.066	963.366 963.366	0 0
38	4.947,51	0	193.300	650.000	0	0	0	125.014	968.314	0
darunter:										
39	5.691,26	0	-103.300	-650.000	350.000	365.000	0	-113.118	-151.418	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

- Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement
 Projekt 032 Außenanlage Sportplatz Testorf- Zufahrt

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
23	0,00	0	38.900	0	0	0	0	0	38.900	0
	0,00	0	18.500	0	0	0	0	0	18.500	0
+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 68176000 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen von der EU Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1 ELER 68176200 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1										
31	0,00	0	38.900	0	0	0	0	0	38.900	0
33	0,00	0	41.000	0	0	0	0	0	41.000	0
	0,00	0	41.000	0	0	0	0	0	41.000	0
- Auszahlungen für Sachanlagen 78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1										
38	0,00	0	41.000	0	0	0	0	0	41.000	0
= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit darunter:										
39	0,00	0	-2.100	0	0	0	0	0	-2.100	0
= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit										



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

- Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
- Produktbereich 11 Innere Verwaltung
- Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
- Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement
- Projekt 041 Überdachte Sitzgelegenheiten

Id. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	1	2020 in €	2	2021 in €	3	2022 in €	4	2023 in €	15	2024 in €	6	7	8	9	in €	10			
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	0,00	0	0	0	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000	0	0	2.000	0	0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit darunter:	0,00	0	0	0	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000	0	0	2.000	0	0
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	-2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.000	0	0	-2.000	0	0



- Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
- Produktbereich 11 Innere Verwaltung
- Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
- Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement
- Projekt 055 Erschließung Flurstück 23, Flur 2, Gemarkung Testorf Steinfort (Garagen - und Gartenanlage)

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
23	0,00	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0
	0,00	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0
31	0,00	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0
33	0,00	0	0	12.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.000	0	0	0
	0,00	0	0	12.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.000	0	0	0
38	0,00	0	0	12.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.000	0	0	0
39	0,00	0	0	-7.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.000	0	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produktgruppe 366 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
 Produkt 36601 Öffentliche Spielplätze u.ä.
 Projekt 026 Kauf Spielplatzgeräte

Idr. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich Jahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet		
		2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 68142000 Investitionszuwendungen vom Land Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1 68159000 Investitionszuwendungen vom sonstigen privaten Bereich Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	19.300,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29.450	29.450	29.450	0	0	
31	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.300,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29.450	29.450	29.450	0	0	
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	1.980,54	7.000	4.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.800	60.871	65.671	65.671	0	0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.980,54	7.000	4.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.800	60.871	65.671	65.671	0	0
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.319,46	-7.000	-4.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.800	-31.421	-36.221	-36.221	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 52 Bauen und Wohnen
 Produktgruppe 522 Wohnbauförderung
 Produkt 52201 Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
 Projekt 043 Errichtung einer Carportanlage

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
33	8.644,97	0	0	0	0	0	0	11.364	11.364	0
	8.644,97	0	0	0	0	0	0	11.364	11.364	0
38	8.644,97	0	0	0	0	0	0	11.364	11.364	0
39	-8.644,97	0	0	0	0	0	0	-11.364	-11.364	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 52 Bauen und Wohnen
 Produktgruppe 522 Wohnbauförderung
 Produkt 52201 Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
 Projekt 047 Erneuerung/ Erweiterung Containerstellplätze inkl. Hofzufahrt an Wohnblöcken

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
33	-41,54	0	9.000	0	0	0	0	2.209	11.209	0
	-41,54	0	9.000	0	0	0	0	2.209	11.209	0
38	-41,54	0	9.000	0	0	0	0	2.209	11.209	0
39	41,54	0	-9.000	0	0	0	0	-2.209	-11.209	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 019 Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

Idr. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich Jahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		in €	1	in €	2	in €	3	in €	4	in €	5	in €	6	in €	7	in €	8	in €	9	in €	10
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 68142000 Investitionszuwendungen vom Land Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	5.447,82	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.447	5.447	5.447	5.447	0	0
31	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.447,82	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.447	5.447	5.447	5.447	0	0
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	7.706,89	500	2.500	500	1.000	1.000	1.000	1.000	0	0	0	0	0	0	12.750	12.750	16.250	16.250	0	0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.706,89	500	2.500	500	1.000	1.000	1.000	1.000	0	0	0	0	0	0	12.750	12.750	16.250	16.250	0	0
	darunter:																				
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.259,07	-500	-2.500	-500	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	0	0	0	0	0	0	-7.302	-7.302	-10.802	-10.802	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 037 Errichtung Fahrgastunterstände

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge					Ansatz des zweiten Haushaltsjahres			Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres			Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme			bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet			
		2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	2030 in €	2031 in €	2032 in €	2033 in €	2034 in €	2035 in €	2036 in €	2037 in €	2038 in €		
23	0,00	18.700	44.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0,00	0	44.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0,00	18.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
31																							
33																							
38																							
39																							



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 041 Überdachte Sitzgelegenheiten

Irl. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	1	2020 in €	2	2021 in €	3	2022 in €	4	2023 in €	15	2024 in €	6	7	in €	8	in €	9	in €	10	
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00	0,00	200	200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.793	2.793	2.793	2.793	0	0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit darunter:	0,00	0,00	200	200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.793	2.793	2.793	2.793	0	0
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit	0,00	0,00	-200	-200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.793	-2.793	-2.793	-2.793	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 044 Sanierung Gemeindefstraße Testorf- Steinfurt nach Wüstenmark

Id. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
			2020	2021	2022	2023	2024	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00 0,00	5.000 5.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	5.000 5.000	0 0	10 0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit darunter:	0,00	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.000	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 046 Ausbau und Erneuerung der Fahrbahn in Wüstenmark

Idr. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	1	2020 in €	2	2021 in €	3	2022 in €	4	2023 in €	5	2024 in €	6	7	8	9	10				
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 68176000 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen von der EU Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00	0,00	802.000	802.000	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	802.000	1.002.000	0	0	
	68176200 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00	0	0	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	802.000	802.000	0	0	
31	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	802.000	802.000	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	802.000	1.002.000	0	0	
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00	0,00	892.000	892.000	362.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	892.000	1.254.100	0	0	
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	892.000	892.000	362.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	892.000	1.254.100	0	0	
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-90.000	-90.000	-162.100	-162.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-90.000	-252.100	0	0	



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 051 Anschaffung mobile Geschwindigkeitsanzeige

Idr. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	1	2020 in €	2	2021 in €	3	2022 in €	4	2023 in €	15	2024 in €	6	7	8	9	in €	10	in €	in €	
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	1.982,54	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.982	1.982	1.982	1.982	0	0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit darunter:	1.982,54	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.982	1.982	1.982	1.982	0	0
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit	-1.982,54	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.982	-1.982	-1.982	-1.982	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 052 Erweiterung/ Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
33	0,00	0	2.000	0	0	0	0	0	2.000	0
	0,00	0	2.000	0	0	0	0	0	2.000	0
38	0,00	0	2.000	0	0	0	0	0	2.000	0
39	0,00	0	-2.000	0	0	0	0	0	-2.000	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 057 Sanierung Gemeindestraße - Waldstück zwischen Moltenow und Seefeld

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
33	0,00	0	15.000	0	0	0	0	0	15.000	0
	0,00	0	15.000	0	0	0	0	0	15.000	0
38	0,00	0	15.000	0	0	0	0	0	15.000	0
39	0,00	0	-15.000	0	0	0	0	0	-15.000	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 060 Gemeindestraße Wüstenmark zur B 208

Id. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	1	2020 in €	2	2021 in €	3	2022 in €	4	2023 in €	15	2024 in €	6	7	8	9	in €	10			
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit darunter:	0,00	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.000	0	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 061 LWB von Lo31 bis Sperlingslust Testorf

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
33	0,00	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0
	0,00	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0
38	0,00	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0
39	0,00	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.000	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen
 Projekt 998 Pauschaler finanzieller Ausgleich für Wegfall Straßenausbaubeiträge

Ist-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
				2021	2022	2023	2024						
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	0	142.500	0
	68260000 Anzahlungen für Beiträge	0,00	0	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	0	142.500	0
31	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	0	142.500	0
	darunter:												
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500	0	142.500	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
 Produktgruppe 542 Kreisstraßen
 Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
 Projekt 007 Bau Gehweg an der Lindenallee (Kreisstraße 54) in der Ortslage Testorf-Steinfurt

I.d. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	1	2020 in €	2	2021 in €	3	2022 in €	4	2023 in €	5	2024 in €	6	in €	7	in €	8	in €	9	in €	10
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	82.100	0	0	0
	68140000 Investitionszuwendungen von der EU	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60.800	0	0	0
	68142000 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21.300	0	0	0
31	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	82.100	0	0	0
33	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	0	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	88.600	0	0	0
	78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	0,00	0	5.000	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	88.600	0	0	0
	Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1																				
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	5.000	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	88.600	0	0	0
	darunter:																				
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	-5.000	0	-5.000	0	-6.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-11.500	0	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 542 Kreisstraßen
 Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
 Projekt 019 Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich Jahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
		2020	2021	2022	2023	2024	7						
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
23	9.806,08	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.806	9.806	0
	9.806,08	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.806	9.806	0
31	9.806,08	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.806	9.806	0
33	723,52	500	0	1.000	0	0	0	0	0	0	12.127	13.127	0
	723,52	500	0	1.000	0	0	0	0	0	0	12.127	13.127	0
38	723,52	500	0	1.000	0	0	0	0	0	0	12.127	13.127	0
	darunter:												
39	9.082,56	-500	0	-1.000	0	0	0	0	0	0	-2.321	-3.321	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
 Produktgruppe 542 Kreisstraßen
 Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
 Projekt 025 Grunderwerbskosten für Flächenwerb / Ankauf von allgemeinem Grundvermögen

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet	
										in €	in €
	2019	2020	2021	2022	2023	2024					
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
33	6.588,02	0	0	0	0	0	0	6.588	6.588	0	0
	6.588,02	0	0	0	0	0	0	6.588	6.588	0	0
38	6.588,02	0	0	0	0	0	0	6.588	6.588	0	0
	-6.588,02	0	0	0	0	0	0	-6.588	-6.588	0	0
39											



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 542 Kreisstraßen
 Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
 Projekt 036 Errichtung von zwei Busaufstellflächen an der Steinforter Straße 24 in Testorf

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres					Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
in €		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-41.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	68142000 Investitionszuwendungen vom Land	-41.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1																			
31	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-41.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33	- Auszahlungen für Sachanlagen	11.814,80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	11.814,80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1																			
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.814,80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	darunter:																			
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.855,80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 542 Kreisstraßen
 Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
 Projekt 037 Errichtung Fahrgastunterstände

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
			2021	2022	2023	2024						
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
23	-170.00	0	0	0	0	0	0	0	0	16.757	16.757	0
	-170.00	0	0	0	0	0	0	0	0	16.757	16.757	0
31	-170.00	0	0	0	0	0	0	0	0	16.757	16.757	0
33	22.333,87	0	1.000	0	0	0	0	0	0	22.583	23.583	0
	22.333,87	0	1.000	0	0	0	0	0	0	22.583	23.583	0
38	22.333,87	0	1.000	0	0	0	0	0	0	22.583	23.583	0
39	-22.503,87	0	-1.000	0	0	0	0	0	0	-5.826	-6.826	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 543 Landesstraßen
 Produkt 54301 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen
 Projekt 015 Errichtung einer Buswendeschleife mit Buswarte an der L 031 in Harmshagen

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres					Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
		2020	2021	2022	2023	2024							
in €		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
23	252,00	0	0	0	0	0	0	15.782	15.782	15.782	15.782	0	
+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen													
68176200 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land													
Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1													
Zuwendung vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern													
31	252,00	0	0	0	0	0	0	15.782	15.782	15.782	15.782	0	
= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit													
33	0,00	0	0	0	0	0	0	24.285	24.285	24.285	24.285	0	
- Auszahlungen für Sachanlagen													
78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen													
Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1													
38	0,00	0	0	0	0	0	0	24.285	24.285	24.285	24.285	0	
= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit													
darunter:													
39	252,00	0	0	0	0	0	0	-8.503	-8.503	-8.503	-8.503	0	
= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit													



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 543 Landesstraßen
 Produkt 54301 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen
 Projekt 019 Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
			2021	2022	2023	2024						
in €		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
33	0,00	0	500	500	0	0	0	0	0	0	1.000	0
	0,00	0	500	500	0	0	0	0	0	0	1.000	0
Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1												
38	0,00	0	500	500	0	0	0	0	0	0	1.000	0
= Summe der Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit												
darunter:												
39	0,00	0	-500	-500	0	0	0	0	0	0	-1.000	0
= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit												



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 543 Landesstraßen
 Produkt 54301 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen
 Projekt 037 Errichtung Fahrgastunterstände

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres					Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
		2019	2020	2021	2022	2023					
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
23	0,00	0	0	24.000	0	0	0	0	24.000	0	
	0,00	0	0	24.000	0	0	0	0	24.000	0	
31	0,00	0	0	24.000	0	0	0	0	24.000	0	
33	0,00	0	0	32.000	0	0	0	0	32.000	0	
	0,00	0	0	32.000	0	0	0	0	32.000	0	
38	0,00	0	0	32.000	0	0	0	0	32.000	0	
39	0,00	0	0	-8.000	0	0	0	0	-8.000	0	



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
 Produktgruppe 544 Bundesstraßen
 Produkt 54401 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
 Projekt 019 Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
			2021	2022	2023	2024						
in €		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10		
33	0,00	0	500	500	0	0	0	0	0	0	1.000	0
	0,00	0	500	500	0	0	0	0	0	0	1.000	0
Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer												
Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1												
38	0,00	0	500	500	0	0	0	0	0	0	1.000	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit												
darunter:												
39	0,00	0	-500	-500	0	0	0	0	0	0	-1.000	0
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit												



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 544 Bundesstraßen
 Produkt 54401 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
 Projekt 038 Erneuerung Fahrgastunterstand Schönhof

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
			2021	2022	2023	2024	in €	in €	in €	in €				
	2019	2020	2021	2022	2023	2024								
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
23	0,00	0	49.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49.600	0
	0,00	0	49.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49.600	0
31	0,00	0	49.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49.600	0
33	0,00	0	66.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.200	0
	0,00	0	66.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.200	0
38	0,00	0	66.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.200	0
39	0,00	0	-16.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-16.600	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 544 Bundesstraßen
 Produkt 54401 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
 Projekt 039 Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof

Id. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet	
		2019 in €	1	2020 in €	2	2021 in €	3	2022 in €	4	2023 in €	15	2024 in €	6	7	8	9	10				
33	- Auszahlungen für Sachanlagen 78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00	0,00	40.000	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.000	40.000	0	0	
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit darunter:	0,00	0,00	40.000	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.000	40.000	0	0	
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-40.000	-40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-40.000	-40.000	0	0	



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)
 Produkt 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau
 Projekt 041 Überdachte Sitzgelegenheiten

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet	
											2019
33	6.809,70	200	0	0	0	0	0	7.009	7.009	0	
	6.809,70	200	0	0	0	0	0	7.009	7.009	0	
38	6.809,70	200	0	0	0	0	0	7.009	7.009	0	
39	-6.809,70	-200	0	0	0	0	0	-7.009	-7.009	0	



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

- Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)
 Produkt 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau
 Projekt 054 Neubau Wanderwege/ Umverlegung von Wegeführungen

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
			2021	2022	2023	2024						
in €		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10		
23	0,00	0	3.000	0	0	0	0	0	0	0	3.000	0
	0,00	0	3.000	0	0	0	0	0	0	0	3.000	0
+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 68159000 Investitionszuwendungen vom sonstigen privaten Bereich Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1												
31	0,00	0	3.000	0	0	0	0	0	0	0	3.000	0
= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit												
33	0,00	0	7.000	2.000	0	0	0	0	0	0	9.000	0
	0,00	0	7.000	2.000	0	0	0	0	0	0	9.000	0
- Auszahlungen für Sachanlagen 78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1												
38	0,00	0	7.000	2.000	0	0	0	0	0	0	9.000	0
= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit												
darunter:												
39	0,00	0	-4.000	-2.000	0	0	0	0	0	0	-6.000	0
= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit												



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)
 Produkt 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau
 Projekt 056 Errichtung eines Schwalbenhofs

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
			2020	2021	2022	2023						
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
23	0,00	0	4.000	0	0	0	0	0	0	0	4.000	0
	0,00	0	4.000	0	0	0	0	0	0	0	4.000	0
31	0,00	0	4.000	0	0	0	0	0	0	0	4.000	0
33	0,00	0	8.500	0	0	0	0	0	0	0	8.500	0
	0,00	0	8.500	0	0	0	0	0	0	0	8.500	0
38	0,00	0	8.500	0	0	0	0	0	0	0	8.500	0
39	0,00	0	-4.500	0	0	0	0	0	0	0	-4.500	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

- Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)
 Produkt 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau
 Projekt 059 Umbau altes Spritzenhaus Wüstenmark zur Wetterschutzhütte

I.d. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres		Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel		Gesamt -aus-zahlungen		davon bereits geleistet	
		in €	1	in €	2	in €	3	in €	4	in €	5	in €	6	in €	7	in €	8	in €	9	in €	10
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.000	0	0	0
	68142000 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0	16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.000	0	0	0
31	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.000	0	0	0
33	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0
	78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	0,00	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0
	Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1																				
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000	0	0	0
	darunter:																				
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	-4.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.000	0	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
 Produkt 55201 Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
 Projekt 031 Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen

Idr. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
23	0,00	0	0	0	0	0	0	264.582	264.582	0
	0,00	0	0	0	0	0	0	264.582	264.582	0
31	0,00	0	0	0	0	0	0	264.582	264.582	0
32	0,00	0	0	0	0	0	0	26.458	26.458	0
	0,00	0	0	0	0	0	0	26.458	26.458	0
33	16.816,01	0	0	0	0	0	0	399.755	399.755	0
	16.816,01	0	0	0	0	0	0	399.755	399.755	0
38	16.816,01	0	0	0	0	0	0	426.214	426.214	0
39	-16.816,01	0	0	0	0	0	0	-161.631	-161.631	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
 Produkt 55201 Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
 Projekt 042 Anschaffung von Bänken

Idr. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge		Ansatz des ersten Haushaltsjahres		Ansatz des zweiten Haushaltsjahres		Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen		davon bereits geleistet
			2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	in €	in €	in €	in €	in €			in €		
33	Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00 0,00	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	8 488	9 488	10 0	0 0
38	= Summe der Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit darunter:	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	488	488	0	0
39	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-488	-488	0	0



Investitionsprogramm 2021 / 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:07:44

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
 Produkt 55202 Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
 Projekt 062 Neubau Vorflutleitung nördlich der Ortslage Schönhof

Id. Nr.	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamt -auszahlungen	davon bereits geleistet
33	0,00	0	5.000	0	0	0	0	0	5.000	0
	0,00	0	5.000	0	0	0	0	0	5.000	0
38	0,00	0	5.000	0	0	0	0	0	5.000	0
39	0,00	0	-5.000	0	0	0	0	0	-5.000	0

Dynamische Investitionsrechnung

Kapitalwertmethode

Planjahr: 2021/2022

GKZ:
09

Gemeinde
Gemeinde Testorf-
Steinfurt

Produkt Nr.: 11401
Maßnahme Nr.: 032
K0000002331600023316200

Produktbezeichnung:
Maßnahmenbezeichnung:

Zentrales Gebäude-/Flächenmanagement
Außenanlage Sportplatz Testorf-Zufahrt, Fassadensanierung Sportlerheim

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																	
1	Fördermittel		Summe Zeile 2-4 bereits zugesagt	0	74.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	74.300
2	1.EILER		Höhe ca. 75% des Eigenanteil		34.900												34.900
3	2. Kof		Summe Zeilen 1.5-11	0	39.400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	39.400
11	Summe Einzahlungen			0	74.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	74.300
Auszahlungen																	
12	Investitions- auszahlungen		Summe Zeilen 13-14	5.000	82.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	87.500
13	1. Baukosten Außenanlage				38.000												38.000
14	2. Planung Zufahrt			5.000	3.000		0	0	0								8.000
	3. Fassadensanierung				35.000												
	4. Planung Fassade				6.500												1.400
38	Sonderabschreibung zu ersetzendes Anlagegut				1.400												
40	Summe Auszahlungen		Abgang auf Sachanlagen	5.000	83.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	88.900
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Summe Zeile 1.5-11	-5.000	-9.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-14.600
42	Abzinsungsfaktor		Zeile 11 ./40	1	1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Barwerte der Einzahlungen		3,00%	0	74.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	74.300
44	Barwerte der Auszahlungen			5.000	83.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	88.900
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 ./44	-5.000	-9.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-14.600

Kurzbeschreibung:

Die Zufahrtssituation stellt sich aktuell so dar, dass das Sportlerheim über eine Rasenfläche angefahren wird, welche in der Fahrspur mit Rasengittersteinen ausgelegt ist. Das Wenden von Fahrzeugen ist ohne das Befahren der angrenzender Grünflächen jedoch nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass in den nassen Vegetationsperioden die Grünflächen/Außenanlagen regelmäßig zerfahren werden. Um diese unbefriedigende Situation neu zu ordnen, ist es vorgesehen den Zufahrtsbereich neu zu gestalten. Für das Vorhaben wurden Fördermittel zugesagt. Mit dem gleichen Fördermittelantrag wird zudem eine Fassadensanierung des Sportlerheims, die nicht als Investition zu werten und damit über den Ergebnishaushalt als Unterhaltungsmaßnahme zu führen ist, über 41.500 Euro (Förderung 16.400 Euro) umgesetzt. Der für die Gemeinde verbleibende Eigenanteil für die Gesamtmaßnahme beträgt 14.600 Euro. Hierin ist ein Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen von 1.400 Euro berücksichtigt.

Planjahr: 2021/2022

Kapitalwertmethode

Dynamische Investitionsrechnung

Gemeinde Testorf-Steinfurt

GKZ: 09

Produkt Nr.: 114,01
 Maßnahme Nr.: 055
 03998000/
 23159000
 Produktbezeichnung: Zentrales Gebäude- Flächenmanagement
 Maßnahmenbezeichnung: Erschließung Flurstück 23, Flur 2, Gemarkung Testorf Steinfort (Garagen - und Gartenanlage)

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																	
1	Gegenfinanzierung		Summe Zeile 2-4		5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000
2			1 Gartenpächter		5.000												5.000
3			2.														0
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11		5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000
Auszahlungen																	
12	Investitionsauszahlungen		Summe Zeilen 13-14		19.000	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21.000
13		1. Baukosten	Erschließung		12.000												12.000
14		2. Planung	Zufahrt		7.000	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.000
15	Wartung																0
16	Versicherung																0
17	Bewirtschaftung																0
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeilen 13-22		19.000	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21.000
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Summe Zeile 1,5-11		-14.000	-2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-16.000
42	Abszinsungsfaktor		Zeile 11, /40		1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Barwerte der Einzahlungen		3,00%		5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000
44	Barwerte der Auszahlungen				19.000	1.942	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.942
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 /44		-14.000	-1.942	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-15.942

Kurzbeschreibung:

Die Gartenanlage im Ortsteil Testorf Steinfort (Gemarkung Testorf-Steinfort, Flur 2, Flurstück 23) soll mit Strom und Wasser erschlossen werden. Diese Maßnahme soll mit einer 50% Gegenfinanzierung ggfls. über die Gartenpächter und Garagenbesitzer (10 Pächter) in Form einer Einmalzahlung (Zuschuss) erfolgen. Auch die Gemeinde besitzt eine Garage zur Unterstellung von Bauhofgeräten und anderen Utensilien wie Restabfallbehältern für Sammel-Müll aus der Umwelt. Die jetzige Garage im Sportheim Testorf, wird auf Wunsch der Vereinsführung dem Sportverein übergeben, da die jetzigen Kapazitäten zur Unterbringung von Trainingsutensilien usw. nicht ausreichen. Die überwiegende Nutzung des Grundstücks ist die Garagenfläche. Zusätzlich soll über die Maßnahme 054 die Zufahrt zur Gartenanlage umverlegt werden:

2021 - Zufahrt/ Gehwegabsenkung: Durch die Grundstückstellung der anliegenden privaten Grundstücke, musste eine neue Zufahrt ausgewiesen werden. Die vorhandene Parktasche an der Kreisstraße konnte dadurch erhalten werden, dieses wirkt sich positiv auf den fließenden Verkehr der K 54 aus.

2022 - Fahrspur unbefestigt: Die unbefestigte Fahrspur soll einer festen Fahrspur aus Betonstein weichen. Die Gesamtmaßnahme kostet 21.000 Euro, nach Erstattung eines Teilbetrages von 5000 Euro durch die Pächter verbleibt ein Eigenanteil von 16.000 Euro für die Gemeinde.

Planjahr: 2021/2022

Dynamische Investitionsrechnung Kapitalwertmethode

GKZ: 09
 Gemeinde Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 11401
 Maßnahme Nr.: 010
 Konto-Nr.: 14211000
 Sach-konto Erläuterung: zentrales Gebäude- und Flächenmanagement
 Erwerb und Erschließung B-Plan Nr. 3 in Testorf

Nr.	Art	Sach-konto Erläuterung	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																
1	Fördermittel	Summe Zeile 2-4	254.376	90.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	344.376
2	1. Sonderbedarf		254.376	70.000												324.376
3	2. Altlasten			20.000												20.000
4	...															0
5	Ausbaubeiträge															0
6	sonst. Drittmittel				350.000											715.000
11	Summe Einzahlungen	Summe Zeilen 1.5-11	254.376	90.000	0	350.000	365.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.059.376
Auszahlungen																
12	Investitionsauszahlungen	Summe Zeilen 13-14	415.796	250.085	650.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.315.881
13	1. Investition		415.796	250.085	650.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.315.881
14	Wartung															0
15	Risikoaufschläge															0
39	Risikoaufschläge	in % auf ...														0
40	Summe Auszahlungen	Summe Zeile 1.5-11	415.796	250.085	650.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.315.881
41	Kapitalwert ohne Diskontierung	Zeile 11 ./40	-161.420	-160.085	-650.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-256.505
42	Abszinsungsfaktor	3,00%	1	1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Barwerte der Einzahlungen		254.376	90.000	329.910	334.012	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.008.298
44	Barwerte der Auszahlungen		415.796	250.085	631.085	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.296.968
45	Kapitalwert mit Diskontierung	Zeile 43 ./44	-161.420	-160.085	-631.085	329.910	334.012	0	0	0	0	0	0	0	0	-288.668

Kurzbeschreibung:

Die Maßnahme soll weiter voran getrieben werden. In 2017 wurde mit der Teilerschließung begonnen. In 2018 wurde ein Teil der Straßenbeleuchtung hergestellt. Zur weiteren Erschließung ist es notwendig die vorhandenen Altlasten zu beseitigen. Es wurde ein Bodenschutzgutachten erstellt, auf dessen Grundlage ein Sanierungskonzept erstellt wird um die Altlasten zu beseitigen. Hierfür wurden 20 T Euro von Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt für die Altlastensanierung zugesagt. Der B-Plan hat eine Fläche von 16,4 ha, davon sind 11.000 qm Bauland, aktuell wird von 12 Bauplätzen ausgegangen. Die Verkaufserlöse von 715.000 Euro wurden mit 65 €/m² angesetzt. Unter Hinzurechnung aller bisher entstandenen Kosten und Erträge und nach Abzug der Fördermittel und Verkaufserlöse ergibt sich ein durch die Gemeinde zu tragender Eigenanteil von 300.000 Euro.

Planjahr: 2021/2022

Kapitalwertmethode

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

GKZ:
09

Produkt Nr.: 54101		Gemeindestraßen															
Maßnahme Nr.: 037		Errichtung Fahrgastunterstand, OL Wüstenmark															
Konto-Nr.: 096000000																	
Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																	
1	Fördermittel		Summe Zeile 2-4	0	44.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44.200
2			1. EFRE		44.200												44.200
3			2.														0
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11	0	44.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44.200
Auszahlungen																	
12	Investitionsauszahlungen		Summe Zeilen 13-14	0	64.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64.000
13			1. Baunebenkosten		5.000												5.000
14			2. Baukosten		59.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	59.000
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeile 1,5-11	0	64.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64.000
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Zeile 11 / 40	0	-19.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-19.800
42	Abzinsungsfaktor			1	1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Barwerte der Einzahlungen			0	44.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44.200
44	Barwerte der Auszahlungen			0	64.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64.000
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 / 44	0	-19.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-19.800

Grundlage: Kostenberechnung Ing. Büro Wobeschal
Stand 16.11.2020

Kurzbeschreibung:
Errichtung eines Fahrgastunterstandes in der OL Wüstenmark. Gemäß der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern – ÖPNV besteht die Möglichkeit zur Finanzierung der Herstellung der Haltestellen.
Der Regelförderungssatz beträgt 75%.

Planjahr: 2021/2022

Kapitalwertmethode

Dynamische Investitionsrechnung

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

GKZ:
09

Produkt Nr.: 54101
Maßnahme Nr.: 046
Konto-Nr.: 096000000
Produktbezeichnung: Gemeindestraßen
Maßnahmenbezeichnung: Ausbau und Erneuerung der Fahrbahn in Wüstenmark

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Gesamt
Einzahlungen																		
1	Fördermittel				838.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	838.600
2	1. Fördermittel	ELER	Summe Zeile 2-4		838.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	838.600
3	2. KoFi		EU-Mittel		593.600													593.600
4	3. Infrastrukturpauschale	6101.2013	Landesmittel		200.000													200.000
10			Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Auflösung Sopo)		45.000													45.000
11	Risikoabschläge in % auf ...				13.500													13.500
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11		852.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	852.100
Auszahlungen																		
12	Investitionsauszahlungen				69.048	1.188.052	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.257.100
13	1. Grunderwerb				11.200													11.200
14	2. Honorar/ Nebenkosten				69.048	127.800												196.848
15	2. Baukosten				1.049.052	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.049.052
38	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen (für das zu ersetzende Anlagegut)																	17.700
39	Risikoabschläge in % auf ...				17.700													0
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeile 13-15		69.048	1.205.752	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.274.800
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Summe Zeile 1,5-11		-69.048	-353.652	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-422.700
42	Abszinsungsfaktor		Zeile 11 / 40		1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	0,7000	0,7224
43	Barwerte der Einzahlungen		3,00%		852.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	852.100
44	Barwerte der Auszahlungen				69.048	1.205.752	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.274.800
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 / 44		-69.048	-353.652	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-422.700

Kurzbeschreibung:

Erneuerung der Fahrbahnoberfläche im Vollausbau, Herstellung einer geordneten Straßeneinwässerung.
2021 - Baumaßnahme - Ausbau und Erneuerung in der Ortslage Wüstenmark. Die Maßnahme wird über EU-Mittel (ELER) finanziert, zudem wird die Infrastrukturpauschale des Landes für diese Maßnahme eingesetzt. Der aktuelle Buchwert der vorhandenen Straße beträgt 17.700 Euro, über diesen Betrag wird ein Verlust im Ergebnishaushalt zu buchen sein. Dagegen stehen Gewinne aus der Auflösung der Auflösung von Sonderposten (Fördermittel, die bereits vor Jahren für die Straße ausgereicht wurden) in Höhe von 13.500 Euro. Insgesamt verbleibt für die Gemeinde ein Eigenanteil zur Finanzierung der Investition von 418.500 Euro zuzüglich des Verlustes aus dem Abgang von Anlagevermögen von 4.200 Euro.

Planjahr: 2021/2022

Kapitalwertmethode

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

GKZ:
09

Produkt Nr.: 54101
Maßnahme Nr.: 057
Konto-Nr.: 09600000

Sachkonto Erläuterung: Sanierung Gemeindestraße - Waldstück zwischen Moltenow und Seefeld

Produktbezeichnung: Gemeindestraßen
Maßnahmenbezeichnung: Sanierung Gemeindestraße - Waldstück zwischen Moltenow und Seefeld

Nr.	Art	Sachkonto Erläuterung	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																
1	Fördermittel			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1. ELER	Summe Zeile 2-4 bis zu 65% Förderung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	2. KoFI	bis zu 65% Förderung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	...			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Summe Einzahlungen	Summe Zeilen 1,5-11		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen																
12	Investitions- auszahlungen	Summe Zeilen 13-14		15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.000
13	1. Vermessung			10.000												10.000
14	2. Planungsleistung			5.000												5.000
	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen (für das zu ersetzende Anlagegut)															0
38	Risikoaufschläge	in % auf ...														0
39	Summe Auszahlungen	Summe Zeile 1,5-11		15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.000
41	Kapitalwert ohne Diskontierung	Zeile 11,7,40		-15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-15.000
42	Abszinsungsfaktor	3,00%		1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8628	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Banwerte der Einzahlungen			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44	Banwerte der Auszahlungen			15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.000
45	Kapitalwert mit Diskontierung	Zeile 43,7,44		-15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-15.000

Kurzbeschreibung:

Sanierung Gemeindestraße im Waldstück zwischen Moltenow und Seefeld:
Die Gemeindestraße ist besonders im Waldstück baufällig und muss auf einer Länge von ca. 475 m erneuert werden. Die Straße soll so ausgebaut werden, dass ein beidseitiger Verkehr gewährleistet werden kann. 2021: Grundlagenermittlung durch Ing. Büro und Grunderwerb zur Verbreiterung der Straße auf 3m, Ausführung noch offen

Planjahr: 2021/2022

Dynamische Investitionsrechnung Kapitalwertmethode

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

GKZ:
09

Produkt Nr.: 54201
 Maßnahme Nr.: 007
 Konto-Nr.: 096000000
 Produktbezeichnung: Gemeindestraße
 Maßnahmenbezeichnung: Sanierung Gehweg - Lindentallee Testorf-Steinfurt

Nr.	Art	Sach-konto Erläuterung	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																
1	Fördermittel	Summe Zeile 2-4		0	82.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	82.100
2		bei 65 % Förderung			60.800											60.800
3		2. Kof. verbleibenden EA			21.300											21.300
10	laufende Zuschüsse	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Auflösung Sopo)			1.400											1.400
11	Risikoabschläge	in % auf ...														0
11	Summe Einzahlungen	Summe Zeilen 1,5-11		0	83.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	83.500
Auszahlungen																
12	Investitionsauszahlungen	Summe Zeilen 13-15		4.553	88.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	98.153
13		1. Grunderwerb		4.553												4.553
14		2. Honorar Planung		5.000	10.600	0	0	0								15.600
15		3. Baukosten			78.000											78.000
	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen (für das zu ersetzende Anlagegut)															8.100
38	Risikoabschläge	in % auf ...			8.100											0
39	Summe Auszahlungen	Summe Zeile 1,5-11 Zeile 11 / 40		4.553	96.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	106.253
41	Kapitalwert ohne Diskontierung			-4.553	-13.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-22.753
42	Abzinsungsfaktor	3,00%		1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Barwerte der Einzahlungen			0	81.070	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	81.070
44	Barwerte der Auszahlungen			4.553	93.866	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	103.439
45	Kapitalwert mit Diskontierung	Zeile 43 / 44		-4.553	-12.816	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-22.369

Kurzbeschreibung:
 Beidseitige Erneuerung des Gehweges in der Lindentallee in Testorf-Steinfurt, parallel zur Kreisstraße aufgrund der Schäden durch die Baumwurzeln.
 2021 Honorar für Grundlagenmittlung Förderanträge (5000€), 2022 Ausführung

Planjahr: 2021/2022

Kapitalwertmethode

Dynamische Investitionsrechnung

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

GKZ:
09

Produkt Nr.: 54301
Maßnahme Nr.: 037
Konto-Nr.: 09600000
Sach-konto: Erläuterung
Vorjahre
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
Gesamt
Landesstraße
Errichtung Fahrgastunterstände an Landesstraßen

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																	
1	Fördermittel		1. EFRE	0	0	24.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.000
2			Summe Zeile 2-4 bei 75% Förderung			24.000											24.000
3			2. ...														0
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11	0	0	24.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.000
Auszahlungen																	
12	Investitionsauszahlungen		Summe Zeilen 13-14	0	0	32.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32.000
13			1. Gebäude (Bsp.)														0
14			2. Ausstattung (Bsp.)	0	0	32.000	0	0	0								32.000
	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen (für das zu ersetzende Anlagegut)																1
38						1											
39	Risikoaufschläge		in % auf ...														0
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeile 1,5-11	0	0	32.001	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32.001
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Zeile 11 /40	0	0	-8.001	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-8.001
42	Abzinsungsfaktor		3,00%	1	1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Barwerte der Einzahlungen			0	0	23.302	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23.302
44	Barwerte der Auszahlungen			0	0	31.070	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31.070
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 /44	0	0	-7.768	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.768

Kurzbeschreibung:

L 03 - Abzweig Wüstenmark (Austausch Unterstand)

Bei einer Erneuerung der Aufstellfläche durch das Straßenbauamt Schwerin soll der Fahrgastunterstand mit erneuert werden. Gemäß der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern – ÖPNV besteht die Möglichkeit, die baufälligen Fahrgastanlagen zu erneuern. Der Regelförderungssatz beträgt 75%.

Planjahr: 2021/2022

Kapitalwertmethode

Dynamische Investitionsrechnung

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

GKZ:
09

Produkt Nr.: 54401
Maßnahme Nr.: 038
Konto-Nr.: 09600000
Sach-konto Erläuterung: Vorjahre 2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 Gesamt
Produktbezeichnung: Bundesstraßen
Maßnahmenbezeichnung: Errichtung Fahrgastunterstände an Bundesstraßen

Nr.	Art	Sach-konto Erläuterung	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																
1	Fördermittel	Summe Zeile 2-4 bei 75% Förderung	0	49.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49.600
2	1. EFRE			49.600												49.600
3	2. ...															0
10	laufende Zuschüsse															0
11	Risikoabschläge in % auf ...															0
11	Summe Einzahlungen	Summe Zeilen 1.5-11	0	49.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49.600
Auszahlungen																
12	Investitionsauszahlungen	Summe Zeilen 13-14	0	66.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.200
13	1. Gebäude (Bsp.)															0
14	2. Ausstattung (Bsp.)		0	66.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.200
	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen (für das zu ersetzende Anlagegut)															0
38	Risikoabschläge in % auf ...															0
40	Summe Auszahlungen	Summe Zeile 1.5-11	0	66.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.200
41	Kapitalwert ohne Diskontierung	Zeile 11 ./40	0	-16.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-16.600
42	Abszinsungsfaktor	3,00%	1	1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	
43	Barwerte der Einzahlungen		1	49.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49.600
44	Barwerte der Auszahlungen		0	66.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66.200
45	Kapitalwert mit Diskontierung	Zeile 43 ./44	0	-16.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-16.600

Kurzbeschreibung:

Errichtung Fahrgastunterstände (Erneuerung Haltestelle Schönhof)
Gemäß der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern – ÖPNV besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die baufälligen Fahrgastanlagen zu erneuern. Der Regelfördersatz beträgt 75%.

Dynamische Investitionsrechnung Kapitalwertmethode

Planjahr: 2021/2022

GKZ:
09

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 55101
Maßnahme Nr.: 059
Konto-Nr.: 09100000
Produktbezeichnung: Öffentliches Grün, Landschaftsbau
Maßnahmenbezeichnung: Umbau altes Spritzenhaus Wüstenmark zur Wetterschutzhütte

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Einzahlungen																	
1	Fördermittel				16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.000
2			1. Kleinprojektförderung		16.000												16.000
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11	0	16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.000
Auszahlungen																	
12	Investitionsauszahlungen				20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000
13			1. Baunebenkosten		5.000												5.000
14			2. Baukosten		15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.000
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeilen 1,5-11	0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Zeile 11 J./40	0	-4.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.000
42	Abszinsungsfaktor		3,00%	1	1	0,9709	0,9426	0,9151	0,8885	0,8626	0,8375	0,8131	0,7894	0,7664	0,7441	0,7224	0,7224
43	Barwerte der Einzahlungen			0	16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.000
44	Barwerte der Auszahlungen			0	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 J./44	0	-4.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.000

Kurzbeschreibung:

Das baufällige historische Spritzenhaus soll für Fahrradfahrer und Wanderer zu einer Wetterschutzhütte umfunktioniert werden. Die Kosten sollen über die Kleinprojektförderung aus GAK Mitteln mit 80% gefördert werden.



Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung
Produkt	11101	Verwaltungssteuerung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	8.983,06	2.300	5.300	5.300	2.300	2.300
		56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	7.835,00	0	3.000	3.000	0	0
		56430000 Mitgliedsbeitrag Städte- u. Gemeindetag	421,60	500	500	500	500	500
		56930000 Repräsentationen der Gemeinde	726,46	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	8.983,06	2.300	5.300	5.300	2.300	2.300
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-8.983,06	-2.300	-5.300	-5.300	-2.300	-2.300
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-8.983,06	-2.300	-5.300	-5.300	-2.300	-2.300
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-8.983,06	-2.300	-5.300	-5.300	-2.300	-2.300



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 111 Verwaltungssteuerung
 Produkt 11102 Gemeindevertretung, Ausschüsse

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
12.	-	Personalaufwendungen	13.770,00	14.000	19.000	19.000	19.000	19.000
		50100000 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	13.770,00	13.000	18.000	18.000	18.000	18.000
		50430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	2.328,65	1.800	2.100	2.100	2.100	2.100
		56130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	1.625,00	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
		56243000 Unterhaltung Software, Updates	66,94	0	200	200	200	200
		56244000 Unterhaltung Hardware	29,75	0	100	100	100	100
		56320000 Fachliteratur, Zeitschriften	172,80	0	0	0	0	0
		56390000 Sonstige Geschäftsaufwendungen für Gemeindevertretung	434,16	200	200	200	200	200
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	16.098,65	15.800	21.100	21.100	21.100	21.100
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-16.098,65	-15.800	-21.100	-21.100	-21.100	-21.100
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-16.098,65	-15.800	-21.100	-21.100	-21.100	-21.100
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-16.098,65	-15.800	-21.100	-21.100	-21.100	-21.100



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 112 Personal
 Produkt 11201 Personalwesen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	0	0	0	0	0
12.	-	Personalaufwendungen	399,70	2.100	600	600	600	700
		50221000 Aufwendungen für Arbeitnehmervergütungen	0,00	1.000	0	0	0	0
		50420000 Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / Arbeitnehmer	0,00	400	0	0	0	0
		50490000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Unfallversicherung)	399,70	700	600	600	600	700
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	7,29	500	500	500	500	500
		56120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	200	200	200	200	200
		56150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	7,29	300	300	300	300	300
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	406,99	2.600	1.100	1.100	1.100	1.200
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-406,99	-2.600	-1.100	-1.100	-1.100	-1.200
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-406,99	-2.600	-1.100	-1.100	-1.100	-1.200
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-406,99	-2.600	-1.100	-1.100	-1.100	-1.200



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	4.100	39.300	5.200	5.200	5.200
		41440000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von der EU	0,00	0	16.400	0	0	0
		41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	0	18.800	0	0	0
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	4.100	4.100	5.200	5.200	5.200
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.350,00	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
		43220000 Benutzungsgebühren	1.350,00	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.737,89	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
		44111000 Erträge aus Mieten und Pachten aus Personenkonten	4.737,89	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.017,62	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
		44259100 Betriebskostenerstattung Sportverein	4.017,62	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	10.105,51	13.400	50.100	16.000	16.000	16.000
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.415,07	43.300	64.700	19.400	22.400	22.400
		52210000 Aufwendungen für Abfall	152,56	100	100	100	100	100
		52240000 Aufwendungen für Heizkosten/ Gas	3.026,09	4.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		52260000 Aufwendungen für Strom	1.055,00	1.600	1.300	1.300	1.300	1.300
		52270000 Aufwendungen für Wasser und Abwasser	2.180,45	1.200	3.200	3.200	3.200	3.200
		52311000 Unterhaltung Drainagen	64,74	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
		52312000 Unterhaltung Sportplatz und Aussenanlagen	6.190,62	7.200	3.200	3.200	3.200	3.200
		52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	2.960,42	22.800	47.300	2.000	5.000	5.000
		52323100 Aufwendungen für Reinigung	940,44	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
		52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	47,88	100	100	100	100	100
		Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 11401.08270000 und 11401.08271000						
		52371000 Aufwendungen für Reparatur und Befüllung Feuerlöscher	147,61	0	200	200	200	200
		Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 11401.08270000 und 11401.08271000						
		52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)	357,71	500	500	500	500	500
		Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 11401.08270000 und 11401.08271000						
		52920000 Aufwendungen für Notar, Vermessung u. ä. Dienstleistungen	0,00	500	500	500	500	500
		52924000 Aufwendungen für Reinigungs-u. Maharbeiten	291,55	0	0	0	0	0
		Dienstleister						
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	16.000	16.700	17.500	15.800	15.600



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
		53400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	12.700	13.400	14.100	12.300	12.300
		53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	2.700	2.700	2.800	2.900	2.700
		53801000 Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00	600	600	600	600	600
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	546,94	3.600	2.000	600	600	600
		56210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	400,00	400	400	400	400	400
		56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	0,00	3.000	0	0	0	0
		56411000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	146,94	200	200	200	200	200
		56512000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	0	1.400	0	0	0
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	17.962,01	62.900	83.400	37.500	38.800	38.600
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-7.856,50	-49.500	-33.300	-21.500	-22.800	-22.600
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-7.856,50	-49.500	-33.300	-21.500	-22.800	-22.600
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-7.856,50	-49.500	-33.300	-21.500	-22.800	-22.600



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11402 Sonstige zentrale Dienste

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	0	0	0	0	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.247,85	5.900	6.000	6.000	6.000	6.000
		52350000 Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	3.072,31	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		52352000 Aufwendungen für Betriebs- und Schmierstoffe	1.975,91	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	672,60	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 11402.08270000						
		52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)	236,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 11402.08270000						
		52490000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	290,63	400	500	500	500	500
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	1.900	1.900	1.800	1.400	100
		53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.900	1.900	1.800	1.400	100
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	1.989,97	2.300	3.500	3.500	3.500	3.500
		56310000 Büromaterial	543,42	300	600	600	600	600
		56340000 Aufwendungen für Telefon, Datenübertragungskosten	293,31	600	1.500	1.500	1.500	1.500
		56412000 Aufwendungen für Kfz-Versicherungen	488,87	600	600	600	600	600
		56416000 Aufwendungen für KSA - Allgemeine Haftpflicht	493,37	600	600	600	600	600
		56820000 Aufwendungen für Kraftfahrzeugsteuer	171,00	200	200	200	200	200
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	8.237,82	10.100	11.400	11.300	10.900	9.600
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-8.237,82	-10.100	-11.400	-11.300	-10.900	-9.600
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-8.237,82	-10.100	-11.400	-11.300	-10.900	-9.600
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-8.237,82	-10.100	-11.400	-11.300	-10.900	-9.600



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung
 Produktgruppe 121 Statistik und Wahlen
 Produkt 12101 Wahlen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 12101.08270000 52380000 GWG bis 60 EUR Netto Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 12101.08270000	137,68 0,00 137,68	200 100 100	200 100 100	200 100 100	200 100 100	200 100 100
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53801000 Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00 0,00	100 100	300 300	300 300	300 300	0 0
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen 56390000 Aufwendungen für Wahlvorstand	353,04 353,04	300 300	300 300	300 300	300 300	300 300
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	490,72	600	800	800	800	500
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-490,72	-600	-800	-800	-800	-500
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-490,72	-600	-800	-800	-800	-500
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-490,72	-600	-800	-800	-800	-500



Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung
 Produktgruppe 126 Brandschutz
 Produkt 12601 Allgemeiner Brandschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	100	0	0	0	0
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	100	0	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	100	0	0	0	0
12.	-	Personalaufwendungen	1.440,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		50190000 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.440,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.069,25	7.600	8.200	8.200	8.200	8.200
		52210000 Aufwendungen für Abfall/ Müll	23,80	100	100	100	100	100
		52240000 Aufwendungen für Heizung Gas	1.751,24	1.200	1.700	1.700	1.700	1.700
		52260000 Aufwendungen für Strom	628,41	700	700	700	700	700
		52270000 Aufwendungen für Wasser/Abwasser	222,95	300	300	300	300	300
		52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	3.964,56	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
		52323100 Aufwendungen für Reinigung	6,76	100	0	0	0	0
		52350000 Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	1.606,30	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		52360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen (u.a. Sirenen)	3.176,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 12601.08270000	122,28	300	300	300	300	300
		52371000 Aufwendungen für Reparatur und Befüllung Feuerlöscher	166,27	0	200	200	200	200
		52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 EUR Netto) Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 12601.08270000	0,00	200	200	200	200	200
		52480000 Aufwendungen für Einsatzverpflegung	0,00	100	100	100	100	100
		52490000 Aufwendungen für sonstige Verbrauchsmittel (u.a. Ölbindemittel)	0,00	100	100	100	100	100
		52544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände- Löschwasserentnahme	1.201,15	100	100	100	100	100
		52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen (Verdienstaufschlag)	0,00	100	100	100	100	100
		52920000 Aufwendungen für Wartungspauschale Hydranten	199,13	200	200	200	200	200
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	1.900	2.800	1.500	1.500	1.200
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	0,00	200	200	200	200	200
		53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Ge	0,00	700	600	300	300	0
		53801000 Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00	1.000	2.000	1.000	1.000	1.000
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	3.276,06	4.200	8.800	6.800	5.800	5.800



Hauptproduktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	126	Brandschutz
Produkt	12601	Allgemeiner Brandschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6
	56120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	300	300	300	300	300
	56130000 Aufwendungen für Reisekosten	0,00	100	100	100	100	100
	56140000 Aufwendungen für ärztliche Untersuchung	0,00	300	300	300	300	300
	56150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	985,80	500	5.000	3.000	2.000	2.000
	56310000 Aufwendungen für Büromaterial	0,00	100	100	100	100	100
	56320000 Aufwendungen für Fachliteratur, Zeitschriften	0,00	100	100	100	100	100
	56411000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	138,25	200	200	200	200	200
	56412000 Aufwendungen für Kfz-Versicherungen (KSA)	473,85	600	600	600	600	600
	56414000 Aufwendungen für Unfallkasse FFW	1.339,49	1.400	1.500	1.500	1.500	1.500
	56420000 Aufwendungen für Beiträge an den Kreisfeuerwehrverband	231,00	400	400	400	400	400
	56930000 Aufwendungen für Repräsentationen, Geburtstage, Jubiläen	107,67	200	200	200	200	200
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	17.785,31	15.200	21.300	18.000	17.000	16.700
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-17.785,31	-15.100	-21.300	-18.000	-17.000	-16.700
25.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-17.785,31	-15.100	-21.300	-18.000	-17.000	-16.700
28.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-17.785,31	-15.100	-21.300	-18.000	-17.000	-16.700



Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur
Produktbereich	21	Schulträgeraufgaben - allgemeinbildende Schulen
Produktgruppe	211	Grundschulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a SchulG M-V)
Produkt	21101	Schulkostenbeiträge Grundschulen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.817,20	31.000	38.500	38.500	38.500	38.500
		52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	37.817,20	28.600	34.500	34.500	34.500	34.500
		52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	0,00	2.400	4.000	4.000	4.000	4.000
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	37.817,20	31.000	38.500	38.500	38.500	38.500
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-37.817,20	-31.000	-38.500	-38.500	-38.500	-38.500
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-37.817,20	-31.000	-38.500	-38.500	-38.500	-38.500
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-37.817,20	-31.000	-38.500	-38.500	-38.500	-38.500



Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben - allgemeinbildende Schulen
 Produktgruppe 215 Regionale Schulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b SchulG M-V)
 Produkt 21501 Schulkostenbeiträge Regionale Schulen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.472,94	46.900	46.500	46.500	46.500	46.500
		52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	51.472,94	46.900	44.000	44.000	44.000	44.000
		52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	0,00	0	2.500	2.500	2.500	2.500
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	51.472,94	46.900	46.500	46.500	46.500	46.500
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-51.472,94	-46.900	-46.500	-46.500	-46.500	-46.500
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-51.472,94	-46.900	-46.500	-46.500	-46.500	-46.500
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-51.472,94	-46.900	-46.500	-46.500	-46.500	-46.500



Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur
Produktbereich	28	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produktgruppe	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt	28102	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52490000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	297,50 297,50	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	297,50	0	0	0	0	0
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-297,50	0	0	0	0	0
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-297,50	0	0	0	0	0
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-297,50	0	0	0	0	0



Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	35	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Produktgruppe	351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Produkt	35101	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
10.	+	Sonstige laufende Erträge 46290000 Erträge aus Spenden	1.478,00 1.478,00	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	1.478,00	0	0	0	0	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52490000 Sonstige Aufwendungen für Seniorenbetreuung	2.573,68 2.573,68	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	2.573,68	0	0	0	0	0
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-1.095,68	0	0	0	0	0
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-1.095,68	0	0	0	0	0
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-1.095,68	0	0	0	0	0



Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
Produkt	36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	4.951,34	0	0	0	0	0
		41442000 Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung	4.951,34	0	0	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	4.951,34	0	0	0	0	0
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	104.248,45	91.300	86.200	93.800	93.800	93.800
		54143000 Zuschüsse für laufende Zwecke öffentliche Einrichtungen Stadt/Gemeinden	7.647,54	5.000	86.200	93.800	93.800	93.800
		54151000 Zuschüsse für laufende Zwecke / private Kita's	62.672,11	58.600	0	0	0	0
		54159000 Zuschüsse für laufende Zwecke / Tagesmütter	12.283,50	11.200	0	0	0	0
		54159100 Zuschüsse für laufende Zwecke / Vereins-Kita's	21.645,30	16.500	0	0	0	0
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	104.248,45	91.300	86.200	93.800	93.800	93.800
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-99.297,11	-91.300	-86.200	-93.800	-93.800	-93.800
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-99.297,11	-91.300	-86.200	-93.800	-93.800	-93.800
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-99.297,11	-91.300	-86.200	-93.800	-93.800	-93.800



Hauptproduktbereich 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produktgruppe 362 Jugendarbeit
 Produkt 36201 Kinder- und Jugendarbeit

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 41443000 Zuschüsse für laufende Zwecke vom Landkreis	220,00 220,00	200 200	200 200	0 0	200 200	200 200
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	220,00	200	200	0	200	200
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52490000 Sachmittel für Jugendarbeit	243,80 243,80	300 300	300 300	300 300	300 300	300 300
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen 54159000 Zuschuss Jugendsozialarbeiter	2.282,08 2.282,08	2.300 2.300	2.500 2.500	2.500 2.500	2.500 2.500	2.500 2.500
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	2.525,88	2.600	2.800	2.800	2.800	2.800
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-2.305,88	-2.400	-2.600	-2.800	-2.600	-2.600
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-2.305,88	-2.400	-2.600	-2.800	-2.600	-2.600
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-2.305,88	-2.400	-2.600	-2.800	-2.600	-2.600



Hauptproduktbereich 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produktgruppe 366 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
 Produkt 36601 Öffentliche Spielplätze u.ä.

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	100	1.100	1.100	1.100	1.100
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	100	1.100	1.100	1.100	1.100
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	100	1.100	1.100	1.100	1.100
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.629,94	4.000	7.900	6.800	6.800	6.800
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung Spielplätze (inklusive Bänke und Papierkörbe) Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 36601.08270000	6.129,35	4.000	4.500	4.500	4.500	4.500
		52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (u.a. Jägerhütten)	0,00	0	1.600	500	500	500
		52924000 Aufwendungen für Reinigungs-u. Mäharbeiten Dienstleister	1.500,59	0	1.800	1.800	1.800	1.800
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	1.900	5.900	6.200	6.100	5.600
		53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Ge	0,00	1.900	5.900	6.200	6.100	5.600
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	7.629,94	5.900	13.800	13.000	12.900	12.400
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-7.629,94	-5.800	-12.700	-11.900	-11.800	-11.300
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-7.629,94	-5.800	-12.700	-11.900	-11.800	-11.300
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-7.629,94	-5.800	-12.700	-11.900	-11.800	-11.300



Hauptproduktbereich	5	Gestaltung Umwelt
Produktbereich	51	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	51101	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	5.993,14	18.000	8.000	8.000	8.000	8.000
		56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		56255000 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	5.993,14	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	5.993,14	18.000	8.000	8.000	8.000	8.000
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-5.993,14	-18.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-5.993,14	-18.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-5.993,14	-18.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 52 Bauen und Wohnen
 Produktgruppe 522 Wohnbauförderung
 Produkt 52201 Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte 44110001 Erträge aus Mieten WOBAG	0,00 0,00	57.000 57.000	58.000 58.000	58.000 58.000	58.000 58.000	58.000 58.000
10.	+	Sonstige laufende Erträge 46270000 Versicherungserstattungen 46270001 Erträge aus Versicherungserstattung WOBAG	0,00 0,00 0,00	500 0 500	900 900 0	900 900 0	900 900 0	900 900 0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	57.500	58.900	58.900	58.900	58.900
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52310001 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke WOBAG 52311000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke 52312000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen 52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	33.891,21 0,00 10.774,14 1.539,42 21.577,65	24.200 20.600 0 3.600 0	37.100 33.500 0 3.600 0	37.100 33.500 0 3.600 0	34.100 33.500 0 600 0	34.100 33.500 0 600 0
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00 0,00 0,00	200 0 200	400 200 200	400 200 200	400 200 200	400 200 200
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen 56370001 Aufwendungen für Bankgebühren WOBAG 56390001 Sonstige Geschäftsaufwendungen (u.a. Verwaltergebühr) 56411000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	0,00 0,00 0,00 0,00	6.100 200 5.100 800	6.600 0 5.700 900	6.600 0 5.700 900	6.600 0 5.700 900	6.600 0 5.700 900
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	33.891,21	30.500	44.100	44.100	41.100	41.100
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-33.891,21	27.000	14.800	14.800	17.800	17.800
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-33.891,21	27.000	14.800	14.800	17.800	17.800
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-33.891,21	27.000	14.800	14.800	17.800	17.800



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 540 Konzessionsabgaben
 Produkt 54001 Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
10.	+	Sonstige laufende Erträge 46250000 Konzessionsabgaben	12.958,03 12.958,03	12.000 12.000	12.000 12.000	12.000 12.000	12.000 12.000	12.000 12.000
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	12.958,03	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	12.958,03	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	12.958,03	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	12.958,03	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	21.900	32.700	46.300	63.400	64.400
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	21.900	32.700	46.300	63.400	64.400
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	200	200	0	0	0
		43700000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	200	200	0	0	0
10.	+	Sonstige laufende Erträge	0,00	0	13.500	0	0	0
		46112000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	13.500	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	22.100	46.400	46.300	63.400	64.400
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.130,86	17.500	21.900	21.900	28.900	21.900
		52260000 Aufwendungen für Stromkosten	1.827,54	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		52331000 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	500	1.000	1.000	1.000	1.000
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze u. Straßenbeleuchtung	5.347,67	5.000	9.000	9.000	9.000	9.000
		52338100 Aufwendungen für Unterhaltung Verkehrszeichen	255,29	500	400	400	400	400
		52339000 Aufwendungen für Unterhaltung Fahrgastunterstände	0,00	500	400	400	400	400
		52920000 Aufwendungen für Bankettpflege mit Dienstleistungsvertrag	4.747,89	5.000	5.100	5.100	5.100	5.100
		52922000 Aufwendungen für Baumpflege	2.915,20	3.000	3.000	3.000	10.000	3.000
		52924000 Aufwendungen für Reinigungs-u. Maharbeiten Dienstleister	1.037,27	0	1.000	1.000	1.000	1.000
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	79.200	91.700	99.100	126.000	125.700
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und gru	0,00	79.100	91.400	98.800	125.700	125.400
		53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00	100	300	300	300	300
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	0	17.700	0	0	0
		56512000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	0	17.700	0	0	0
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	16.130,86	96.700	131.300	121.000	154.900	147.600
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-16.130,86	-74.600	-84.900	-74.700	-91.500	-83.200
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-16.130,86	-74.600	-84.900	-74.700	-91.500	-83.200
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-16.130,86	-74.600	-84.900	-74.700	-91.500	-83.200



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 542 Kreisstraßen
 Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	2.600	3.000	4.600	5.700	5.500
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	2.600	3.000	4.600	5.700	5.500
10.	+	Sonstige laufende Erträge	0,00	0	0	1.400	0	0
		46112000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	1.400	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	2.600	3.000	6.000	5.700	5.500
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.269,44	3.200	3.700	3.700	3.700	3.700
		52260000 Aufwendungen für Stromkosten	424,24	700	300	300	300	300
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	161,84	500	400	400	400	400
		52339000 Unterhaltung Fahrgastunterstände	153,51	1.000	500	500	500	500
		52922000 Aufwendungen für Baumpflege	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		52924000 Aufwendungen für Reinigungs- u. Mäharbeiten Dienstleister	1.529,85	0	1.500	1.500	1.500	1.500
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	6.100	6.800	8.800	9.800	9.500
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00	5.700	6.400	8.400	9.800	9.500
		53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00	400	400	400	0	0
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	0,00	0	0	8.100	0	0
		56512000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	0	0	8.100	0	0
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	2.269,44	9.300	10.500	20.600	13.500	13.200
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-2.269,44	-6.700	-7.500	-14.600	-7.800	-7.700
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-2.269,44	-6.700	-7.500	-14.600	-7.800	-7.700
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-2.269,44	-6.700	-7.500	-14.600	-7.800	-7.700



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 543 Landesstraßen
 Produkt 54301 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	1.300	2.000	2.600	2.800	2.800
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	1.300	2.000	2.600	2.800	2.800
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	1.300	2.000	2.600	2.800	2.800
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.999,59	4.200	3.200	3.200	3.200	3.200
		52260000 Aufwendungen für Stromkosten	114,00	200	200	200	200	200
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	0,00	500	500	500	500	500
		52338110 Aufwendungen für Unterhaltung der Radwege	0,00	0	100	100	100	100
		52339000 Aufwendungen für Unterhaltung Buswarteallen	60,69	500	500	500	500	500
		52922000 Aufwendungen für Baumpflege mit Dienstleistungsvertrag	962,41	3.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		52924000 Aufwendungen für Reinigungs-u. Mäharbeiten Dienstleister	862,49	0	900	900	900	900
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	2.500	3.500	4.300	4.600	4.600
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und gru	0,00	2.500	3.500	4.300	4.600	4.600
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	1.999,59	6.700	6.700	7.500	7.800	7.800
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-1.999,59	-5.400	-4.700	-4.900	-5.000	-5.000
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-1.999,59	-5.400	-4.700	-4.900	-5.000	-5.000
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-1.999,59	-5.400	-4.700	-4.900	-5.000	-5.000



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 544 Bundesstraßen
 Produkt 54401 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	0	1.200	2.500	3.000	3.500
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	0	1.200	2.500	3.000	3.500
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	0	1.200	2.500	3.000	3.500
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.107,39	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
		52260000 Aufwendungen für Stromkosten	82,23	200	100	100	100	100
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	222,53	1.000	500	500	500	500
		52339000 Unterhaltung Buswarteallen	0,00	500	500	500	500	500
		52922000 Aufwendungen für Baumpflege	0,00	0	100	100	100	100
		52924000 Aufwendungen für Reinigungs- u. Mäharbeiten Dienstleister	802,63	0	500	500	500	500
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	2.200	3.900	5.500	6.600	7.600
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00	2.200	3.900	5.500	6.600	7.600
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	1.107,39	3.900	5.600	7.200	8.300	9.300
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-1.107,39	-3.900	-4.400	-4.700	-5.300	-5.800
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-1.107,39	-3.900	-4.400	-4.700	-5.300	-5.800
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-1.107,39	-3.900	-4.400	-4.700	-5.300	-5.800



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 545 Straßenreinigung, Winterdienst
 Produkt 54501 Straßenreinigung, Winterdienst

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52338000 Aufwendungen für Winterdienst Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 54501.08270000 52920000 Sonstige Aufwendungen für Winterdienstverträge Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (4) GemHVO-Doppik mit 54501.08270000 52921000 Aufwendungen für Straßenreinigung -Dienstleistungsverträge	5.134,82 0,00 4.251,24 883,58	6.300 800 5.500 0	6.300 800 5.500 0	6.300 800 5.500 0	6.300 800 5.500 0	6.300 800 5.500 0
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00 0,00	100 100	100 100	100 100	0 0	0 0
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	5.134,82	6.400	6.400	6.400	6.300	6.300
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-5.134,82	-6.400	-6.400	-6.400	-6.300	-6.300
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-5.134,82	-6.400	-6.400	-6.400	-6.300	-6.300
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-5.134,82	-6.400	-6.400	-6.400	-6.300	-6.300



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)
 Produkt 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	0	200	400	400	400
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	0	200	400	400	400
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	0	200	400	400	400
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.405,99	19.600	21.600	21.600	19.600	19.600
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung von Wanderwegen u.ä.	5.317,91	1.000	2.500	2.500	500	500
		52339000 Aufwendungen für Unterhaltung Grünflächen, Bänke, Sitzgelegenheiten u.a.	17.816,28	17.000	18.000	18.000	18.000	18.000
		52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)	0,00	100	100	100	100	100
		52922000 Aufwendungen für Baumpflege mit Dienstleistungsvertrag	4.271,80	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	0	1.000	1.500	1.500	1.500
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	0,00	0	800	1.200	1.200	1.200
		53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00	0	200	300	300	300
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	27.405,99	19.600	22.600	23.100	21.100	21.100
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-27.405,99	-19.600	-22.400	-22.700	-20.700	-20.700
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-27.405,99	-19.600	-22.400	-22.700	-20.700	-20.700
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-27.405,99	-19.600	-22.400	-22.700	-20.700	-20.700



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
 Produkt 55201 Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	1.000	35.900	5.900	5.900	5.900
		41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	0	30.000	0	0	0
		Strategiefonds des Landes MV für Löschwasserbereitstellung Teich Schönhof zweckgebunden						
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	1.000	5.900	5.900	5.900	5.900
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	1.000	35.900	5.900	5.900	5.900
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.092,06	1.100	33.500	10.200	700	700
		52311000 Aufwendungen für Unterhaltung von Seen, Teiche und Gewässer	1.092,06	1.000	33.300	10.000	500	500
		Die Maßnahme wird nur realisiert, wenn Fördermittel bereitgestellt werden.						
		52312000 Aufwendungen für Unterhaltung der Außenanlagen, Zäune u.a.	0,00	100	200	200	200	200
		Ausbesserung Zaun am Dorfteich Schönhof						
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	1.800	9.700	9.700	9.700	9.700
		53300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	200	200	200	200	200
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00	1.600	9.400	9.400	9.400	9.400
		53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00	0	100	100	100	100
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	1.092,06	2.900	43.200	19.900	10.400	10.400
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-1.092,06	-1.900	-7.300	-14.000	-4.500	-4.500
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-1.092,06	-1.900	-7.300	-14.000	-4.500	-4.500
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-1.092,06	-1.900	-7.300	-14.000	-4.500	-4.500



Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
 Produkt 55202 Wasser- und Bodenverbände (WBVB)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	21.200	21.200	21.200	21.200	21.200
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	21.200	21.200	21.200	21.200	21.200
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.313,05	18.300	22.900	22.900	22.900	22.900
		43229000 Erträge aus Gebühren Wasser- und Bodenverband	18.313,05	18.300	22.900	22.900	22.900	22.900
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	152,63	100	100	100	100	100
		44251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	152,63	100	100	100	100	100
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	18.465,68	39.600	44.200	44.200	44.200	44.200
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	513,24	600	600	600	600	600
		52320000 Aufwendungen für WBVB (gemeindeeigene Grundstücke)	513,24	600	600	600	600	600
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	25.200	25.200	25.200	22.200	22.200
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00	25.200	25.200	25.200	22.200	22.200
16.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	2,68	0	0	0	0	0
		53942515 Abschreibungen auf Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	2,68	0	0	0	0	0
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	18.971,67	18.500	22.500	22.500	22.500	22.500
		56430000 Sonstige Beiträge - Umlage Wasser- und Bodenverband	18.971,67	18.500	22.500	22.500	22.500	22.500
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	19.487,59	44.300	48.300	48.300	45.300	45.300
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-1.021,91	-4.700	-4.100	-4.100	-1.100	-1.100
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-1.021,91	-4.700	-4.100	-4.100	-1.100	-1.100
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-1.021,91	-4.700	-4.100	-4.100	-1.100	-1.100



Hauptproduktbereich	5	Gestaltung Umwelt
Produktbereich	56	Umweltschutz
Produktgruppe	561	Umweltschutzmaßnahmen
Produkt	56101	Umweltschutzmaßnahmen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	300	400	400	400	400
		52210000 Aufwendungen für Abfall	0,00	300	300	300	300	300
		52339000 Aufwendungen für Unterhaltung der IGLU-Standorte	0,00	0	100	100	100	100
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	0,00	300	400	400	400	400
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	0,00	-300	-400	-400	-400	-400
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	0,00	-300	-400	-400	-400	-400
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	0,00	-300	-400	-400	-400	-400



Hauptproduktbereich 6 Zentrale Finanzleistungen
 Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Produktgruppe 611 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
 Produkt 61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	481.606,57	451.400	426.000	431.000	442.400	451.900
		40110000 Grundsteuer A	33.695,35	33.600	33.600	33.600	33.600	33.600
		40120000 Grundsteuer B	45.704,24	45.300	45.300	45.300	45.300	45.300
		40130000 Gewerbesteuer	156.792,00	120.000	150.000	150.000	150.000	150.000
		40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	192.343,73	199.300	179.800	186.400	197.600	207.000
		40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.787,16	8.900	13.300	11.700	11.900	12.000
		40320000 Hundesteuer	4.538,35	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000
		40521000 Familienleistungsausgleich	38.745,74	39.800	0	0	0	0
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	179.911,99	173.200	212.000	116.700	230.000	217.100
		41111000 Schlüsselzuweisung	144.969,69	163.000	210.100	114.800	228.100	215.200
		41112000 Investitionsschlüsselzuweisungen (soweit sie nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind)	7.462,84	8.300	0	0	0	0
		41213000 Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V	27.479,46	0	0	0	0	0
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
9.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	2.745,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.745,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
10.	+	Sonstige laufende Erträge	323,42	0	0	0	0	0
		46623535 Zuschreibungen bei Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	323,42	0	0	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	664.586,98	626.100	639.500	549.200	673.900	670.500
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	122,57	0	0	0	0	0
		52490000 Sonstige Aufwendungen für Verbrauchsmittel- Hundesteuermarken	122,57	0	0	0	0	0
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	333.531,67	333.600	362.500	388.300	394.600	394.900
		54310000 Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage	14.472,78	12.500	11.400	13.900	13.900	13.900
		54421000 Aufwendungen für Kreisumlage	226.842,05	223.500	227.900	250.400	257.600	257.800
		54422000 Aufwendungen für Amtsumlage 15,4%	92.216,84	97.600	123.200	124.000	123.100	123.200
19.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	687,00	300	300	300	300	300
		57910000 Sonstige Zinsen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	687,00	300	300	300	300	300
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	334.341,24	333.900	362.800	388.600	394.900	395.200
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	330.245,74	292.200	276.700	160.600	279.000	275.300
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	330.245,74	292.200	276.700	160.600	279.000	275.300
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	330.245,74	292.200	276.700	160.600	279.000	275.300



Hauptproduktbereich	6	Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	61101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushalts- jahres	Ansatz des zweiten Haushalts- jahres	Planungs- daten des ersten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6



Hauptproduktbereich	6	Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)
Produkt	61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
10.	+	Sonstige laufende Erträge	340,91	0	100	100	100	100
		46220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	340,91	0	100	100	100	100
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	340,91	0	100	100	100	100
16.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	61,27	0	0	0	0	0
		53942554 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	49,50	0	0	0	0	0
		53942555 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den privaten Bereich	11,77	0	0	0	0	0
19.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	8.743,33	14.500	18.300	19.100	16.100	13.000
		57420000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an das Land	0,00	0	5.000	0	0	0
		57470000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	855,16	800	800	700	600	600
		57511000 Zinsaufwendungen an den inländischen Geldmarkt	7.177,05	6.500	5.800	5.100	4.400	4.000
		57511100 Zinsaufwendungen an Banken für Kassenkredite	495,87	7.000	4.900	8.700	7.100	5.500
		57512000 Zinsaufwendungen an Sparkassen	0,00	0	1.600	4.400	3.800	2.700
		57932000 sonstige Kreditbeschaffungskosten	215,25	200	200	200	200	200
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	8.804,60	14.500	18.300	19.100	16.100	13.000
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-8.463,69	-14.500	-18.200	-19.000	-16.000	-12.900
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-8.463,69	-14.500	-18.200	-19.000	-16.000	-12.900
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-8.463,69	-14.500	-18.200	-19.000	-16.000	-12.900



Hauptproduktbereich 6 Zentrale Finanzleistungen
 Produktbereich 62 Beteiligungen, Sondervermögen
 Produktgruppe 626 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens
 Produkt 62601 Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des ersten Haushaltsjahres	Ansatz des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des ersten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
9.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900
		47400000 Dividende Anteilseignerverband	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	8.993,50	10.000	8.900	8.900	8.900	8.900



120 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2021

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	
		1	11201	11401	12601	36101	52201	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	136.800	0	39.300	0	0	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.100	0	2.000	0	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.800	0	4.800	0	0	58.000
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.100	0	4.000	0	0	0
10.	+	Sonstige laufende Erträge	26.400	0	0	0	0	900
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	255.200	0	50.100	0	0	58.900
12.	-	Personalaufwendungen	21.100	600	0	1.500	0	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	302.300	0	64.700	8.200	0	37.100
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	169.900	0	16.700	2.800	0	400
16.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	88.700	0	0	0	86.200	0
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	77.300	500	2.000	8.800	0	6.600
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	659.300	1.100	83.400	21.300	86.200	44.100
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-404.100	-1.100	-33.300	-21.300	-86.200	14.800
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-404.100	-1.100	-33.300	-21.300	-86.200	14.800
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-404.100	-1.100	-33.300	-21.300	-86.200	14.800



Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2021¹²¹

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewandlung Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			54101	54501	55101	11101	11102	11402
			Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	32.700	0	200	0	0	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	200	0	0	0	0	0
10.	+	Sonstige laufende Erträge	13.500	0	0	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	46.400	0	200	0	0	0
12.	-	Personalaufwendungen	0	0	0	0	19.000	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.900	6.300	21.600	0	0	6.000
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	91.700	100	1.000	0	0	1.900
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	17.700	0	0	5.300	2.100	3.500
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	131.300	6.400	22.600	5.300	21.100	11.400
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-84.900	-6.400	-22.400	-5.300	-21.100	-11.400
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-84.900	-6.400	-22.400	-5.300	-21.100	-11.400
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-84.900	-6.400	-22.400	-5.300	-21.100	-11.400



122 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2021

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewandene Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			12101	21101	21501	36201	36601	51101
			Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kinder- und Jugendarbeit	Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	0	0	200	1.100	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0	0	0	200	1.100	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	200	38.500	46.500	300	7.900	0
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	300	0	0	0	5.900	0
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	2.500	0	0
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	300	0	0	0	0	8.000
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	800	38.500	46.500	2.800	13.800	8.000
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-800	-38.500	-46.500	-2.600	-12.700	-8.000
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-800	-38.500	-46.500	-2.600	-12.700	-8.000
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-800	-38.500	-46.500	-2.600	-12.700	-8.000



123 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2021

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewandene Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			54001	54201	54301	54401	55201	55202
			Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	3.000	2.000	1.200	35.900	21.200
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	22.900
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	100
10.	+	Sonstige laufende Erträge	12.000	0	0	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	12.000	3.000	2.000	1.200	35.900	44.200
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	3.700	3.200	1.700	33.500	600
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	6.800	3.500	3.900	9.700	25.200
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	0	0	0	0	22.500
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	0	10.500	6.700	5.600	43.200	48.300
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	12.000	-7.500	-4.700	-4.400	-7.300	-4.100
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	12.000	-7.500	-4.700	-4.400	-7.300	-4.100
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	12.000	-7.500	-4.700	-4.400	-7.300	-4.100



Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2021¹²⁴

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		56101					
		Umweltschutzmaßnahmen					
		in €					
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	400				
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	400				
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-400				
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-400				
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-400				



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
			2	61101	61201	62601		
			in €	in €	in €	in €		
				Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen		
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	426.000	426.000	0	0		
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	212.000	212.000	0	0		
9.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	10.400	1.500	0	8.900		
10.	+	Sonstige laufende Erträge	100	0	100	0		
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	648.500	639.500	100	8.900		
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0		
16.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0		
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	362.500	362.500	0	0		
19.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	18.600	300	18.300	0		
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	381.100	362.800	18.300	0		
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	267.400	276.700	-18.200	8.900		
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	267.400	276.700	-18.200	8.900		
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	267.400	276.700	-18.200	8.900		



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewaltige Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
			1	11201	11401	12601	36101	52201
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	65.400	0	35.200	0	0	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.900	0	2.000	0	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.600	0	4.800	0	0	18.800
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.100	0	4.000	0	0	0
9.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	12.900	0	0	0	0	900
10.	=	Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	130.900	0	46.000	0	0	19.700
11.	-	Personalauszahlungen	21.100	600	0	1.500	0	0
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	268.800	0	64.700	8.200	0	3.600
14.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	88.700	0	0	0	86.200	0
17.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	52.500	500	600	8.800	0	900
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	431.100	1.100	65.300	18.500	86.200	4.500
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-300.200	-1.100	-19.300	-18.500	-86.200	15.200
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-300.200	-1.100	-19.300	-18.500	-86.200	15.200
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-300.200	-1.100	-19.300	-18.500	-86.200	15.200
23.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	360.700	0	43.900	0	0	0
24.	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	28.500	0	0	0	0	0
29.	+	Einzahlungen aus Vorräten	90.000	0	90.000	0	0	0
31.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	479.200	0	133.900	0	0	0
33.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	644.000	0	53.600	2.000	0	9.000
36.	-	Auszahlungen für Vorräte	193.300	0	193.300	0	0	0
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	837.300	0	246.900	2.000	0	9.000
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	-358.100	0	-113.000	-2.000	0	-9.000
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-658.300	-1.100	-132.300	-20.500	-86.200	6.200
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	-658.300	-1.100	-132.300	-20.500	-86.200	6.200



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegenspezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54101	54501	55101	11101	11102	11402
		Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
11.	- Personalauszahlungen	0	0	0	0	19.000	0
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.900	6.300	21.600	0	0	6.000
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	0	0	0	5.300	2.100	3.500
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	21.900	6.300	21.600	5.300	21.100	9.500
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-21.900	-6.300	-21.600	-5.300	-21.100	-9.500
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-21.900	-6.300	-21.600	-5.300	-21.100	-9.500
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-21.900	-6.300	-21.600	-5.300	-21.100	-9.500
23.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	244.200	0	23.000	0	0	0
24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	28.500	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	272.700	0	23.000	0	0	0
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen	460.600	0	35.500	0	0	0
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	460.600	0	35.500	0	0	0
39.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	-187.900	0	-12.500	0	0	0
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-209.800	-6.300	-34.100	-5.300	-21.100	-9.500
46.	= Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	-209.800	-6.300	-34.100	-5.300	-21.100	-9.500



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	
		12101	21101	21501	36201	36601	51101	
		Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kinder- und Jugendarbeit	Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	200	0	0
10.	=	Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	0	0	0	200	0	0
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	200	38.500	46.500	300	7.900	0
14.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0	2.500	0	0
17.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	300	0	0	0	0	8.000
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	500	38.500	46.500	2.800	7.900	8.000
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-500	-38.500	-46.500	-2.600	-7.900	-8.000
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-500	-38.500	-46.500	-2.600	-7.900	-8.000
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-500	-38.500	-46.500	-2.600	-7.900	-8.000
33.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	300	0	0	0	4.800	0
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	300	0	0	0	4.800	0
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	-300	0	0	0	-4.800	0
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-800	-38.500	-46.500	-2.600	-12.700	-8.000
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	-800	-38.500	-46.500	-2.600	-12.700	-8.000



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewaltige Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			54001	54201	54301	54401	55201	55202
			Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	30.000	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	22.900
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	100
9.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	12.000	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	12.000	0	0	0	30.000	23.000
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	3.700	3.200	1.700	33.500	600
17.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	0	0	0	0	0	22.500
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	0	3.700	3.200	1.700	33.500	23.100
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	12.000	-3.700	-3.200	-1.700	-3.500	-100
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	12.000	-3.700	-3.200	-1.700	-3.500	-100
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	12.000	-3.700	-3.200	-1.700	-3.500	-100
23.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	49.600	0	0
31.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	0	0	0	49.600	0	0
33.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0	6.000	500	66.700	0	5.000
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	0	6.000	500	66.700	0	5.000
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	0	-6.000	-500	-17.100	0	-5.000
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	12.000	-9.700	-3.700	-18.800	-3.500	-5.100
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kreditlinien zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	12.000	-9.700	-3.700	-18.800	-3.500	-5.100



130 Zugeordnete Produkte im Teilfinanzhaushalt 2021

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewaltige Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		56101					
		Umweltschutzmaßnahmen					
		in €					
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	400				
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	400				
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-400				
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-400				
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-400				
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-400				
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	-400				



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstige)		
			2	61101	61201	62601		
			in €	in €	in €	in €		
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	426.000	426.000	0	0		
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	210.100	210.100	0	0		
8.	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.400	1.500	0	8.900		
9.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	100	0	100	0		
10.	=	Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	646.600	637.600	100	8.900		
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0		
14.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	362.500	362.500	0	0		
16.	-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	18.600	300	18.300	0		
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	381.100	362.800	18.300	0		
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	265.500	274.800	-18.200	8.900		
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	265.500	274.800	-18.200	8.900		
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	265.500	274.800	-18.200	8.900		
23.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	45.000	45.000	0	0		
31.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	45.000	45.000	0	0		
32.	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	45.000	45.000	0	0		
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	45.000	45.000	0	0		
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	0	0	0	0		
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	265.500	274.800	-18.200	8.900		
41.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	187.000	0	187.000	0		
42.	-	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	73.600	0	73.600	0		
44.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)	113.400	0	113.400	0		
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	378.900	274.800	95.200	8.900		



132 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	
		1	11201	11401	12601	36101	52201	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	89.800	0	5.200	0	0	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.900	0	2.000	0	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.800	0	4.800	0	0	58.000
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.100	0	4.000	0	0	0
10.	+	Sonstige laufende Erträge	14.300	0	0	0	0	900
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	195.900	0	16.000	0	0	58.900
12.	-	Personalaufwendungen	21.100	600	0	1.500	0	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.600	0	19.400	8.200	0	37.100
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	181.900	0	17.500	1.500	0	400
16.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	96.300	0	0	0	93.800	0
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	64.300	500	600	6.800	0	6.600
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	596.200	1.100	37.500	18.000	93.800	44.100
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-400.300	-1.100	-21.500	-18.000	-93.800	14.800
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-400.300	-1.100	-21.500	-18.000	-93.800	14.800
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-400.300	-1.100	-21.500	-18.000	-93.800	14.800



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewandete Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstige)	Produkt (sonstige)	Produkt (sonstige)
			54101	54501	55101	11101	11102	11402
			Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.300	0	400	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	46.300	0	400	0	0	0
12.	-	Personalaufwendungen	0	0	0	0	19.000	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.900	6.300	21.600	0	0	6.000
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	99.100	100	1.500	0	0	1.800
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	0	0	0	5.300	2.100	3.500
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	121.000	6.400	23.100	5.300	21.100	11.300
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-74.700	-6.400	-22.700	-5.300	-21.100	-11.300
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-74.700	-6.400	-22.700	-5.300	-21.100	-11.300
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-74.700	-6.400	-22.700	-5.300	-21.100	-11.300



134 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	
		12101	21101	21501	36201	36601	51101	
		Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kinder- und Jugendarbeit	Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	0	0	0	1.100	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0	0	0	0	1.100	0
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	200	38.500	46.500	300	6.800	0
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	300	0	0	0	6.200	0
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	2.500	0	0
20.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	300	0	0	0	0	8.000
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	800	38.500	46.500	2.800	13.000	8.000
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-800	-38.500	-46.500	-2.800	-11.900	-8.000
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-800	-38.500	-46.500	-2.800	-11.900	-8.000
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-800	-38.500	-46.500	-2.800	-11.900	-8.000



135 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegenspezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			54001	54201	54301	54401	55201	55202
			Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	4.600	2.600	2.500	5.900	21.200
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	22.900
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	100
10.	+	Sonstige laufende Erträge	12.000	1.400	0	0	0	0
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	12.000	6.000	2.600	2.500	5.900	44.200
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	3.700	3.200	1.700	10.200	600
15.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	8.800	4.300	5.500	9.700	25.200
20.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	8.100	0	0	0	22.500
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	0	20.600	7.500	7.200	19.900	48.300
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	12.000	-14.600	-4.900	-4.700	-14.000	-4.100
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	12.000	-14.600	-4.900	-4.700	-14.000	-4.100
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	12.000	-14.600	-4.900	-4.700	-14.000	-4.100



136 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020

Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		56101					
		Umweltschutzmaßnahmen					
		in €					
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	400				
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	400				
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-400				
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-400				
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-400				



137 Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		2	61101	61201	62601		
		in €	in €	in €	in €		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen		
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	431.000	431.000	0	0	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	116.700	116.700	0	0	
9.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	10.400	1.500	0	8.900	
10.	+	Sonstige laufende Erträge	100	0	100	0	
11.	=	Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	558.200	549.200	100	8.900	
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	
16.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	
17.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	388.300	388.300	0	0	
19.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	19.400	300	19.100	0	
21.	=	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	407.700	388.600	19.100	0	
22.	=	Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	150.500	160.600	-19.000	8.900	
25.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	150.500	160.600	-19.000	8.900	
28.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	150.500	160.600	-19.000	8.900	



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewerbliche Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
			1	11201	11401	12601	36101	52201
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.900	0	2.000	0	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.600	0	4.800	0	0	18.800
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.100	0	4.000	0	0	0
9.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	12.900	0	0	0	0	900
10.	=	Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	65.500	0	10.800	0	0	19.700
11.	-	Personalauszahlungen	21.100	600	0	1.500	0	0
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	199.100	0	19.400	8.200	0	3.600
14.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	96.300	0	0	0	93.800	0
17.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	50.500	500	600	6.800	0	900
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	367.000	1.100	20.000	16.500	93.800	4.500
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-301.500	-1.100	-9.200	-16.500	-93.800	15.200
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-301.500	-1.100	-9.200	-16.500	-93.800	15.200
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-301.500	-1.100	-9.200	-16.500	-93.800	15.200
23.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	106.100	0	0	0	0	0
24.	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	28.500	0	0	0	0	0
29.	+	Einzahlungen aus Vorräten	0	0	0	0	0	0
31.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	134.600	0	0	0	0	0
33.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	129.500	0	2.600	1.000	0	0
36.	-	Auszahlungen für Vorräte	650.000	0	650.000	0	0	0
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	779.500	0	652.600	1.000	0	0
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	-644.900	0	-652.600	-1.000	0	0
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-946.400	-1.100	-661.800	-17.500	-93.800	15.200
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kreditlinien zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	-946.400	-1.100	-661.800	-17.500	-93.800	15.200



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54101	54501	55101	11101	11102	11402
		Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
11.	- Personalauszahlungen	0	0	0	0	19.000	0
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.900	6.300	21.600	0	0	6.000
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	0	0	0	5.300	2.100	3.500
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	21.900	6.300	21.600	5.300	21.100	9.500
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-21.900	-6.300	-21.600	-5.300	-21.100	-9.500
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-21.900	-6.300	-21.600	-5.300	-21.100	-9.500
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-21.900	-6.300	-21.600	-5.300	-21.100	-9.500
24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	28.500	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	28.500	0	0	0	0	0
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	0	2.000	0	0	0
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	1.000	0	2.000	0	0	0
39.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	27.500	0	-2.000	0	0	0
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	5.600	-6.300	-23.600	-5.300	-21.100	-9.500
46.	= Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	5.600	-6.300	-23.600	-5.300	-21.100	-9.500



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	
		12101	21101	21501	36201	36601	51101	
		Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kinder- und Jugendarbeit	Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	200	38.500	46.500	300	6.800	0
14.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0	2.500	0	0
17.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	300	0	0	0	0	8.000
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	500	38.500	46.500	2.800	6.800	8.000
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-500	-38.500	-46.500	-2.800	-6.800	-8.000
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-500	-38.500	-46.500	-2.800	-6.800	-8.000
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-500	-38.500	-46.500	-2.800	-6.800	-8.000
33.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	300	0	0	0	0	0
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	300	0	0	0	0	0
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	-300	0	0	0	0	0
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-800	-38.500	-46.500	-2.800	-6.800	-8.000
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	-800	-38.500	-46.500	-2.800	-6.800	-8.000



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			54001	54201	54301	54401	55201	55202
			Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	22.900
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	100
9.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	12.000	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	12.000	0	0	0	0	23.000
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	3.700	3.200	1.700	10.200	600
17.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	0	0	0	0	0	22.500
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	0	3.700	3.200	1.700	10.200	23.100
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	12.000	-3.700	-3.200	-1.700	-10.200	-100
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	12.000	-3.700	-3.200	-1.700	-10.200	-100
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	12.000	-3.700	-3.200	-1.700	-10.200	-100
23.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	82.100	24.000	0	0	0
31.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	0	82.100	24.000	0	0	0
33.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0	89.600	32.500	500	0	0
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	0	89.600	32.500	500	0	0
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	0	-7.500	-8.500	-500	0	0
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	12.000	-11.200	-11.700	-2.200	-10.200	-100
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	12.000	-11.200	-11.700	-2.200	-10.200	-100



Zugeordnete Produkte im Teilfinanzhaushalt 2022

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 01.12.2020
Uhrzeit: 13:28:02

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegewandene Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstige)					
		56101					
		Umweltschutzmaßnahmen					
		in €					
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	400				
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	400				
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-400				
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-400				
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-400				
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-400				
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	-400				



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
			2	61101	61201	62601		
			in €	in €	in €	in €		
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	431.000	431.000	0	0		
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	114.800	114.800	0	0		
8.	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.400	1.500	0	8.900		
9.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	100	0	100	0		
10.	=	Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	556.300	547.300	100	8.900		
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0		
14.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	388.300	388.300	0	0		
16.	-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	19.400	300	19.100	0		
18.	=	Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	407.700	388.600	19.100	0		
19.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	148.600	158.700	-19.000	8.900		
22.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	148.600	158.700	-19.000	8.900		
22.2	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	148.600	158.700	-19.000	8.900		
23.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	45.000	45.000	0	0		
31.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	45.000	45.000	0	0		
32.	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	45.000	45.000	0	0		
38.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	45.000	45.000	0	0		
39.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	0	0	0	0		
40.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	148.600	158.700	-19.000	8.900		
41.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	44.900	0	44.900	0		
42.	-	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	46.400	0	46.400	0		
44.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)	-1.500	0	-1.500	0		
46.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 40, 44 und 45)	147.100	158.700	-20.500	8.900		

Stellenplan Gemeinde Testorf-Steinfurt 2021/2022

Keine Beschäftigten

**Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik
 Testorf-Steinfurt (Grevesmühlen-Land)**

 Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 623
 Erhebungsjahr: 2021

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-793.811,00 €	
Jahresergebnis	-136.700,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-930.511,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	86,9%	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-479.023,00 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-108.300,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-587.323,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	95,7%	-1
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-1.595.344,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-2.560,74 €	-20
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-970.423,59 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-1.557,66 €	-20
Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	Konsolidierungszeitraum	40
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	1.574.825,91 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	823.782,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	kein	0
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	707,61 €	
Zinsquote	3%	
Tilgungsquote	16,7%	
fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	5,5 Jahre	

		TOP 7
fristenkongruente Finanzierung?	146	Ja
Förderquote		47%
Liquiditätskredite je Einwohner		0,00 €
Forderungen je Einwohner		112,91 €
Werthaltigkeit der Forderungen		93,2%
freiwillige Leistungen je Einwohner		6,82 €
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen		0,5%
Bemerkungen der Kommune		Soweit auf den letzten Jahresabschluss zurückzugreifen ist, wurden die Daten des JA 2017 verwendet.
Bemerkungen der RAB		k.A.
GESAMTPUNKTZAHL:		-108
LEISTUNGSGRUPPE:	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-331
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.11.2020 Verfasser: Frau Stoffregen
Annahme von Spenden für das Jahr 2020		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
10.12.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt ihre Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen lt. beiliegender Liste für die Errichtung eines Schwalbenhotels. Die Ausführung der Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2021 geplant. Die bisher eingegangenen Spenden sollen daher auch erst 2021 aus dem Verwahrkonto in den Haushalt umgebucht werden.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, wenn die in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze von höchstens 100 Euro überschritten wurde.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.

Anlage/n:

Übersicht Spendeneingänge Schwalbenhotel bis 30.11.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V

Gemeinde: Testorf-Steinfurt			Jahr: 2020	
Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Hans-Jürgen und Ellinor Vitense	50,00		26.10.2020	Schwalbenhotel
Frank Wellmann	200,00		26.10.2020	Schwalbenhotel
Maik Schulz	200,00		26.10.2020	Schwalbenhotel
Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co. KG	200,00		27.10.2020	Schwalbenhotel
Karin Kendziorra	50,00		29.10.2020	Schwalbenhotel
Wilms GmbH	250,00		29.10.2020	Schwalbenhotel
Peter Schrapers Metallbau GmbH	150,00		02.11.2020	Schwalbenhotel
Jenning Grundstückspflege GmbH	250,00		03.11.2020	Schwalbenhotel
Hartmut Mohr	50,00		04.11.2020	Schwalbenhotel
Canal-Control Clean Hanse GmbH	500,00		12.11.2020	Schwalbenhotel
Christel Neubauer	300,00		17.11.2020	Schwalbenhotel

Grevesmühlen,

 Ort, Datum

 Unterschrift

 Dienstsiegel

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-325	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 11.11.2020	Verfasser: Freytag, Dana
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
10.12.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner-See/Obere Sude.

Sachverhalt:

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der zu zahlende Beitrag an den Wasser- und Bodenverband um 5759,50 € erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus der Anhebung des Beitragssatzes des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine von 6,80 €/Beitragseinheit auf 9,30 €/Beitragseinheit.

In diesem Zuge wurde die Kalkulation der Verwaltungsgebühr überprüft. Gegenüber der letzten Kalkulation im Jahr 2016 erhöht sich die Verwaltungsgebühr von bisher 1,42 €/ha auf 1,92 €/ha und Jahr.

Der Gebührensatz erhöht sich insgesamt somit von bisher 9,22 €/ha auf 12,33 €/ha.

Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anhebung der Gebühr wird vermieden, dass eine Unterdeckung zu Lasten des Haushaltes der Gemeinde Testorf-Steinfort entsteht.

Anlage/n:

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung
- Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V. S. 474) sowie §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Testorf-Steinfort vom _____ die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude vom 18. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Änderung:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Der Gebührensatz beträgt ab dem 1. Januar 2021 einheitlich 12,33 €/ha.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Testorf-Steinfort, den _____

Vitense
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation**Produkt:****552.02****Wasser- und Bodenverbände****1. Verwaltungsgebühren**

Aufwandsarten	PSK	Grundlage	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	Durchschnitt
Personalaufwendungen Steuern und Abgaben insgesamt	50+51	JA	145.300,05	102.948,17	118.896,74	
Gemeinkosten	20%	KGSt	29.060,01	20.589,63	23.779,35	
Anzahl Vbe Steuern/Abgaben gesamt			2,75	3,2	3	
Anzahl VbE für WBV			0,75	0,75	0,75	
Sachkosten	15.600 €	KGSt, pro VbE	11.700,00	11.700,00	11.700,00	
Personalkosten WBV			47.552,74	28.954,17	35.669,02	
Verwaltungsaufwand p.a.			59.252,74	40.654,17	47.369,02	49.091,98
Gesamtfläche in ha		über alle GKZ				25.592,88
Verwaltungsgebühr €/ha und Jahr		2020				1,92

letzte Kalkulation

2016

1,42

Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband**für die Gemeinde****Testorf-Steinfurt****für das Jahr****2021****WBV Stepenitz-Maurine**

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2197,1854
Beitragseinheiten	2294,8
Betrag je Beitragseinheit	9,30 €
Summe Beitragseinheiten	21.341,64 €
Rohrleitungszuschlag	1.965,28 €
Verwaltungsgebühr	4218,595968
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	27.525,52 €
Gebührensatz	12,53 €

WBV Schweriner See/Obere Sude

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	162,8694
Beitragseinheiten	167,57
Betrag je Beitragseinheit	7,50 €
Summe Beitragseinheiten	1.256,78 €
Verwaltungsgebühr	312,709248
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	1.569,48 €
Gebührensatz	9,64 €

Mischkalkulation

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2360,0548
Summe Beitragseinheiten	22.598,42 €
Rohrleitungszuschlag	1.965,28 €
Verwaltungsgebühr	4.531,31 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	29.095,00 €
Gebührensatz (€/ha)	12,33 €
	2020
	9,22 €

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-328			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 20.11.2020			
		Verfasser: Maaßen, Birgit			
Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie bzgl. der Behandlung von GWG					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.12.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Wertgrenze für die Erfassung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG) auf 400 bis 1.000 EUR festzusetzen. Für diese Vermögensgegenstände wird eine Inventarnummer (Barcodeetikett) vergeben und beklebt. Weiterhin stimmt die Gemeindevertretung diesbezüglich der Änderung der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM) und der 1. Änderung der Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007 zu und folgt somit der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in einer seiner vorangegangenen Sitzungen bereits intensiv über das Thema Inventar diskutiert und insbesondere eine Überprüfung der Wertgrenzen für GWG im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung empfohlen. Diese Wertgrenze beträgt aktuell 60 -1.000 Euro netto.

Daraufhin hat die Verwaltung anhand der Buchungen der vergangenen Jahre eine Überprüfung vorgenommen und mit den Bürgermeistern, insbesondere der größeren Gemeinden, abgestimmt, ab welchem Wert die geringwertigen Vermögensgegenstände zukünftig aufzunehmen bzw. zu bilanzieren sind.

Gegenstände unterhalb der Wertgrenze von **400 EUR netto** (aktuell 60 EUR netto) werden direkt als Aufwand/ laufende Auszahlung im Jahr des Zugangs gebucht. Innerhalb der Wertgrenze von **400- 1000 EUR netto** werden die Gegenstände als Investition behandelt und in das Inventar aufgenommen; mit einer Inventarnummer (Barcodeetikett) versehen, sowie über eine Schnittstelle in die Anlagenbuchhaltung gebucht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt eine Vollabschreibung auf 1 Euro je Vermögensgegenstand mit anschließender In-Abgang-Stellung, im Ergebnishaushalt/ der Ergebnisrechnung wird die Vollabschreibung in der Kontenart 53801 ausgewiesen (Anschaffungskosten abzüglich 1 EUR) und ein Verlust (in Höhe von 1 EUR) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens im Konto 5651 gebucht. Im Finanzhaushalt erfolgt eine Buchung als investive Auszahlung in der Kontenart 785.

Die Anpassung erfolgt über eine Änderung der „Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen“ und einer Änderung der Inventurrichtlinie.

Die Beschlussfassung der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden sollte hinsichtlich der Wertgrenze und der Verfahrensweise einheitlich erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: -**Anlagen:**

1. Änderung Inventurrichtlinie
3. Änderung Bewertungsrichtlinie

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister**

**3. Änderung der Richtlinie
zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft
Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM)**

vom 09.11.2020

- (1) Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM) wird wie folgt geändert.

Im Punkt 4.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung wird folgender Absatz 2 geändert:

- (2) GWG gehören zum beweglichen Anlagevermögen. Sie sind selbständig nutzbar, unterliegen der Abschreibung und liegen wertmäßig unter 1.000 Euro netto.

Im Punkt 4.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung wird folgender Absatz 3 geändert:

- (3) Bilanzierung von GWG: laut Inventurrichtlinie der Stadt Grevesmühlen werden abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren AHK mit einem erkennbaren Wert unter 400 Euro netto liegen, nicht aufgenommen. Vermögensgegenstände über 400 Euro netto sind zu erfassen. Sie werden mit ihren AHK bilanziert, im Jahr der Anschaffung auf 1 Euro je Vermögensgegenstand abgeschrieben und ein Verlust (1 Euro) aus dem Abgang von Sachanlagen gebucht.

- (2) Diese Änderung der Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.11.2020

Lars Praher
Bürgermeister

**Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister**

**1. Änderung der Inventurrichtlinie
für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen
Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007**

vom 09.11.2020

- (1) Die Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007 wird wie folgt geändert:

Punkt 1.4.3. Einzelerfassung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. **Die Regelungen des § 31 GemHVO- Doppik (vom 25. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020) zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten entsprechend. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einem erkennbaren Wert unter 400 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) liegen, werden nicht aufgenommen. Vermögensgegenstände über 400 Euro netto sind zu erfassen.**

Festbewertung (§ 240 III HGB)

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren möglich. Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 3 Jahren) durchgeführt werden. Bei der Bildung von Festwerten wird vom Ausgleich des Verbrauchs, von Abgängen und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Jahresende (31. Dezember) durch Zugänge ausgegangen, so dass die Vermögensgegenstände mit gleich bleibendem Wert und gleich bleibender Menge nachgewiesen werden können. Die Inventurleitung bestimmt den Zeitpunkt und den konkreten Umfang einer Festbewertung in Sonderrichtlinien.

Gruppenbewertung (§ 240 IV HGB)

Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige und gleichwertige

Vermögensgegenstände. Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie (z.B. Schulmöbel in den Schulen als Klassensätze; Geschirr, Spielsachen o.ä. in den Kindertageseinrichtungen). Die Inventurleitung legt den Zeitpunkt und die Gruppen in Sonderrichtlinien fest.

- (2) Diese Änderung der Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.11.2020

Lars Praher
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2021-338			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 11.01.2021			
		Verfasser:			
Diskussion und Beschluss "Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Erschließung des B-Planes Nr. 3 "Am Gutshof Testorf"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.01.2021	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Sachverhalt:

Der Bürgermeister hat um eine Beratung zu diesem Thema gebeten und beigefügte Anlagen eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Anschreiben an die Stadtverwaltung vom 07.01.2021
 Presseartikel „Hagenower Kreisblatt“ vom 18.12.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

07.01.2021

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

**Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf der Gemeinde Testorf-Steinfurt
Antrag einer Darlehns-gewährung durch die Stadt Grevesmühlen für die
Gemeinde Testorf-Steinfurt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadtvertreter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat im Ortsteil Testorf ein unerschlossenes B-Plangebiet, B-Plan Nr. 3 „Am Gutshof“, dieses Gebiet umfasst 12 Baugrundstücke und soll möglichst noch 2021 erschlossen werden.

Um die Erschließung durchzuführen, benötigt die Gemeinde eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines zeitlich begrenzten Darlehns.

Dieser Finanzrahmen umfasst aus heutiger Schätzung durch das Planungsbüro 800 Tausend Euro, damit würden die Grundstücke baureif.

Die Laufzeit könnte 5 Jahre betragen und bei Verkauf der Grundstücke sollte der Erlös direkt zur Tilgung genommen werden.

Um den bauwilligen jungen Menschen auch bezahlbare Grundstücke anbieten zu können, müssen die Erschließungskosten niedrig gehalten werden, da die Kosten zur Errichtung der Wohnhäuser ebenfalls mit eingeplant werden müssen.

Ich sehe hier eine sehr gute Möglichkeit in eine Art Kooperation mit der Stadt Grevesmühlen unser Vorhaben zum gegenseitigen Vorteil zu verwirklichen.

Die Rücklagen der Stadt Grevesmühlen betragen ca. 5 Millionen Euro, dafür musste die Stadt 2019 ca. 25 Tausend Euro Negativzinsen (Verwahr-Entgelte), auch bekannt unter Strafzinsen, zahlen.

In der Einheitskasse (Rücklagen der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land) befinden sich rund 10 Millionen Euro, hierfür müssen jährlich ca. 50 Tausend Euro an Negativzinsen an die Banken gezahlt werden, Gelder die unwiederbringbar verloren sind, die Banken freuen sich.

Wenn aber aus der Einheitskasse zinslose Darlehn an die Gemeinden ausgereicht werden, sparen die Gemeinden, die die Einheitskasse füllen, die Zahlung von Negativzinsen. Im Gegenzug bekommen die Gemeinden ein zinsloses Darlehn und können ebenfalls viel Geld sparen.

Wie könnte eine Solidarität unter den Kommunen besser aussehen?

Einzelheiten sollten mit den Fachbereichen und dem Planungsbüro abgesprochen werden, um danach konkrete Entscheidungen zu treffen.

Sollten Sie weitere Informationen meinerseits benötigen, so stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Artikel des „Hagenower Kreisblatt“ der SVZ vom 18. Dezember 2020.

Hier wird die Situation zur Vermeidung von Negativzins-Zahlungen an dem Beispiel der Gemeinde Gallin im Amt Zarrentin sehr gut beschrieben.

Mit freundlichem Gruß
Hans-Jürgen Vitense



Hagenower Kreisblatt

FREITAG, 18. DEZEMBER 2020

SEITE 7



Mehr Zeit und Mut zum Lesen

Weihnachten wird es dieses Jahr um uns herum sehr ruhig werden. Kein Grund zur Panik. Vielleicht ist es Zeit, wieder ein gutes Buch zur Hand zu nehmen. Zur Erinnerung: Das sind diese zwischen zwei Pappdeckel gepressten und bedruckten Seiten. Aber Vorsicht, sie sind eine arge Herausforderung! Denn die Verlockung, zwischendurch aufs Handy zu blinzeln, ist groß. Es könnte ja in den letzten fünf Minuten die Welt untergegangen sein. Sich neugierig und gemütlich ein Buch zu schnappen, ist leider so selten geworden, wie das Briefschreiben. Dabei kaufen viele von uns Lesestoff, der uns entschlunigt, inspiriert und goduliger sein lässt. Denn das Leben ist schon rasant genug. Lassen wir sie also rein, die guten Geschichten zum Lesen und vor allem: Lassen wir uns auf sie ein.

IHR THORSTEN MEIER

Der Heiße Draht



Heute für Sie da:
Nadine Schultt

Fragen an die Redaktion? Dann rufen Sie mich heute zwischen 13 und 13.30 Uhr unter 03883/61088232 an.

Corona-Infektionen

Hansestadt Rostock	756 + 9
Landkreis Rostock	773 + 21
Meckl. Seenp.	1770 + 88
Schwenn	884 + 54
Nordwestmeckl.	1051 + 31
Vorpommern-Rügen	973 + 21
Vorp.-Greifswald	1843 + 15
Ludwigslust-Parchim	1379 + 38
Gesamt	9229 + 275

Stand: 11. Dezember 16.40 Uhr
Verbreitung: Statistik-Desk-Logos

Immer für Sie da

ZUSTELLUNG:
03883 - 61 08 83 33

REDAKTION:
03883 - 61 08 82 39

PRIVATE ANZEIGEN:
03883 - 61 08 84 44

LESERSERVICE:
03883 - 61 08 83 33



Neuer Weg nach Hof Gallin frei

GALLIN Die Galliner und die Bewohner der umliegenden Ortsteile können zu Fuß oder per Rad nach Hof Gallin gelangen. Vertreter vom Bauamt Zarrentin, vom Ingenieurbüro und ein Gemeindearbeiter haben die 1,1 Kilometer lange Trasse entlang der B 195 für Spaziergänger sowie Radler freigegeben. Die Kosten belaufen sich für Gallin auf 250 000 Euro. *msch*

Gallin vermeidet Negativzinsen

Gemeinde vergibt Kredite ans Amt Zarrentin und an Gemeinde Kogel – und spart so rund 50 000 Euro

Von Nadine Schultt

GALLIN Die Gemeinde Gallin wendet im nächsten Jahr einen Kniff an, um Geld zu sparen. Die Gemeinde Kogel fließt. Allerdings sei dies zunächst nur angedacht, da Kogel noch keinen beschlossenen Haushalt habe, erläutert Amtskammerin Janine Dietz. Die Gemeinde Kogel freut sich über die Möglichkeit. „Für uns ist es günstig, weil wir keine Formalitäten mit der Bank haben“, sagt Kogels Bürgermeister Henning Werner. Die Gemeinde muss später das Darlehen zurückzahlen – ohne Zinsen. Das sei ein Zeichen, dass man sich im Amtsbereich helfe, so Werner.

Von den zwei Millionen Euro fließen rund 1,1 Millionen Euro in den Neubau des Zarrentiner Amtsgebäudes beim Kloster – etwa ein Viertel der geplanten

Gesamtkosten von vier Millionen Euro. Die anderen 900 000 Euro aus Gallin sollen in die Erschließung eines Wohngebietes in der Gemeinde Kogel fließen. Allerdings sei dies zunächst nur angedacht, da Kogel noch keinen beschlossenen Haushalt habe, erläutert Amtskammerin Janine Dietz.

Die Gemeinde Kogel freut sich über die Möglichkeit. „Für uns ist es günstig, weil wir keine Formalitäten mit der Bank haben“, sagt Kogels Bürgermeister Henning Werner. Die Gemeinde muss später das Darlehen zurückzahlen – ohne Zinsen. Das sei ein Zeichen, dass man sich im Amtsbereich helfe, so Werner.

Hintergrund: Gallin hat laut Haushaltsplan für 2021 liquide Mittel, also verfügbares Geld, in Höhe von neun Millionen Euro. Nach Abzug eines Freibetrages von einer Million Euro muss die Gemeinde so genannte Verwahrentgelte, also Negativzinsen, auf die restlichen acht Millionen Euro zahlen. Mit dem Darlehen umgeht die Gemeinde diese Ausgaben.

Darüber hinaus hat dieses Darlehen noch einen weiteren positiven Effekt für Gallin. „Die Rückzahlungen werden künftig nicht zur Berechnung von Aufwendungen, wie beispielsweise der Kreisumlage, herangezogen“, sagt Müller. Durch die hohen Aufwendungen für 2021

muss die Kommune künftig etwas tiefer ins Gemeindefiskus greifen. So werden für die Amtsumlage 1,15 Millionen Euro und für die Kreisumlage 3,2 Millionen Euro veranschlagt. Der höchste Posten ist aber die Finanzausgleichsumlage Land mit 3,37 Millionen Euro. „Die tut uns richtig weh, weil wir sie aus unserer Rücklage stemmen müssen“, sagt Gallins Bürgermeister.

Das könnte die Gemeinde vermeiden, indem sie ihre Hebesätze erhöht. Doch das wolle sie nicht, so Müller. Die Galliner befürchten, dass dann weitere Firmen aus dem Businesspark A 24 abwandern. Kein Wunder – muss die Kommune

doch künftig den angekündigten Weggang einer Niederlassung der Firma Tchibo verkraften. Dadurch sowie durch das Corona-Virus rechnet die Kämmerin mit Gewerbesteuer-Einnahmen von etwa sechs Millionen Euro – etwa drei Millionen Euro weniger als noch im Vorjahr. Schließlich muss ein Fehlbetrag von rund drei Millionen Euro ausgeglichen werden. Das ist möglich, da Gallin in den vergangenen Jahren einen gewissen Teil seiner Einnahmen angespart hatte. „Trotz allem ist es ein super Haushalt, weil die Gemeinde immer noch hohe Gewerbesteuer-Einnahmen hat und davon auch noch viel investieren kann“, sagt Dietz.

Corona-Virus hat den Kreis im Griff

BOIZENBURG Es wird immer deutlicher: Das Corona-Virus ist in der Fläche angekommen. Die Mehrheit der gestern dem Landkreis gemeldeten, neuen Coronafälle kommt aus Hausarztpraxen zwischen Elbe und Plauer See. Das Gesundheitsamt registriert 36 neue Fälle. Die Zahl der stationär behandelten Personen steigt auf 32, aktiv infiziert sind im Landkreis 350 Menschen. Und der Inzidenzwert für Donnerstag liegt bei 119,5. Auch in der Erstaufnahmeeinrichtung in Horst gab es in den vergangenen Tagen 23 positive Coronafälle. Unter den Infizierten sind vier Mitarbeiter. Bei den Corona-Ausbrüchen im Krankenhaus Boizenburg und im Altenheim Krenzlin gibt es derzeit keine weiteren positiv Getesteten. *mett*

Fehler ein- und ausgeräumt

Vorstände betonen: Bei der Sparkassenfusion ist alles im grünen Bereich

Von Bert Schüttelpolz

SCHWERIN/HAGENOW Viel Wind um ein Problem, das keine Auswirkungen hat. So lässt sich der Streit um „unabgesprochene Transaktionen“ zusammenfassen, die von Oberbürgermeister Rico Badenschier der Sparkasse Parchim-Lübz im Zuge des Fusionsprozesses vorgeworfen wurden.

„Sparkassen nutzen legale bilanzpolitische Gestaltungsspielräume unterschiedlich. Im Fusionsprozess wurde deren Anpassung vereinbart. Die Abstimmung dazu ist letztlich nicht so erfolgt wie vorgesehen. Dabei ist uns ungewollt ein Fehler in der Kommunikation unterlaufen, den wir bedauern“, so Joachim Ziegler, Vorstandsvorsitzender Parchim-Lübz. „Wir haben den



Fehler eingeräumt und ausgeräumt“, betont Joachim Ziegler.

Doch was genau verbirgt sich hinter diesen „unabgesprochenen Transaktionen“? „Es handelt sich um finanzpolitische Maßnahmen“, sagt Kai Lorenzen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mecklenburg Schwerin. Konkret sei es darum gegangen, zu welchem Zeitpunkt Aufwendungen gebucht werden. „Ja, der Vorgang hat zu berechtigter Verärgerung geführt, stellt aber weder den Fusionsprozess in Frage, noch wirtschaftlich ein Problem für die neue Sparkasse dar“, versichert Kai Lorenzen. Es sei kein Geld verschwendet oder veruntreut worden. Es sei auch



kein finanzieller Schaden entstanden, weder für die beiden bisherigen Kreditinstitute,

noch für die neue Sparkasse. Kai Lorenzen: „Wo gehobelt wird, fallen auch Späne. In diesem Fusionsprozess wird sehr intensiv und mit viel Herzblut gearbeitet. Da passiert auch mal ein Fehler. Joachim Ziegler und ich haben uns zwischenzeitlich sehr partnerschaftlich und konstruktiv dazu ausgetauscht. Der Fortsetzung unseres erfolgreichen Fusionsprozesses und einer guten Zusammenarbeit steht nichts mehr im Wege.“ Ziegler ergänzt: „Das kann ich bestätigen. Wir arbeiten weiter daran, unsere Fusion zu einem Erfolg zu machen.“ *FOTOS: KFR/BERT*

MEDIEN projekt

Seit wann essen wir Schokolade?

Kein Weihnachten ohne Schokolade. Kaum zu Glauben, dass die Menschen in Mittelamerika schon vor 1400 Jahren Kakao anbaute. Doch es dauerte, bis die Bohnen zu uns kamen. Was es mit der Schokoladenherstellung in Deutschland losging, erfahren Schüler und Lehrer heute auf der Website. Das Medienprojekt ist eine Gemeinschaftsaktion des MV-Bildungsministeriums und unserer Zeitung.

Ihr findet uns im Web auf www.svz.de/schule

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-323
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 05.10.2020
		Verfasser: Schmitt, Claudia
Antrag auf Personalkostenzuschuss 2021 für die Jugendsozialarbeit		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
10.12.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Verein für Jugendeinrichtungen NWM e. V. eine finanzielle Zuwendung für die Personalkosten der Jugendsozialarbeit für das Jahr 2021 in Höhe von Euro zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 31.08.2020 stellt der Verein für Jugendeinrichtungen NWM e. V. einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung für die Personalkosten der Jugendarbeit 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

2.442,99 Euro

Anlagen:

Antrag auf Zuwendung Personalkosten Jugendarbeit 2021

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
 Bürgermeister Lars Prahler
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
 Antragseingang:
 AZ:
 Bearbeiter:

R	WV	Eilt	
Stadt Grevesmühlen			
Eingegangen			
31. Aug. 2020			
Bgm	HA	KÄ	BA
			OA

Antragsteller:	Veren für Jugendeinrichtungen NIM e.V.
Anschrift:	23936 Grevesmühlen, Am Kirchplatz 5
vertreten durch:	Frau Weinke
Telefon:	03881 2203
Fax:	
E-Mail:	info@grevesmuehlen-ev.de
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	138 Vereinsregister Grevesmühlen
Bankverbindung:	BIC: GENDEF1GUE, Volks- u. Raiffeisenbank
IBAN:	DE23 1406 1308 0002 5182 60
Kontoinhaber:	Veren für Jugendeinrichtungen NIM e.V.

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

Personalkostenzuschuss 2021 Jugendsozialarbeiter Gemeinde Testorf-Steinforf
--

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

nicht Anlage

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Personalkosten	46 498,07	
Baußgenossensch.	590,41	
Gesamtausgaben	47 088,48	

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Zuschuss des Kreises:	
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	34 873,55
Sonstige öffentliche Zuwendungen:	

Sonstige Einnahmen oder Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
PK-Zins Uspahl	9771,94	
Gesamteinnahme		

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

verbleibender Eigenanteil	Betrag	Erläuterung
	2442,99	

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

2442,99

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- berechtigt ist.
 nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Der Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V.
verfügt nicht über genügend Eigenmittel

Erklärung:

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Grevesmühlen, 27.08.2020
Ort, Datum

Simone Heimke
rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Verein für Jugendeinrichtungen
NWM e.V.
Kichplatz 5
23936 Grevesmühlen



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Antragsteller:

Name: Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V.

Straße: Am Kirchplatz 5 PLZ / Ort: 23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner: Frau Weinke

Telefon 03881 / 2203 Telefax _____

E- Mail: info@grevesmuehlen.de

Name und Ort des Kreditinstitut Volks-und Raiffeisenbank eG

IBAN DE23 1406 1308 0002 5182 60

BIC GENODEF1GUE

Kontoinhaber Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V.

an:

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Jugend
Postfach 1565
23958 Wismar

Wird vom Fachdienst Jugend ausgefüllt

AZ:

PK:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Art der Zuwendung:

- Förderung von Personalkostenzuschüssen der Schulsozialarbeit
 Förderung von Personalkostenzuschüssen der Jugendsozialarbeit

Bezeichnung der Maßnahme: Personalkostenzuschuss Jugendsozialarbeit

Grevesmühlen Land

Ort der Maßnahme: Grevesmühlen Land

Durchführungszeitraum von: 01.01.2021 bis: 31.12.2021

Erklärung

Wir erklären, dass die Ausgaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Das keine anderwärtige Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds für diese Maßnahme beantragt wurde bzw. in Anspruch genommen wird.

Uns ist ferner bekannt, dass insbesondere vorsätzlich falsche Angaben, speziell zu Maßnahmeinhalten und -dauer, Teilnehmerzahl und Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung nach sich ziehen kann.

Der Zuschuss wird bei Ausfall der Maßnahme und bei Verringerung der Maßnahmedauer anteilig zurück gezahlt.

Uns ist bekannt, dass bei nicht fristgerechter Rückzahlung eine Verzinsung des Betrages gemäß § 50 Abs. 2a SGB X erfolgt.

Änderungen mit Auswirkungen auf die Förderung werden von uns unverzüglich angezeigt.

Wir versichern, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber jungen Menschen, als oberstes Gebot übernommen und die Aufsichtspflicht gewährleistet wird.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird vorsorglich beantragt.

Mir / Uns sind folgende Gesetzlichkeiten, Verordnungen und Richtlinien im Wortlaut bekannt:

- a) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit
- b) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Grevesmühlen
Ort

den 27.08.2020
Datum

Gisela Weinte
Rechtsverbindliche Unterschrift
Verein für Jugendeinrichtungen
Stempel NWM e.V.
Kichplatz 5
23936 Grevesmühlen

Anlagen

- a) Anlage 1 : Kosten- und Finanzierungsplan
- b) Anlage 2: Lohnkostenvorausberechnung
- c) Anlage 3 : Projektbeschreibung

Anlage zum Antrag vom: 27.08.2020Träger: Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V.Maßnahme: Personalkostenzuschuss JSA Grevesmühlen LandZeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2021**Kosten- und Finanzierungsplan****I. Kostenplan**

1.	Personalkosten*		=	
	<u>1</u> Stellen	<u>12</u> Monate		<u>46.498,12</u> €
2.	Berufsgenossenschaft/ Unfallkasse		=	<u>590,41</u> €
3.	Personalnebenkosten* (genau beschreiben)		=	_____ €
4.	Sonstige Kosten*		=	_____ €
	Voraussichtliche Gesamtkosten		=	<u>47.088,53</u> €

II. Finanzierungsplan

1.	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen		=	_____ €
2.	Eigenmittel des Trägers		=	_____ €
3.	Sonstige Einnahmen*		=	_____ €
4.	Zuwendung der Stadt / Gemeinde		=	<u>12.214,98</u> €
5.	Zuwendung anderer Kreise		=	_____ €
6.	Sonstige Zuwendungen* (z.B. Stiftung, EU, Bund)		=	_____ €
7.	Bundesagentur für Arbeit / ARGE		=	_____ €
	Zwischensumme (aus den Positionen 1. Bis 5.)		=	<u>12.214,98</u> €
8.	Beantragte Zuwendung aus Mitteln des ESF über den Landkreis NWM und Fördermittel des Landkreises Nordwestmecklenburg		=	<u>34.873,55</u> €
	Voraussichtliche Gesamteinnahmen		=	<u>47.088,53</u> €

Hinweise: Gesamtkosten und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen
* durch Einzelaufstellung ergänzen

Lohnkostenvorausberechnung der Arbeitgeberbruttoausgaben je Arbeitnehmer
(inklusive Jahressonderzahlung, andere Zuschläge sowie zu leistende Sozialabgaben)

Name des Trägers: Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V.

Name des Arbeitnehmers: Katrin Heinze geb. am: 28.10.1961

Anz. d. Arbeitsstunden je Woche und % Vergütung: 40 Std./ 100 %
Wöchentliche Arbeitszeit über ESF: 40 Std./ 100 %

Vergütungsgruppe In Anlehnung an den TVL

Tarifvertrag/ Individualvertrag _____

Zusammensetzung der Arbeitgeberbruttoausgaben des Arbeitnehmers

Arbeitnehmerbrutto je Monat			3.202,35 €
Arbeitnehmerbrutto x 12 Monate			38.428,16 €
Jahressonderzahlung / Jahr			€
Sonstiges*			€
Sonstiges*			€
Zwischensumme des Bruttoentgelt AN			38.202,35 €
Arbeitgeberanteil	21	%	8.069,92 €
ZVK		%	€
Summe Arbeitgeberbruttoausgaben und Jahr			46.498,12 €
Berufsgenossenschaft / Unfallkasse			590,41 €
Summe Arbeitgeberbruttoausgaben und Jahr Inkl. Berufsgenossenschaft/Unfallkasse			47.088,53 €
dividiert durch 12 Monate entspricht durchschnittlich AG-Brutto/ Monat			3.924,04 €

* durch Einzelaufstellung ergänzen und zu begründen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Konzept der Jugendsozialarbeit für die Kinder,
Jugendlichen und jungen Erwachsenen der
Jugendeinrichtungen in den Gemeinden
Testorf-Steinfurt und Upahl

Gliederung

1. Beschreibung des Sozialraumes
2. Jugendsozialarbeit
 - 2.1 Träger
 - 2.2 Zielgruppe, Handlungsfelder, Zielsetzung und Methoden und Angebote
 - 2.3 Soziale Benachteiligung
 - 2.4 Individuelle Benachteiligung
 - 2.5 Beispiel besonders erfolgreicher Arbeitsmethoden
 - 2.6 Kinderschutz
3. Räumliche Bedingungen der Jugendsozialarbeit
 - 3.1 Büro, Ausstattung, Öffnungszeiten
 - 3.2 Öffentlicher Raum
4. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
 - 4.1 Regelmäßige Partner
Partner in Zusammenhang mit Projekten
5. Weiterbildung/ Qualifikation
6. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
 - 6.1 Gespräche mit der Kommune
 - 6.2 Fallbesprechung/ Fachaustausch

Konzept für die Jugendsozialarbeit in den Jugendeinrichtungen der Gemeinden Upahl und Testorf-Steinfurt

1. Sozialraum

Upahl und Testorf-Steinfurt sind Gemeinden im Landkreis Nordwestmecklenburg im Land Mecklenburg Vorpommern. Die Gemeinden werden vom Amt Grevesmühlen-Land mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen, die eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt bildet, verwaltet.

Die Gemeinde Upahl, mit 1552 Einwohnern und 12 Ortsteilen, liegt zwei Kilometer südlich von Grevesmühlen und nahe an der A20. Zur Gemeinde gehört ein Gewerbegebiet. Es gibt einen Kindergarten, zwei Freiwillige Feuerwehren, einen Sportverein, einen Dorfclub und einen Jugendclub. Upahl ist landwirtschaftlich geprägt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt, mit 626 Einwohnern und 6 Ortsteilen, liegt südöstlich von Grevesmühlen und 20km von Schwerin entfernt. Zur Gemeinde gehören eine Freiwillige Feuerwehr, ein Sportverein und ein Jugendclub. In beiden Gemeinden gibt es einen stabilen Zusammenhalt. Viele Menschen sind in der Feuerwehr, in einer Sportgruppe, in der Seniorengemeinschaft und in der Gemeindevertretung. Durch gesellschaftliche Mitbestimmung entstand ein sozio-kultureller Raum mit Angeboten für Bildung, Arbeit, Kultur, Sport und Soziales.

2. Jugendsozialarbeit

2.1 Träger

Der Träger ist der Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V.

Adresse: Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V.

Am Kirchplatz 5

23936 Grevesmühlen

Der Verein für Jugendeinrichtungen NWM e.V. ist seit 1992 ein gemeinnütziger Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und arbeitet auf Grundlage des satzungsgemäßen Zwecks. Er ist Träger der Jugendsozialarbeit im Amtsbereich Grevesmühlen –Land und Träger der Jugendarbeit im Kinder- und Jugendfilmstudio Grevesmühlen.

Zum Verein gehören die Jugendsozialarbeiterin der Jugendeinrichtungen in Upahl und Testort-Steinfurt sowie Leiter und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendfilmstudio Grevesmühlen. Jeder arbeitet 40 Stunden in der Woche im jeweiligen Projekt. Der Verein ist in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden.

2.2 Zielgruppe, Handlungsfelder, Zielsetzung, Methoden und Angebote

Die Jugendsozialarbeit wendet sich an alle Kinder und Jugendlichen und junge Erwachsene, im Alter von 6 bis 26 Jahren gleichzeitig und befasst sich besonders mit den jungen Menschen, die schwierig zu erreichen, sozial ausgegrenzt oder individuell beeinträchtigt sind. Die gesetzliche Grundlage für dafür findet sich in § 13 SGB VIII. Bedeutsam ist, dass dieser Paragraph eine Zielgruppendefinition mit bestimmten Merkmalen vornimmt und die Arbeit vom Bedarf her bestimmt wird. Eingesetzt werden verschiedenen Formen sozialpädagogischer Hilfen bei der Aktivierung und Stabilisierung der Persönlichkeit ebenso wie bei der Bewältigung von Problemen etwa im Umfeld von Schule, Ausbildung und Beruf.

2.3 Soziale Benachteiligung

Diese Zielgruppe erklärt sich durch auffälliges familiäres Umfeld, das für ein gelingendes Aufwachsen nicht die notwendigen Anregungen bieten kann, besonders bei schulischen Problemen. Ziel ist es, die schulischen Probleme zu hinterfragen, die Ursache zu bestimmen. Dies geschieht durch Einzelgespräche, je nach Situation werden Eltern ins Gespräch integriert. Durch Konzentrationsübungen und die Nutzung pädagogischen Spielmaterials sowie kontinuierlicher Arbeit über einen längeren Zeitraum hinaus, soll das Kind oder der Jugendliche eigenständig lernen und durch den schulischen Erfolg selbstbewusster reagieren.

Eine weitere Zielgruppe hat benachteiligte Lebensbedingungen wie Ausgrenzung oder Armut, belastende Wohnverhältnisse oder fehlende soziale Orientierung. Oft ist Mobbing ein Resultat eines oder mehrerer Indikatoren. Ziel ist es Möglichkeitsspielräume zu nutzen, in denen die Ansprüche und Ideen von Jugendlichen realisierbar werden. Teamarbeit hat sich zur Entspannung der Situation bewährt. Die Kinder und Jugendlichen lernen beim gemeinsamen Spiel den anderen besser zu verstehen. Eine vertraute Jugendgruppe kann die Hilfe aufgrund von Selbsterfahrungen unterstützen. Es gibt Aktionsspiele und spezielle Kommunikationstechniken, die Frust und Ärger entfesseln.

Den Kindern der Zielgruppe mit mangelnder Wertevermittlung und mangelnder Sprachförderung, besonders in den unteren Klassenstufen, kann sowohl im Einzel- als auch im Gruppengespräch durch Hinzunahme von Spielen, die das Sprechen fördern, geholfen werden. Die Stärkung des Selbstwertgefühls sollte mit Hilfe der Ausnutzung dessen, was die Kinder sehr gut können, herbeigeführt werden, damit die Einzelarbeit zum Ziel führt.

Soziale Benachteiligung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgrund von wenig oder nicht erfolgreicher Schul- bzw. Berufslaufbahn erfährt eine weitere Zielgruppe. In der Jugendeinrichtung sollte es immer möglich sein, Hilfestellung bei Bewerbungen anzubieten. Im Vorfeld dazu könnte der Ausbildungsmarkt besucht werden, der sich im sozialen Umfeld befindet. Das Verhalten bei einem Vorstellungsgespräch kann simuliert werden. Ziel ist es, Erfolge beim Schulabschluss oder im Beruf zu erlangen.

Eltern und Sorgeberechtigte werden in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt. Als Voraussetzung dafür wird das soziale Umfeld genauestens analysiert. Danach erfolgt Unterstützung in Form von Beratungen, die Rückhalt verschaffen, Perspektiven aufzeigen und schwerwiegende, soziale und emotionale Probleme lösen. Im engen Austausch werden Eltern und Sorgeberechtigte in alltagspraktischen Fragen unterstützt. Die Eltern können besonders in den Abendstunden in die Jugendclubs zur Beratung kommen, bestenfalls mit telefonischer Anmeldung.

Wenn Herkunft, Nationalität und Religion zur sozialen Benachteiligung wird, hat es sich bewährt, den Wissensmangel zu kompensieren. Demokratie und Toleranz werden gestärkt, sowie demokratisches Denken. Die Erarbeitung demokratischer Grundwerte kann man mit Hilfe einer Filmproduktion zusammen mit der Jugendgruppe leisten. Jeder Mitspieler erklärt einen Teil des Themas. Auch Projektarbeit zum Thema: „Eine Reise durch die Welt“ ist ein gutes Mittel für das Erlernen von Sitten und Bräuchen anderer Länder.

Die Benachteiligung durch den Faktor Geschlecht gibt es nicht. Auch die Jugendarbeit ist dem Gleichheitsgrundsatz verpflichtet und ist gekennzeichnet durch den Einsatz für ein gleichberechtigtes Zusammenleben, durch die Schaffung von Angeboten der Mädchen- und Jungenarbeit, der Unterstützung von Mädchen- und Frauenprojekten (Stärken vor Ort) und der grundsätzlichen Orientierung an Gendermainstreaming. Danach erfolgt die Sozialarbeit.

2.4 Individuelle Beeinträchtigung

Dazu gehört die Zielgruppe mit eingeschränkten Faktoren zu Körper, Psyche und Geist und die Zielgruppe mit Lernbehinderung und Lernstörungen sowie beeinträchtigende Erkrankungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten. Eine am SGB VIII, §1 ausgerichtete individuelle Förderung durch die Sozialarbeit setzt am individuellen, subjektiven Erleben

und Handeln an. Das erfordert eine gute Integration in das Team, um helfen zu können. Durch die Nutzung gemeinsamer Interessen, beispielsweise durch Musik, Kunst oder Sport werden diese Benachteiligten systematisch in die Gruppe eingegliedert. Erfolge diesbezüglich zeigten sich in den Vorjahren. Toleranz ist das höchste Gebot. Es gibt viele Projekte, die dazu führen, dass das Selbstwertgefühl angeregt wird.

2.5 Beispiele besonders erfolgreicher Arbeitsmethoden

In der Jugendeinrichtung Upahl ist die Hilfe bei Schulprojekten sehr beliebt sowie die Nutzung des Bewerbungstrainings für Lehrstellensuche und Berufssuche. Musizieren, Singen und Tanzen spielen in allen Jugendeinrichtungen eine große Rolle. Diese Interessengebiete werden zur Teambildung in beiden Jugendeinrichtungen genutzt. Durch das Vorbild des aktiven Sportvereins beider Gemeinden sind die Kinder und Jugendlichen gern sportlich aktiv. Besonders Fußball spielt eine große Rolle. Höhepunkte sind Kinderfeste und Sportfeste, bei denen sich die Kinder- und Jugendgruppen aktiv einbinden.

In jedem Jahr wird ein Winterferien-, Sommerferien- und Herbstferienpass erstellt. Ziel ist es, die Kinder aus beiden Gemeinden zusammenzuführen und das gegenseitige Verständnis zu erweitern. Gemeinsame Tagesfahrten in den Kletterpark, in den Hansa-Park, nach Babelsberg ins Filmstudio, in Tierparks oder in Sportparks gehören ständig zu den Handlungsspielräumen, in denen die Ansprüche und Ideen der Kinder und Jugendlichen realisiert worden sind. Ziel ist es, Möglichkeitsräume zu erschließen, in denen Kinder und Jugendliche sich die Erfahrung der eigenen Stärke und Kompetenz aneignen und Muster solidarischer Vernetzung erproben können. Die Arbeit beinhaltet also eine Struktur von Freizeitangeboten, die sich den Interessen der jugendlichen Zielgruppe zuwendet.

Projektarbeit erweitert inhaltlich die soziale Betreuung. Pro Jahr werden bis 10 Kleinprojekte durchgeführt. Dazu zählen obligatorisch die Arbeitsgemeinschaften Sport und Spiel, Natur und Umwelt sowie Foto/Film. Zusätzlich werden Projektangebote des Landesjugendringes durchgeführt, die sich mit Toleranz und Demokratie befassen.

2.6 Kinderschutz

Die Rechtsgrundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch ist im Bundeskinderschutzgesetz 8a SGB VIII verankert. In Kenntnis dessen, dass Kindeswohlgefährdung eine gewaltsame körperliche, geistige oder seelische Schädigung ist, die in Familien oder Institutionen geschieht und zur

Verletzungen und Entwicklungsstörungen führen kann und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen könnte, erfolgt ständig die Achtsamkeit bei der sozialen Arbeit. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Die Arbeit beachtet die Unterschiede der Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form.

Beispiele sind sichtbare äußere Erscheinungen, wie Unterernährung, fehlende Körperhygiene, stark verschmutzte und verschlissene Kleidung.

Verhaltensauffälligkeiten sind apathisches oder verängstigtes Auftreten, Äußerungen des Kindes, die auf Vernachlässigung hinweisen, der Schule fern bleiben oder Begehen von Straftaten sind oft Anhaltspunkte für Gefährdung, wonach Handlungsbedarf der Sozialarbeit entstanden ist. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Kinderschutzkonzept, Checkliste der Start gGmbH

1. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden durch den Jugendsozialarbeiter wahrgenommen und die Beobachtungen werden dokumentiert. Ein Verdachtsprotokoll hilft, die Gedanken zu strukturieren. Notwendig ist eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtungen mit entsprechendem Datum.
2. Bei vertrauten Kollegen oder im Team sollte der Verdacht geäußert werden und um Rat gefragt werden. Nach Bedarf wird eine Fachkraft hinzugezogen. Bewährt hat sich die Hilfe der Erziehungsberatungsstelle des Jugendhilfezentrums in Rehna.
3. Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, muss der Träger informiert werden.
4. Danach wird das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen gesucht und informiert, dass man immer wieder ins Gespräch kommen kann. Man sollte gut zuhören, nichts herunterspielen und verstehen ohne zu bewerten.
5. Es folgt eine schriftliche Benachrichtigung an das Jugendamt und die dort fachkompetenten Mitarbeiter.

Keinesfalls sollte man im Alleingang agieren, sofort die Familie oder den vermuteten Täter informieren sowie sofort die Polizei einschalten.

Den Kindern und Jugendlichen sollte die Kinderschutzhotline Mecklenburg-Vorpommern ein Begriff sein, sowohl das Nottelefon. Darüber wird an der Informations-Wand in den Jugendclubs informiert.

Für den Sozialarbeiter sind Ansprechpartner beim Sozialpädagogischen Dienst im Fachdienst Jugend. Die letzte Fortbildung zum Kinderschutzverfahren erfolgte im November 2019.

3. Räumliche Bedingungen in der Jugendsozialarbeit

3.1 Büro, Ausstattung, Öffnungszeiten

Der Arbeitsplatz für Vorbereitung und Dokumentation in der Jugendsozialarbeit befindet sich im privaten Umfeld. In den Jugendeinrichtungen gibt es kein Büro.

Die Jugendarbeit in der Gemeinde Upahl findet Jugendclub Upahl statt sowie in der Schlossremise in Plüschow. Die Kinder und Jugendlichen können einen Medienraum und Kreativraum nutzen. Der Medienraum ist mit Computern, einer Spielkonsole, einem Beamer und Digitalkameras sowie verschiedener Abspieltechnik ausgerüstet. Für die Kreativarbeit stehen Arbeitsmittel für Malerei, Holzbearbeitung, Lederarbeiten und diverse Tischspiele zur Verfügung. Im zweiten Raum können die Kinder und Jugendlichen Tischtennis und Billard spielen. Ebenso gehört zu den Räumlichkeiten eine Küche. Ein Spielplatz und ein Fußballplatz kann für die Arbeit genutzt werden.

Die Jugendarbeit in der Gemeinde Testorf-Steinfurt findet im Jugendclub des Sportlerheims statt. Zur Ausstattung gehören ein Computer und eine große Auswahl von Spielen für Kinder jeden Alters. Die Küche ist im Raum integriert. Zur Nutzung gehören auch ein Fußballplatz, ein Spielplatz mit Tischtennisplatte und Volleyballfeld.

Der Jugendclub in Upahl ist dienstags und donnerstags von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Arbeit in der Schlossremise in Plüschow erfolgt immer montags. Die Öffnungszeiten richten sich nach Bedarf, im Kern aber wird 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr angeboten. Der Jugendclub in Testorf-Steinfurt ist jeden Freitag, von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. An den Wochenenden und in den Ferien erfolgen auch Tagesfahrten oder Fahrten mit mehreren Übernachtungen. Die Arbeitszeit ist dann flexibel.

3.2 Öffentlicher Raum

Eine aufsuchende Jugendsozialarbeit ist bei festgelegten Öffnungszeiten der Jugendclubs nur sporadisch möglich. Es gibt Jugendcliquen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten und sich nicht im institutionellen Raum treffen. Schwerpunkte der Arbeit sind die Unterstützung der Jugendlichen beim Finden und Gestalten von Treffpunkten im öffentlichen Raum mit dem Ziel des Entwickelns von gemeinsamen Freizeitangeboten oder Anbindung an den jeweiligen Jugendclub. Darüber hinaus werden präventive Angebote initiiert. Im Rahmen der Einzelfallhilfe besitzt die Kooperation mit der Jugendeinrichtung einen Stellenwert, um passgenaue Beratungs- und Unterstützungsangebote für diese Jugendlichen anzubieten. Immer wieder kommen so Jugendliche zum Club-Team hinzu, die sich dort verstanden wissen.

4. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch sind ausschlaggebend für eine gelingende Kooperation. Für eine erfolgreiche Kooperation ist es erforderlich, dass alle im Interesse der Kinder und Jugendlichen aufeinander zugehen, den Auftrag des jeweils anderen anerkennen, ihre gegenseitigen Erwartungen abgleichen und mit der schrittweisen Umsetzung einzelner Kooperationsansätze beginnen.

4.1 Regelmäßige Partner

Mit den Bürgermeistern der Gemeinden Testorf-Steinfurt und Upahl wurde Kooperationsvereinbarungen zur Jugendsozialarbeit getroffen. Ein weiterer Kooperationspartner ist der Träger der Maßnahme, der Verein für Jugendeinrichtungen NMW e.V. Hier werden alle grundsätzlichen Aufgaben zur Voraussetzung der Jugendsozialarbeit organisiert, dabei wird mit der Stadt Grevesmühlen und mit dem Fachdienst Jugend im Jugendamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, kooperiert.

Der Dorfclub der Gemeinde Upahl arbeitet kontinuierlich mit der Jugendsozialarbeiterin zusammen bei Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Dorffesten aller Art. Die Gemeinschaftsarbeit mit dem Sportverein Testorf-Upahl zielt auf die Problemlagen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und besonders bei Disziplinschwierigkeiten. In jedem Jahr wird gemeinsam ein Sportfest durchgeführt.

Die Kooperation mit dem Kinder- und Jugendfilmstudio Grevesmühlen hilft den Kindern der Arbeitsgemeinschaft Foto/Film schon seit vielen Jahren in Fragen der Filmbearbeitung.

4.2 Partner in Zusammenhang mit Projekten

Durch Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring NWM e.V. konnten und können viele Projekte realisiert werden. „Eine Reise um die Welt“ und das Filmprojekt „Demokratie leben“ sowie „Aus der Geschichte lernen“ hat die Jugendarbeit bereichert. Ebenfalls wird es immer Präventionsprojekte zusammen mit der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV- LAKOST geben.

Weitere Kooperationspartner für die soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind das Jugendhilfezentrum in Rehna, das Künstlerhaus Plüschow und die Jugendgerichtshilfe.

5. Weiterbildung/Qualifikation

Die Teilnahme an Fortbildungen ist notwendig, weil sich auch die Themenfelder in der Sozialarbeit ändern können. Regelmäßig erfolgt der Besuch von Fachtagungen sowie von Fort- und Weiterbildungen. Diese wirksamen Maßnahmen sichern die Qualität der Arbeit. Die Fachtagungen finden zwei bis drei Mal im Jahr statt. Bedarfsorientierte Themen sind Selbstfürsorge, App gestützte interaktive Suchtprävention sowie Suchtberatungsmodul für Kinder und Jugendliche. Die Gesprächspartner kommen vom Kinder- und Jugendring, von der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen oder von anderen fachspezifischen Organisationen. Die Mitarbeiter des Jugendamtes im Bereich Jugendarbeit, Jugendhilfe, Prävention und wirtschaftliche Hilfen organisieren rund 10 Fortbildungen für alle Sozialarbeiter im Jahr. Reihum finden diese in den Jugendeinrichtungen des Landkreises Nordwestmecklenburg statt. Zusätzlich bietet das Filmbüro Wismar Weiterbildungen an, die Vorteile für die Arbeit der AG Foto/Film erbringen. Die Fortbildungen werden im halbjährlich erstellten Sachbericht benannt.

6. Qualitätssicherung/ Qualitätsentwicklung

6.1 Gespräche mit der Kommune

In beiden Gemeinden erfolgt ein regelmäßiger Kontakt zum Bürgermeister. Die Bürgermeister besuchen die Einrichtung sporadisch und fragen nach der Entwicklung der Jugendgruppe, nach Zufriedenheit oder Sorgen. Ebenso nehmen die Kinder diese Treffs zum Anlass, sich zu informieren und Anregungen zu übermitteln. So werden gemeinsam die Kosten für die gewünschte Technik und die Sachkosten, die im Jahr für Spiel, Sport und kreative Arbeit benötigt werden, geplant. Auch Gemeindevertreter aus Uphahl sehen sich ab und zu die Räumlichkeiten im Uphaler Jugendclub an und sprechen mit den Kindern. Im Gegenzug haben die Kinder und Jugendlichen einen Mitspracheplan aufgestellt. Im Projekt „Demokratie leben“ wurde dieser Plan dem Bürgermeister vorgestellt. Mitbestreiter werden den Jugendraum renovieren und auch bei der Durchführung von Gemeindeveranstaltungen und Kinderfesten im Kindergarten helfen. Am Jahresende gibt es im Jugendclub der Gemeinde Testorf-Steinfurt ein gemeinsames Weihnachtsessen mit den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Dabei berichtet der Sozialarbeiter über die Arbeit im Rückblick auf Planung und Erfolg, sowie über die Vorstellungen für das kommende Jahr. Seit vielen Jahren ist dies eine wunderschöne, obligatorische Zusammenkunft, auf die sich die Beteiligten immer wieder freuen.

6.2.Fallbesprechung / Fachaustausch

Der Fachaustausch und die Fallbesprechungen erfolgen unter Anleitung der Fachaufsicht im Jugendamt 10 Mal pro Jahr. Inhalte sind Projekt- und Konzeptentwicklung, Kinderschutz, Suchtprävention, Drogenarbeit und Cybermobbing, Sport für Kinder und Jugendliche, Teamarbeit, Fallbesprechung mit Kontaktbeamten der Polizei, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Demokratiekonferenz, Übergang Schule, Beruf/lebensbegleitende Berufsberatung/ Maßnahmenkatalog und diesbezügliche Fallbesprechungen. Im Erfahrungsaustausch werden Probleme analysiert und es geben Kollegen Hilfe bei der Deeskalation konflikthafter Krisensituationen, Klärung von akuten und längerfristigen Handlungsbedarfen und Handlungsschritten in Problem- oder Konfliktfällen. Weitere Themen sind: kooperative und abgestimmte Entwicklung einzelner oder gemeinsamer Projekte, beispielsweise mit dem Landesjugendring oder präventive Projekte zusammen mit dem Jugendamt sowie allgemeines Herstellen von Kontakten zu spezialisierten Hilfesystemen. Die Fallbesprechungen sind also thematische Gesprächs- und Diskussionsrunden. Schließlich wird auch über organisatorische Angelegenheiten zur Dokumentation und Abrechnung der sozialen Arbeit informiert.

Stand April 2020

Katrin Heinze
Bereichsjugendsozialarbeiterin

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-324
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.10.2020 Verfasser: Burmeister
Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Testorf-Steinfort		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Hauptausschuss Testorf-Steinfort 10.12.2020 Gemeindevertretung Testorf-Steinfort		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Schutzziele, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie vorgeschlagen festzulegen.

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Testorf-Steinfort nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Testorf-Steinfort wahr.

Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen.

Durch den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 07. Juli 2018 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar der Brandschutzbedarfsplanung liegt der Verwaltung sowie dem Bürgermeister zum Sitzungstermin vor. Es wurde unter anderem festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Testorf-Steinfort im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

Durch die Gemeindevertretung ist die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Testorf-Steinfort besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor, folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab

Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.

2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.

3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift rechtswidrig.

Im Ergebnis Gefahren- und Risikoanalyse zeigt der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Testorf-Steinfurt zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

Schlussfolgernd wird empfohlen, die Schutzziele wie in der Anlage vorgeschlagen festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **A Brandereignis- Gemeinde Testorf-Steinfort**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe - WBS Steinfort - WBS Testorf - Gutshaus Harmshagen	TSF-W LF 8/6 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **B, Technische Hilfeleistung- Gemeinde Testorf-Steinfurt**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).	Gemeindegebiet - L 03/031 - B 208	TSF-W LF 8/6 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet - L 03/031 - B 208	TSF-W LF 8/6 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Unfall mit einer verletzten Person.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, **Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)- Gemeinde Testorf-Steinfort**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
<p>Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe 	<p>Gemeindegebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biogasanlage Fräulein-Steinfort 	<p>TSF-W LF 8/6 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht</p>	<p>TSF-W MTW Gefahrgutzug des Landkreises Führungsgruppe Amt Gruppengleichwert in TEB erreicht</p>	<p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, nach der GAMS-Regel, einleiten.</p>
<p>Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absperrmaßnahmen, - Durchführung der Menschenrettung, - Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen, 	<p>Gemeindegebiet</p>	<p>---</p>	<p>---</p>	<p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.</p>

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **D, Einsatz bei Wassernotfällen- Gemeinde Testorf-Steinfurt**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	TSF-W LF 8/6 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieseldieselkraftstoff)	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-334
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 26.11.2020 Verfasser: Bichbäumer, Sandra
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof " im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort		
Hier: Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
10.12.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

- Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfort eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort geprüft (Anlage 1, bestehend aus Kurzauswertung und den Stellungnahmen).
Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
 Den Abwägungsvorschlag (Anlage 1) und das Abwägungsergebnis zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Bebauungsplanes mit den Plangebietsgrenzen macht sich die Gemeinde Testorf-Steinfort zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Der Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der Zielsetzungen von Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ in den Bebauungsplan mit den Namen „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“ umbenannt. Das Verfahren wird unter diesem Titel fortgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), dem Text Teil (B) mit den Örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet, begrenzt:
 - im Süden: durch den Waldweg,
 - im Norden: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Osten: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Westen: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich
 und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen. Die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren für die Dauer von sechs Wochen zu beteiligen.
7. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu erfolgen.
8. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Testorf-Steinfurt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind Anregungen und Stellungnahmen eingegangen, die durch die Gemeinde Testorf-Steinfurt behandelt werden. Im Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Stellungnahmen zum Vorentwurf wird die Planungsabsicht der Gemeinde Testorf-Steinfurt weiterhin aufrechterhalten.

Es ergeben sich im Rahmen der Behandlung von Anregungen und Stellungnahmen zum Vorentwurf

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende

Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus ergeben sich Hinweise, die im weiteren Planverfahren zu beachten sind.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden maßgeblich Anforderungen und Hinweise aus Sicht des Landkreises vorgetragen. Hierzu fanden umfänglich Abstimmungen durch die Gemeinde Testorf-Steinfurt und den „Lottihof“ statt. Im Ergebnis der Abstimmungen wurde die Vorgehensweise zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierpflege, Tierschutz und Tierpension „Lottihof“ bestätigt. Für die bereits baulich genutzten Flächen wird der Bebauungsplan aufgestellt. Anlagen, die im Außenbereich verbleiben, werden nicht gesondert geregelt. Auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Zur Regelung der verkehrlichen Belange wird eine Zufahrtsfläche, die bereits genutzt wird, als Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgelegt (landwirtschaftliche Zufahrt, kein öffentlicher Weg). Zusätzlich wird ein Buswendeplatz vorgesehen, der auf Flächen für die Landwirtschaft hergestellt wird, weil er nur sporadisch genutzt wird, wenige Male im Jahr. Die Fläche wird als Wiesenfläche berücksichtigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Die naturschutzfachlichen Belange werden dahingehend beachtet, dass die ursprünglich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen aufgelistet werden und den Unterlagen als Anlage beigefügt werden. Ansonsten sind naturschutzfachliche Belange nicht berührt; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist gegeben. Weitergehende Anforderungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden nicht gesehen. Die Ableitung des Oberflächenwassers vom Bestand ist gesichert. Bei

zukünftigen Baumaßnahmen sind adäquat Lösungen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers mit zu prüfen und zu berücksichtigen.

Ausgleichs- und Ersatzregelungen erfolgen lediglich für Teilversiegelungen im Zusammenhang mit der Zufahrt. Da die Nutzung bereits vorhanden ist, werden Wirkzonen nicht weiter betrachtet. Es kommt zu einer verbesserten städtebaulichen Situation. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf Flächen der Betreiber des „Lottihofes“ durchgeführt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt entscheidet die Frist der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angemessen auf 6 Wochen zu verlängern.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung wird der Bebauungsplan umbeantragt in Bebauungsplan Nr. 4 im Orsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine weiteren finanziellen Auswirkungen. Die weiteren Kosten werden vom Lottihof getragen.

Anlagen:

Abwägungsdokumentation Vorentwurf

Planzeichnung (Teil A)

Text (Teil B)

Begründung zum Bebauungsplan

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Kurzauswertung von Stellungnahmen zum Vorentwurf

Die Beteiligung ist mit Schreiben vom 27.03.2019 erfolgt. Die Kurzauswertung wird nachfolgend beigefügt.

Im Wesentlichen sind die Stellungnahmen eingegangen.

Die Stellungnahme des Landkreises ist mit Schreiben vom 02.05.2019 verfasst, Posteingang am 7. Mai 2019.

Der Landkreis gibt eine Vielzahl an Anregungen. Der Landkreis ist bestrebt eine Regelung gesamtheitlich über das Planungsrecht zu sichern. Die ausschließliche Regelung der Wohn- und Beherbergungsfunktion im Zusammenhang mit dem „Lottihof“ wird aus Sicht des Landkreises als nicht ausreichend bewertet.

Die Frage der Genehmigungstatbestände für das Wohnen sind zu überprüfen. Die Genehmigungen sollten vorliegen. Dies ist nachzuweisen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern und die Gemeinde stellt keinen einfachen Bebauungsplan, sondern den Bebauungsplan im Regelverfahren unter Berücksichtigung der erforderlichen Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes auf. Der einfache Bebauungsplan ist auch aus Sicht der Gemeinde nicht geeignet, um die Aufgaben zu lösen.

Ansonsten sind die Anforderungen des Landkreises beachtlich. Maßgeblich ist die Entscheidung des Regelungsumfangs für den Gesamtbereich oder nur Teilflächen.

Sofern nur die Wohn- und Beherbergungsfunktion geregelt wird, ist nach der Stellungnahme davon auszugehen, dass die Möglichkeiten für bauliche Nutzungen im Außenbereich für den „Lottihof“ selbst ausgeschöpft sind.

Im Ergebnis der Abstimmungen ist festzustellen, dass das Plangebiet auf der Grundlage einer Vermessung unter Berücksichtigung der vorgeprägten Situation zu wählen ist. Der Geltungsbereich wird der örtlichen Situation entsprechend angepasst. Im Lage- und Höhenplan ist der naturräumliche Bestand aufgenommen worden; ebenso sind der bauliche Bestand und die baulich genutzten Flächen und Wegeflächen dargestellt. Unter Berücksichtigung des Plangeltungsbereiches in einer Größe von 1,17 ha und einer Größe des Baugebietes von 0,9 ha bei einer überbaubaren Fläche von 1.500 m² mit Baukörpern wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation aufgestellt werden darf, ohne dass der Flächennutzungsplan geändert wird. Die im Geltungsbereich enthaltenen baulichen Anlagen sind auf genehmigter Grundlage erstellt. Der Bebauungsplan wird entsprechend aufgestellt; auf die Änderung des Flächennutzungsplanes im gesonderten Verfahren wird unter Berücksichtigung der Regelung des Bestandes verzichtet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Ausgleichsmaßnahmen zu benennen und bereitzustellen. Hier sind die bereits festgelegten Ausgleichsmaßnahmen für die Bearbeitung durch die Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Baumschutz ist zu beachten.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Biotopschutz ist zu sichern.

Die Belange der naturschutzfachlichen Bearbeitung sind entsprechend zu beachten.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durchgeführt wurden, dauerhaft zu sichern sind. Dies ist der Verfahrensdokumentation beizufügen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind aus Sicht der Gemeinde nicht zu verzeichnen. Der Baum- und Biotopschutz werden entsprechend beachtet.

Technische Belange der Ver- und Entsorgung sind zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Anforderung den Löschwasserbedarf abzusichern.

StALU - Durch das StALU wird auf die Schweinemastanlage Schönhof verwiesen.

Amt für Raumordnung und Landesplanung - Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird bestätigt.

Die Anforderungen der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind zu klären. Hierzu liegt die Stellungnahme des Zweckverbandes vor.

Es ergibt sich, dass keine wesentlichen zusätzlichen Baukörper entstehen. Die Anforderungen an die Oberflächenwasserableitung sind bereits für den baulichen Bestand geregelt. Zusätzliche Hauptgebäude sollen nicht errichtet werden. Es geht lediglich um Nutzungsänderungen. Bei Baumaßnahmen von Straßen, Wegen und Ver- und Entsorgungsanlagen ist die Ableitung des Oberflächenwassers sicher zu stellen.

In weitergehenden Stellungnahmen ergeben sich Anforderungen und Hinweise, die geregelt werden können.

Schlussbemerkung:

Im Zuge des Abstimmungsverfahrens zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen haben Abstimmungen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg stattgefunden. Im Ergebnis der Abstimmungen mit dem Landkreis wurde eine Regelung für den Plangeltungsbereich getroffen. Bereits baulich genutzte Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen und Wege bilden die Grundlage des Plangeltungsbereiches. Aufgrund der Bestandsregelung und der Kleinteiligkeit der Fläche, wird auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Falle verzichtet. Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde sind unter Beachtung der vorhandenen Bestandssituation nicht berührt.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hatte in seiner schriftlichen Mitteilung dargelegt, dass die kleinere Variante des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ohne Einbeziehung der im wesentlichen unbebauten Flächen des Außenbereiches fortgeführt werden kann. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist aufgrund der obigen Darlegung nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Gebietsnutzungen wird die Auffassung geteilt, dass das bedingte Baurecht durchaus geeignet ist.

„Bedingte und/oder befristete Festsetzungen können „in besonderen Fällen“ erfolgen, d. h. erforderlich ist eine besondere städtebauliche Situation und eine entsprechende

städtebauliche Begründung. Die Bezeichnungen „bestimmte Zeiträume“ und „bestimmte Umstände“ bedeuten, dass diese im Bebauungsplan zu bestimmen und festzusetzen sind.

Die Festsetzungen sollen mit der Festsetzung der Folgenutzung verbunden werden, um zugleich sicherzustellen, dass der Bebauungsplan auch die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere städtebauliche Entwicklung erhält. Wird eine Folgenutzung festgesetzt, muss sie Bestandteil des gesamten Bebauungsplanverfahrens (einschließlich Umweltprüfung) und der abschließenden Abwägung sein. Durch die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 II BauGB kann im Bebauungsplan eine Befristung oder eine Bedingung einer Festsetzung vorgesehen werden.

(Stüer, Bau- und FachplanungsR, A. Bauleitplanung Rn. 520, 521, beck-online)“

Unter diesem Gesichtspunkt wird das Planverfahren entsprechend fortgeführt.

Aufgestellt am 20.09.2020 für die Erörterung:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Anlage

Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange							
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauBG							
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof"							
im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt							
VORENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	27.03.2019	07.05.2019	02.05.2019			
II.2	Amt für Raumordnung	27.03.2019	20.04.2019	18.04.2019			
II.3	STALU	27.03.2019	12.04.2019	10.04.2019			
II.4	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	27.03.2019	03.05.2019	03.05.2019			
II.5	Bergamt Stralsund	27.03.2019	02.05.2019	30.04.2019			
II.6	Straßenbauamt Schwerin	27.03.2019	27.04.2019	24.04.2019			
II.7	Industrie- und Handelskammer	27.03.2019					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	27.03.2019					
II.9	Deutsche Telekom AG	27.03.2019	15.04.2019	15.04.2019			
II.10	Katholische Kirche	27.03.2019					
II.11	Ev.-luth. Landeskirche	27.03.2019					
II.12	Nahbus NWM GmbH	27.03.2019					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	27.03.2019	04.05.2019	30.04.2019			
II.14	WEMAG AG	27.03.2019	11.05.2019	09.05.2019			
II.15	Hanse Gas GmbH	27.03.2019	02.04.2019	02.04.2019			
II.16	50 Hertz	27.03.2019	05.04.2019	02.04.2019			
II.17	GDMcom	27.03.2019	10.04.2019	05.04.2019			
II.18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27.03.2019					
II.19	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	27.03.2019					
II.20	Forstamt Grevesmühlen	27.03.2019					
II.21	Wasser- und Bodenverband	27.03.2019	12.04.2019	12.04.2019			
II.22	Betrieb für Bau und Liegenschaften	27.03.2019	10.04.2019	08.04.2019			
II.23	Bundeswehr	27.03.2019	23.04.2019	23.04.2019			
II.24	Deutscher Wetterdienst	27.03.2019	17.04.2019	12.04.2019			
II.25	Hauptzollamt Stralsund	27.03.2019	25.04.2019	25.04.2019			
II.26	Landesamt für innere Verwaltung	27.03.2019	01.04.2019	01.04.2019			
II.27	LA für Brand- und Katastrophenschutz	27.03.2019	27.04.2019	25.04.2019			
II.28	Polizeiinspektion Wismar	27.03.2019	01.04.2019	01.04.2019			
II.29	Freiwillige Feuerwehr	27.03.2019	14.05.2019	14.05.2019			
II.30	Landgesellschaft MV mbH	27.03.2019	04.04.2019	03.04.2019			
II.31	BUND für Umwelt und Naturschutz	27.03.2019					
II.32	Nabu Deutschland	27.03.2019					
II.33	Landesanglerverband	27.03.2019					
II.34	Landesjagdverband	27.03.2019					
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	27.03.2019					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Rütting	27.03.2019	04.04.2019	04.04.2019			
III.2	Gemeinde Upahl	27.03.2019	04.04.2019	04.04.2019			
III.3	Gemeinde Alt Meteln	27.03.2019					
III.4	Gemeinde Bobitz	27.03.2019	22.06.2019	19.06.2019			
III.5	Gemeinde Mühlen Eichsen	27.03.2019					
III.6	Gemeinde Dalberg-Wendelstorf	27.03.2019	22.06.2019	20.05.2019			
IV.	Öffentlichkeit						
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

TOP 14

R	WW	Eilt	107	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
07. Mai 2019				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
Rathausplatz 1
23926 Grevesmühlen

II-1

Auskunft erteilt Ihnen Melanie Riegel

Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311

Fax 03841 3040 86311

E-Mail mustermann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 02.05.2019

Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

hier: **Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 27.03.2019, hier eingegangen am 29.03.2019**

Sehr geehrter Herr Janke,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand März 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht

FD Kataster und Vermessung

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Melanie Riegel
SB Bauleitplanung

Anlage**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld möchte die Gemeinde das Betriebswohnen und Ferienwohnen im Außenbereich im Zusammenhang mit dem Lottihof planungsrechtlich sichern. Ziel ist weiterhin die Sicherung der vorhandenen allgemeinen Wohnnutzung, die in keinem Zusammenhang mit dem Lottihof steht, auch über eine mögliche Nutzungsaufgabe des Lottihofes hinaus.

Allgemeine Wohnnutzung

Zunächst wäre zu klären, ob für die vorhandene Wohnnutzung entsprechende Baugenehmigungen vorliegen. Wenn dem so ist, ist der Bestandsschutz, sofern die weiteren Voraussetzungen zum Erhalt des Bestandsschutzes vorliegen, gewährleistet. D.h. die Wohnnutzung würde auch bei Nichtzustandekommen oder Aufhebung des B-Planes weiterhin bestehen bleiben können.

Sollte sich herausstellen, dass die Lottihof unabhängige Wohnnutzung nie genehmigt worden ist, so ist sie auch nicht zulässiger Bestandteil des B-Planes, weil die allgemeine Wohnnutzung in keinem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des B-Planes steht. Es gäbe damit keine städtebauliche Erforderlichkeit, an dieser Stelle Wohnnutzung zuzulassen.

Der Sachverhalt ist zu prüfen.

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes wirft Fragen auf. Es scheint als würde das Ziel der Planung darin bestehen, lediglich das Wohnen und die Fremdenbeherbergung sichern zu wollen (auch ohne Lottihof). Der Lottihof, um den es eigentlich geht, wird hier nur zweitrangig betrachtet, was auch die Festsetzung des Geltungsbereiches deutlich macht. Es ist schwerlich nachzuvollziehen, wie diese Trennung funktionieren soll. Das die sich im Außenbereich befindlichen baulichen Anlagen deshalb nicht in den B-Plan mit aufgenommen wurden, weil sie über eine Teilprivilegierung genehmigt worden sind, erscheint wenig sinnvoll. Der Lottihof ist in Gänze zu betrachten, dazu zählen auch die baulichen Anlagen außerhalb des

Geltungsbereiches. Das Maß der Zulässigkeit der baulichen Anlagen im Außenbereich über eine Teilprivilegierung ist erreicht. D.h. eine zusätzliche Erweiterung in den Außenbereich kann ohne Bauleitplanung nicht stattfinden.

Handelt es sich überhaupt um einen landwirtschaftlichen Betrieb für den Nebenerwerb oder ist hier mittlerweile von einem Gewerbe auszugehen? Dann wird ohnehin eine Bauleitplanung unumgänglich sein.

Es fehlen in Gänze ein Betriebskonzept und eine Betriebsbeschreibung, aus denen die Ziele, die Absichten und die Abläufe des Lottihofes hervorgehen. Ebenso wie der Nachweis der Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb.

Die bloße Legalisierung des Wohnens und der Fremdenbeherbergung ist Stückwerk, das in keiner Weise zur städtebaulichen Ordnung des Lottihofes beiträgt.

Die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO ist zu überdenken. Auch wenn die Sicherung der Fremdenbeherbergung eine wichtige Rolle für die Aufstellung des B-Planes stellt, so handelt es sich dennoch nicht um ein Gebiet für den Fremdenverkehr, was die Anwendung des § 11 Abs. 2 BauNVO rechtfertigen würde. In Gänze betrachtet steht ja der Lottihof als Tierpension, Tierschutz und Tierpflege im Vordergrund und ist keinem der Baugebiete nach §§ 2-10 BauNVO oder den nicht abschließend aufgezählten Nutzungen nach § 11 Abs. 2 BauNVO zuzuordnen.

Die Anwendung des § 11 Abs. 1 BauNVO würde mehr Sinn machen.

Die Gemeinde plant die Aufstellung eines einfachen B-Planes nach § 30 Abs. 3 BauGB. Ich möchte ergänzen das, soweit keine Festsetzungen vorhanden sind, die Bestimmungen der §§ 34, 35 heranzuziehen sind. Dies gilt insbesondere für die Kriterien des Einfügens iSv § 34 Abs. 1. Allerdings muss dadurch tatsächlich eine sinnvolle und von der Gemeinde gewollte städtebauliche Entwicklung und Ordnung erreichbar sein. Soll etwa einem im Außenbereich nicht privilegierten Vorhaben eine planerische Grundlage geschaffen werden, reicht dafür ein einfacher Bebauungsplan in der Regel nicht aus, da dieser die Beschränkungen des § 35 nicht aufheben kann; ein solcher Bebauungsplan ist vielmehr nicht „erforderlich“ iS des § 1 Abs. 3 S. 1, wenn mit ihm das angestrebte Planungsziel nicht erreicht werden kann (VGH München Ur. v. 31.3.2004 - 1 N01.1157, ZfBR 2004, 696).

Der B-Plan entwickelt sich nicht aus dem F-Plan. Dieser ist im Parallelverfahren zu ändern.

Es sollte darüber nachgedacht werden vielleicht einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Also von einer Angebotsplanung hin zu einer Objektplanung zu gehen.

Wenn es sich bei der Fläche um Landwirtschaftsfläche handelt, wie sieht es dann mit den Ackerwertzahlen aus?

Was hat die touristische Nutzung des Lottihofes noch mit dem gemeinnützigen Gedanken des Lottihofs als Auffangstation für gestrandete Tiere zu tun?

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Keine Hinweise.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Im B-Plan sind sämtlich im Geltungsbereich bereits vorhandenen baulichen Anlagen abzubilden.

Planzeichenerklärung:

Keine Hinweise.

Text - Teil B:

Zu 1.1

Es stellt sich die Frage, ob die Vielzahl der Nutzungen überhaupt in dem Geltungsbereich unterkommen kann und ob das Baufenster dafür überhaupt ausreicht. Der Sachverhalt ist zu prüfen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Wie verhält es sich mit der Löschwasserversorgung? Diese ist Bestandteil der gesicherten Erschließung und muss vor Satzungsbeschluss geregelt sein.

Zu 7.1

Wo soll die Buswendeschleife errichtet werden?

FD Bauordnung und Umwelt**Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Eingriffsregelung: Frau Hamann

Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Mit dem Erlass vom 01.06.2018 wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine Neufassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ verbindlich eingeführt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfurt nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ von 2018 vorzunehmen. Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan ist ein Bestandsplan in einem geeigneten Maßstab beizufügen.

Hinweis

In verschiedenen Baugenehmigungsverfahren wurden im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfurt Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmenflächen sind bei der weiteren Planung zum B-Plan zu berücksichtigen und entsprechend der Planzeichen-VO darzustellen.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfurt Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Artenschutz: Frau Kureck

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen. Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“, vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 20081). Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018)². Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012³). Sämtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.

¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06

² LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern,

Neufassung 2018, Güstrow.

³ LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow; zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (Froelich & Sporbeck 2010⁴). Zwar ist die Erstellung eines AFB laut Kapitel 5.3 des vorgelegten Umweltberichts der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf Steinfort (Stand: 07. März 2019) bereits vorgesehen, jedoch wird hier ausschließlich auf die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien abgestellt. Sollten andere als diese Artengruppen (z.B. Fledermäuse) tatsächlich nicht betroffen sein, ist dies im Rahmen einer Relevanzprüfung plausibel darzulegen. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Entsprechend LUNG (2012) ist spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Biotopechutz: Herr Berchtold-Micheel

Durch den Plangeber ist auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) besonders geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden.

⁴ FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Potsdam.

In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg

Hinweise zur Eingriffsregelung Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Abweichend der in Punkt 12.2. dargestellten Abwasserentsorgung besteht keine öffentliche Schmutzwasserkanalisation in diesem Bereich die durch den Zweckverband Grevesmühlen vorgehalten wird. Für das Grundstück besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Kleinkläranlage mit einer Kapazität von 20 EW.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Der beseitigungspflichtige Zweckverband Grevesmühlen hat entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG eine satzungsrechtliche Regelung zur **erlaubnisfreien** Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten erlassen. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138. Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

5. Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht wesentlich berührt.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Mit der Planung soll eine bereits bestehende Bebauung abgesichert werden. Eine Ausweitung der Bebauung oder andere wesentliche Eingriffe in den Boden sind nicht vorgesehen. Insofern wird der Planung aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen.

Der Planungsentwurf setzt sich nicht mit immissionsschutzrechtlichen Aspekten auseinander.

Lt. Bestandsbeschreibung gibt es 6 Wohnungen, die auch dem Betreiber und Bereitschaftspersonal zur Verfügung stehen. Wie viele Wohnungen durch Betriebsfremde genutzt werden, ist nicht erkennbar. Künftig soll ein Teil der Wohnungen für die Beherbergung von Gästen des Lottihofes genutzt werden.

Immissionsschutzrechtlich ist der Schutzstatus der Nutzungen in Bezug auf Geruchsimmissionen zu klären. Maßgeblich ist die Zweckbestimmung „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension. Fremdenbeherbergung, Bewirtung und landwirtschaftliche Betriebsanlagen für den Nebenerwerb sollen ebenfalls ermöglicht werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann ein Sondergebiet mit diesen Funktionen mit dem Schutzstatus eines Dorfgebietes verglichen werden. Am Rand des Sondergebietes zum Außenbereich gelten somit für Wohnnutzungen als obere Grenze die Immissionswerte der GIRL M-V für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von bis zu 20% der Jahresstunden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Wert durch die Tierhaltung des Lottihofes nicht überschritten wird. Auf eine gutachterliche Prognose wird deshalb verzichtet. Konflikte zwischen den Nutzungen werden nicht erwartet.

Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen (s. *Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008*).

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder
- natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.** Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken.

Hinweis:

Die Abfallbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr morgens (bei feiertagsbedingten Verschiebungen bis 05:00 Uhr morgens), frühestens ab 18 Uhr des Vortages, gut sichtbar und frei zugänglich am Waldweg bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die bereitgestellten Abfallbehälter nicht zu einer Beeinträchtigung der übrigen Verkehrsteilnehmer führen.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt

111

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Bauordnung und Planung
 Frau Riegel
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Auskunft erteilt Frau Olgemann
 Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 / 3040-6223 **Fax** 03841 / 3040-86296
E-Mail vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2019-B1-0065
 Grevesmühlen, 09.04.2019

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
 02.04.2019

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
B-Plan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ OT Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken.
 In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.
 Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von
 Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch
 einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt
 wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen
 Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Olgemann

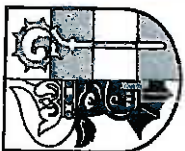
Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild

Maßstab 1:1000

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Str. 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49;
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



Landkreis Nordwestmecklenburg
- Die Landrätin -
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Gemarkung: Wüstenmark (13 0302)

Flur: 1
Flurstück: 385

Gemeinde: Testorf-Steinfurt (13 0 74 077)
Landkreis Nordwestmecklenburg
Lage: Waldweg 2a

Erstellt am 09.04.2019



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).


0 10 20 30 40 Meter
Maßstab 1:1000

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

112

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land
Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Ell	616	
 Stadt Grevesmühlen-Land U. ADT 1911				
Bgm	HA	KA	BA	OA

Bearbeiterin: Frau Eberle
 Telefon: 0385 588 89 141
 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
 AZ: 110-506-61/19
 Datum: 18.04.2019

nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planung), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ in der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 Ihr Schreiben vom 27.03.2019 (Posteingang 01.04.2019)

Sehr geehrte Frau Rath,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ der Gemeinde Testorf-Steinfurt bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: März 2019) vorgelegen.

Ziel der Planung ist es, neben der bestehenden Wohnfunktion eine Beherbergungsfunktion innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes zu etablieren. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Beherbergung“. Der Geltungsbereich umfasst rd. 0,6 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche derzeit als Weißfläche dargestellt. Laut vorliegenden Unterlagen soll in einem gesonderten Verfahren die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt befindet sich gem. RREP WM im strukturschwachen Länd-

Anschrift:
 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
 Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 588 89160
 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

lichen Raum. In strukturschwachen Ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM).

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden (vgl. Programmsatz 4.6 (1) LEP M-V).

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



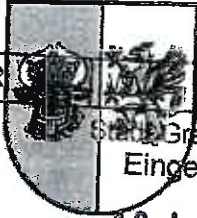
Jana Eberle

#3

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Frau Rath
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

		Eilt	590	
		Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. April 2019		
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-135-19-5122-74077
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10. April 2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort

Ihr Schreiben vom 27. März 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch den B-Plan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Zum Kompensationsbedarf und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen wurden noch keine Aussagen gemacht. Verbrauchen diese aber keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, dann werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

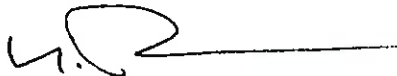
4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
M & F Schweinemast KG	Schweinemastanlage	Schönhof Flur 1	412

Diese Anlage hat Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Henning Remus

Matschke, Gabriele

II.4

Von: Rath, Ivon
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2019 13:41
An: Matschke, Gabriele
Betreff: WG: 19112, Satzung B-Plan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im OT Seefeld, Gemeinde Testorf-Steinfort

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Ivon Rath
 SB Bauamt

Von: toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2019 13:27
An: Rath, Ivon
Betreff: 19112, Satzung B-Plan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im OT Seefeld, Gemeinde Testorf-Steinfort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 27.03.2019 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Allgemeine Datenschutzinformation:

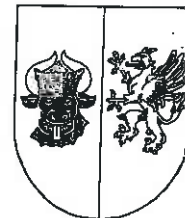
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Stadt Grevesmühlen



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Grevesmühlen
für die Gemeinde Testorf-Steinfort
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	688
Stadt Grevesmühlen Eingegangen			
02. Mai 2019			
Bgm	HA	KÄ	BA
Mein Zeichen / vom Gü		Telefon 61 21 44	

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1107/19

Az. 512/13074/150-19

Ihr Zeichen / vom
3/27/2019
04-01/09/110-112-

Datum
4/30/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Straßenbauamt
Schwerin** *U6*

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land
für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
GB Bauamt
z.H. Frau Rath
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	TOP 14 636
Stadt Grevesmühlen Eingegangen			
27. April 2019			
			

Bearbeiter: *Handwritten signature* Herr Jefremow
Telefon: 0385 511 4422
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2441-512-2019-067-144a
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 24. April 2019

Stellungnahme

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfurt
„Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld, Stand 07. März 2019
Ihr Schreiben vom 27.03.2019 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach den Unterlagen grenzt das Plangebiet nicht unmittelbar an Eigentum der
Straßenbauverwaltung.

Die Baugrenze liegt außerhalb einer Entfernung von ca. 40 m vom äußeren Rand der
befestigten Fahrbahn der nächstgelegenen Landesstraße (L 03). Damit werden die in § 32 (1)
Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar
1993 angegebenen Abstände für die Anbaubeschränkung eingehalten.

Die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Plangebietes soll über die Gemeindestraße
„Waldweg“ erfolgen.

Somit bestehen aus meiner Sicht gegen die Satzung über den Bebauungsplanes Nr.4 der
Gemeinde Testorf-Steinfurt in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht
keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Handwritten signature of Gregor Greßmann
Greßmann

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter:
<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz>

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de



11.9

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

REFERENZEN AZ: 04-01/09/110-112 vom 27. März 2019,
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: 83699353
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 15. April 2019
BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft->

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 15.04.2019
EMPFÄNGER Stadt Grevesmühlen
SEITE 2

kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

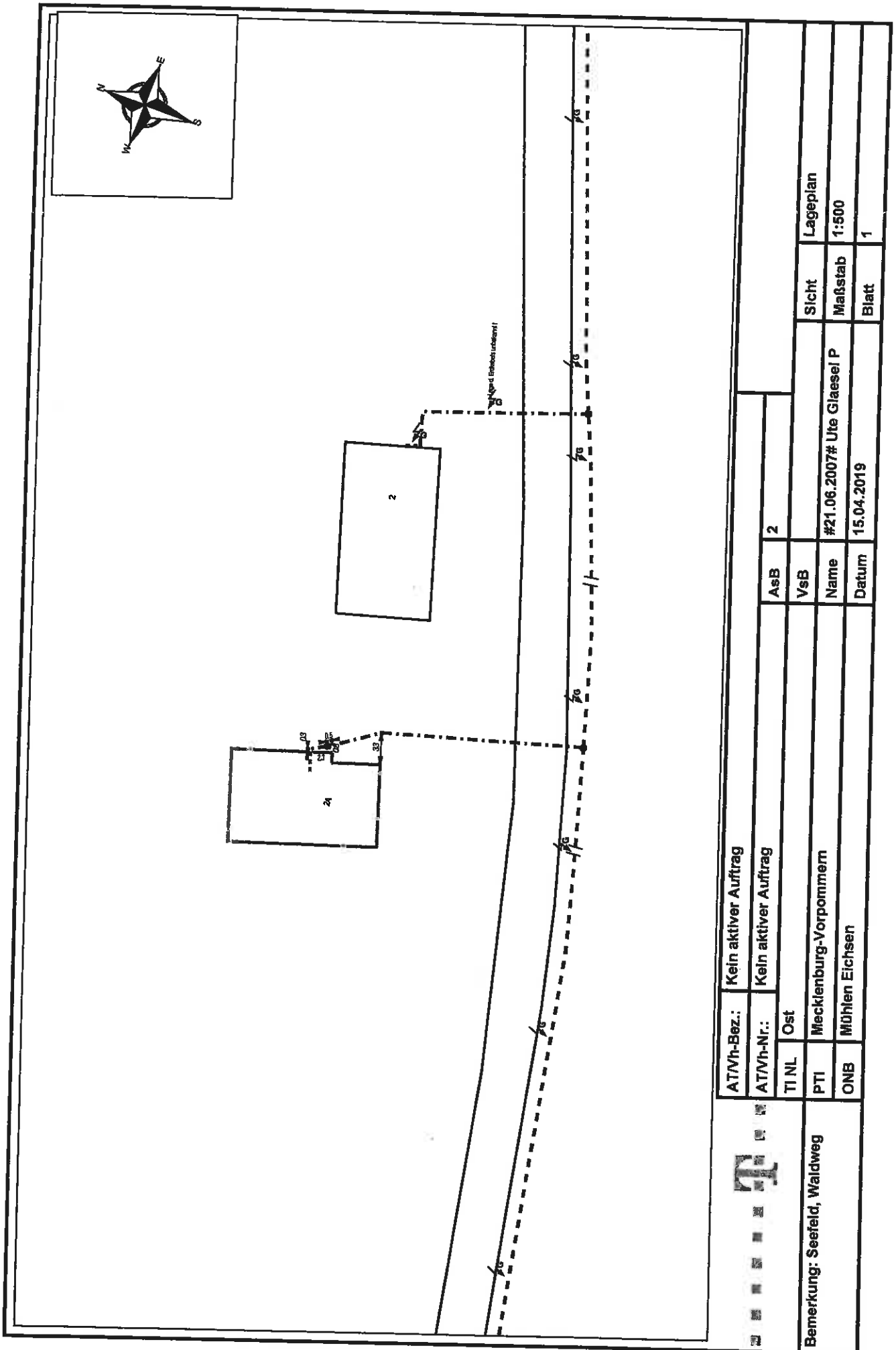
i.A.

Ute Glaesel

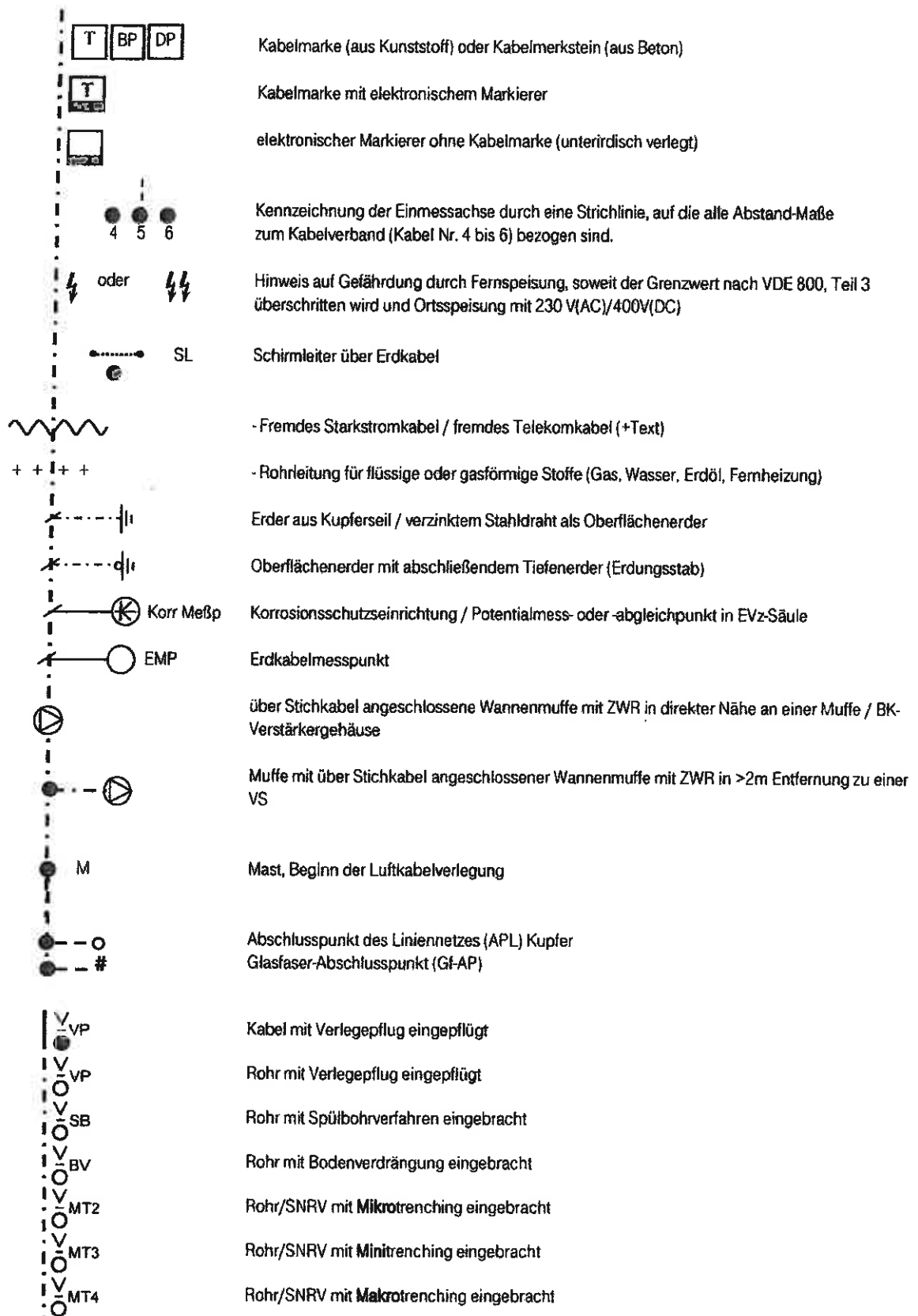
**Ute
Glaesel**
Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2019.04.15
08:20:17 +02'00'

Anlagen

1 Lageplan M1:500



		Kein aktiver Auftrag		AsB		2		Sicht		Lageplan	
AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		VsB				Name		#21.06.2007# Ute Glaesel P	
AT/Vh-Nr.:		Ost		Name				Datum		15.04.2019	
TI NL		Mecklenburg-Vorpommern		Datum				Maßstab		1:500	
PTI		Mühlen Eichsen		Blatt				Blatt		1	
ONB											
Bemerkung: Seefeld, Waldweg											



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

T13

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

698

- Der Verbandsvorsteher -

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

04. Mai 2019

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr

SP	HA	KA	OA
----	----	----	----

Main Aktenzeichen

Sachaukunft

Durchwahl

Datum

t1/ck

Cornelia Kumberruss

757 610

30.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort
Reg.-Nr.: 0136/19-36

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.03.2019 (Posteingang ZVG 29.03.2019) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort (Planungsstand Entwurf vom 07.03.2019).

Mit Aufstellung des B-Planes soll unter Berücksichtigung des vorhandenen baulichen Bestandes die planungsrechtliche Sicherung und Regelung für die Beherbergungsfunktion geschaffen werden. Neben dieser ist auch die Wohnfunktion zu sichern.

Trinkwasserversorgung:

Die Versorgung des ausgewiesenen Teilbereiches mit Trinkwasser ist über die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet. Es gibt bereits für die Grundstücke 2 und 2a je einen Trinkwasserhausanschluss über den das Grundstück versorgt wird. Sollte sich mit Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes der Bedarf erhöhen, ist auf Antragstellung die Dimensionierung des Hausanschlusses sowie die Zählergröße zu prüfen und ggf. kostenpflichtig anzupassen.

Löschwasserbereitstellung:

Der Löschwasserbedarf kann über Hydranten in diesem Bereich nicht abgedeckt werden.

Schmutzwasserentsorgung:

Der ZVG ist für die Ortslage Seefeld von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Das anfallende Schmutzwasser ist fachgerecht über eine dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage zu entsorgen. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises NWM. Die Schlammabfuhr verbleibt beim ZVG.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 079/133/80708
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Management System
ISO 50001:2011

www.tuv.com
ID 8105042183

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Ortslage Testorf-Steinfurt ist in die Satzung zur Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen. Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück schadlos zu versickern oder zu verwerten. Zur Entsorgung des Niederschlagswassers muss eine entsprechende technische Lösung vorgesehen werden. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind nach den gültigen Regeln der Technik herzustellen.

Bei der Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG t1

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Frau Rath
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

U, 14

R	WV	Eilt	745		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. Mai 2019					
Bgm	HA	KÄ	BA	OA	

Satzung über B-Plan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im OT Seefeld
Ihr Zeichen: 04-01/09/110

IHRE NACHRICHT VOM:
27.03.2019

UNSER ZEICHEN:
19/00686

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
09.05.2019

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:
1 Bestandsplan

Sehr geehrte Frau Rath,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

WEMAG Netzdienststelle Gadebusch Telefon: 0385-755 2644.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

IA. K. J. J.

IA. Zimmermann

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Quotenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 755-0
Fax: 0385 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Casper Baumgart
Thomas Mürche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwie. in

HANDELSREGISTER

Amtgericht Schwerin
E 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0030 0250 7444 00
BIC DRESDEFF340



Leitungsauskunft

Ti. 15

Stadt Grevesmühlen Bauamt
Frau Rath
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

02.04.2019 (Eingang per Mail)

Reg.-Nr.: 337312(bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 4 --Beherbergung
Lottihof--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB
Ort: Gemeinde Testorf-Steinfurt OT Seefeld (östl.
von Mühlen Eichsen), Waldweg

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Anmerkungen:

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.



U. 16

50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
02.04.2019 *(Eingang per Mail am 05.04.19)*

Unser Zeichen
2019-002095-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
04-01/09/110-112-

Ihre Nachricht vom
27.03.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Gollietz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort

Sehr geehrte Frau Rath,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Freundliche Grüße

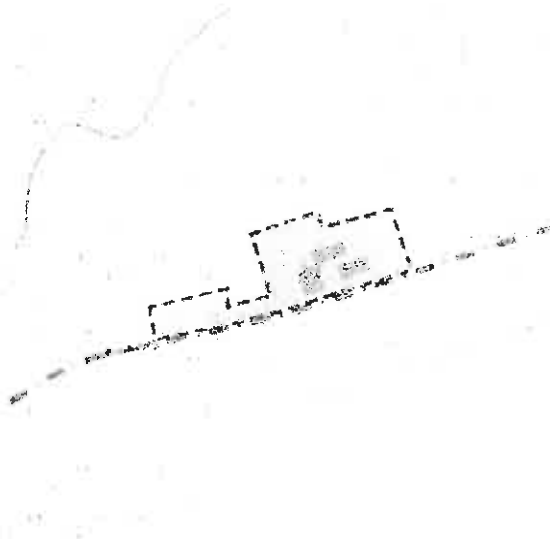
50Hertz Transmission GmbH

A. Kretschmer
Kretschmer

A. Froeb
Froeb

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.758347, 11.269004

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort**

Reg.-Nr.: 05944/19

PE-Nr.: 05944/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Aufgabe:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
 über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

IL 21

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 - 23936 Grevesmühlen

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv.mv.de

**Gemeinde Testorf-Steinfurt
über
Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1**

23936 Grevesmühlen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen den
	27.03.2019	Anja Krüger 03881 / 714532	12.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

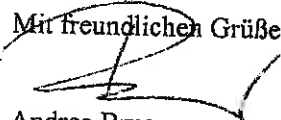
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Satzung des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Vorflut für diesen Bereich bildet der Seefelder Graben (7/21), welcher sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Eine direkte Betroffenheit des Gewässers ist nicht ersichtlich. Der WBV begrüßt die Ableitung und Aufnahme des anfallenden Regenwassers auf dem Grundstück.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Verteiler
untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM

Vorsitz: Uwe Schmidt
Geschäftsführerin: Andrea Bruer
Konto-ID: DE 32 27 00 00 11 0 14 5

Bankverbindung:
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Deutsche Kreditbank AG Schwarm
IBAN: DE 43 1400 1308 0052 54 79 70 BIC: GENODE 3303
IBAN: DE 25 1203 0100 1000 2075 50 BIC: BYLA 3303

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin**



**Mecklenburg
Vorpommern**

II.22

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	560	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. April 2019				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Bearbeitet von: L. Michaelis

Telefon: +49 385 509 87251

AZ: SN-B1028-TÖB-05-43.01/2019

lutz.michaelis@bbl-mv.de

Schwerin, 08.04.2019

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Ihr Schreiben vom 27.03.2019 (Eingang BBL 01.04.2019) mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4
Obere Landesbehörde

Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130
Steuernummer 079/144/02039

Telefon: 0385 509-87201
Telefax: 0385 509-87204
poststelleSN@bbl-mv.de
www.bbl-mv.de



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

II 23

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5463
Telefax: +49 (0)228 5504- 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail I.Rath@Grevensmuehlen.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

45-60-00 /K-I-273-19

Frau Sebastian

Bonn,

23. April 2019 (Eingang per Mail)

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: **Satzung über den Bebauungsplan Nr 4**
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

BEZUG Ihr Schreiben vom 27.03.2019 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Grevesmühlen Eingegangen i 7. April 2019				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA
Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam				

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



T. 24

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
071-2019
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Stahnsdorf, 12. April 2019

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 27.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 15432 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Hauptzollamt Stralsund



II 25

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 84, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

I.Rath@Grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de

BEARBEITET VON Herr Obitz

TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 25. April 2019 (Eingang per Mail)

BETREFF **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt**

BEZUG Ihr Schreiben 04-01/09/110-112- vom 27. März 2019

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 12/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130

ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

www.zoll.de

recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau-
phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer
und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge
einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3
ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

II. 26

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1
DE-23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201900271

Schwerin, den 01.04.2019 (Eingang per Mail)

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.4 Beherbergung Lottihof im OT Seefeld der Gem. Testorf-Steinfort

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte ("TP")** haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

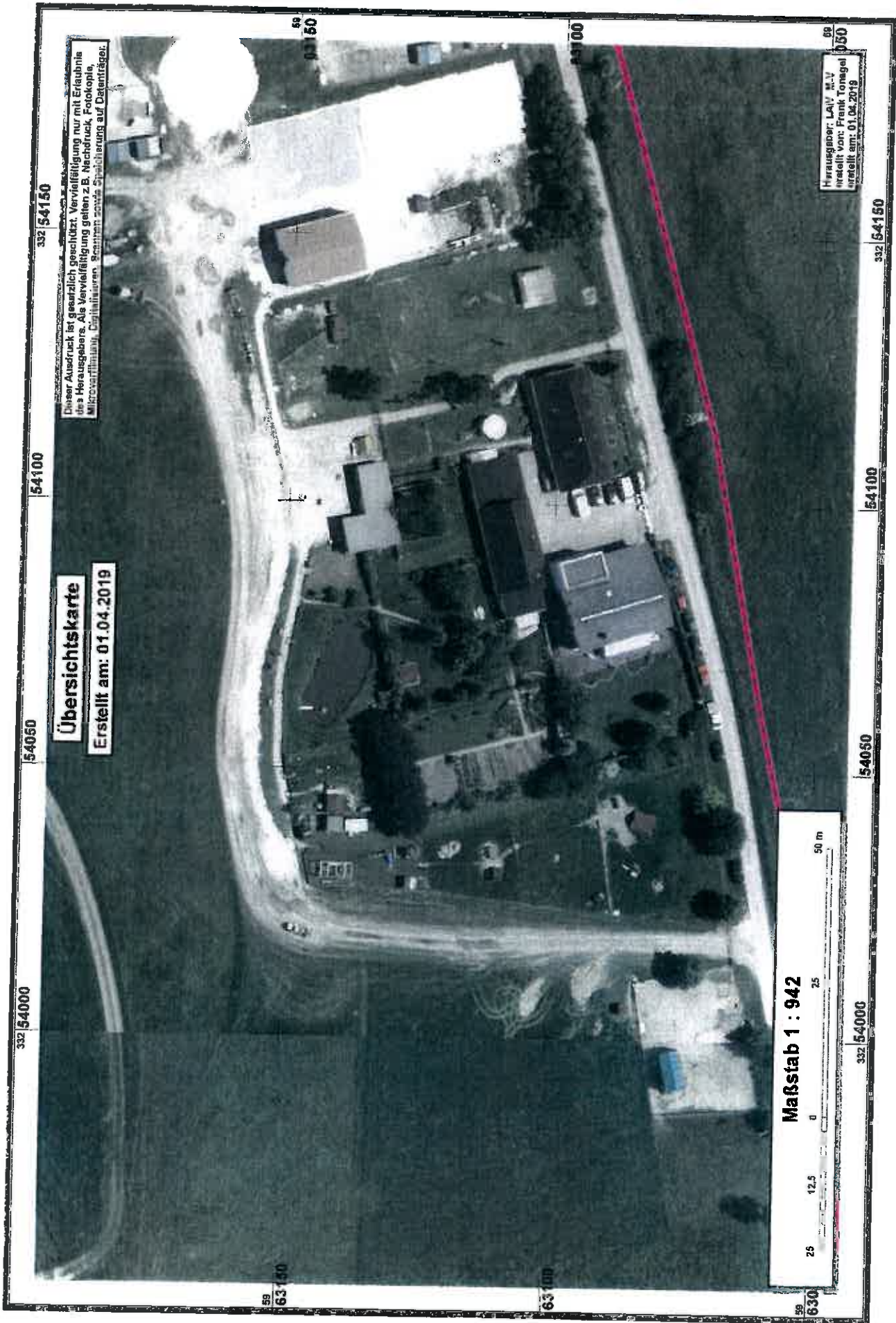
Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 58966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lvema-mv.de

Hausanschrift: LAV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130



Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren. Gehtern sind Spaltänderung auf Datenträger.

Übersichtskarte
Erstellt am: 01.04.2019

Herausgeber: LALV m.V.
Erstellt von: Frank Tonagel
Erstellt am: 01.04.2019

Maßstab 1 : 942
25 12,5 0 25 50 m



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

MV
Mecklenburg-Vorpommern

Einzelnachweis
Lagefestpunkt

83412000

Erstellt am: 27.01.2018

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung
Hierarchiestufe
Wertigkeit

Überwachungsdatum

01.07.2000

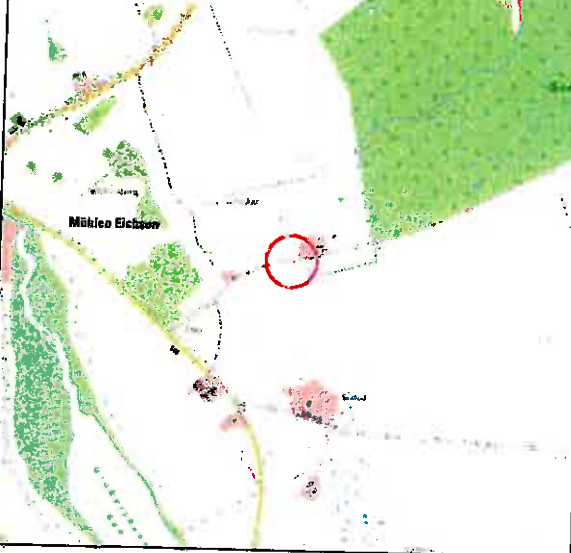
Gemeinde

Dalberg-Wendelstorf

Lage

System ETRS89_UTM33
Messjahr 1978 East [m] 33 254001,143 North [m] 5963051,151
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm

Übersicht DTK25



Höhe

System DE_DHHN2016_NH
Messjahr Höhe [m] 58,764
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm

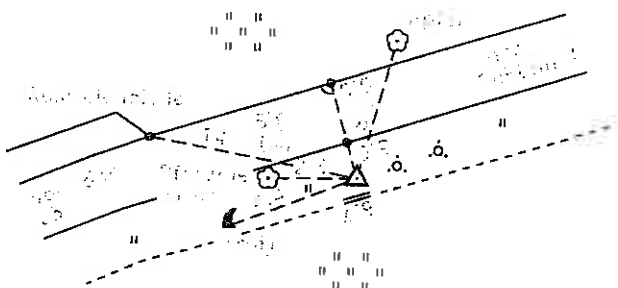
Pfeilerhöhe [m]

0,900

Messjahr 2000

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Seite 1 von 1

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdrich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehallen werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing 3 \text{ cm}$ mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de

Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<p>TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p>
		
<p>BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>		<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
		
<p>GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>
		
<p>TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



K	WW	Eilt	641
Abteilung 3		Stadt Grevesmühlen	
LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin		Eingegangen	
27. April 2019			
Bgm	HA	KÄ	BA
			OA

II. 27

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frau Graf
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Ab13-TÖB-2826/19

Schwerin, 25. April 2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Ihre Anfrage vom 27.03.2019; Ihr Zeichen: 04-01/09/110-112-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
in: Auftrag


Kristin Graf

Anlage

Polizeipräsidium Rostock
Polizeiinspektion Wismar



POLIZEI

Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar

II.28

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Frau Ivon Rath
I.Rath@Grevesmuehlen.de

bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK
Telefon: 03841-203-318
Telefax: 03841-203-306
E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891

Versand per E-Mail

Wismar, 01. April 2019 *(Eingang per Mail)*

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt
Ihr Anschreiben vom 27.03.2019

Sehr geehrte Frau Rath,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Straßennetz gesichert.
Damit bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Huschka-Kössler
(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)

Hausanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Postanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Telefon: +49 3841 203 0
Telefax: +49 3841 203 306
E-Mail: pi.wismar@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bemstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

II. 29

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer: 1.2.04
Es schreibt Ihnen: A. Burmeister
Durchwahl: 03881/723-223
E-Mail-Adresse: a.burmeister@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 01-37/09/135-Löschwasser
Datum: 14.05.2019

Stellungnahme zu B-Plan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ hier: Löschwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grundstück „Waldweg 2/2a“ (Gem. Wüstenmark, Flur 1, Flst. 385, 386) befindet sich im Außenbereich. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung bei Einzelobjekten im Außenbereich obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer.

Da die Gemeinde beabsichtigt, im genannten Bereich Bauleitplanung durchzuführen, hat Sie für die Sicherstellung des Löschwasserbedarfes Sorge zu tragen.

Da die Deckung des Löschwasserbedarfes im genannten Bereich nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz erfolgen kann, muss in Absprache mit dem Grundstückseigentümer eine andere Lösung (Löschwasserteich o. ä.) gefunden werden.

In Absprache mit dem Wehrführer wird für die geplante bauliche Nutzung aufgrund eines erhöhten Sach- und Personenrisikos (Tierhaltung, Beherbergung) ein Löschwasservorrat von 96 m³/h über 2 Stunden empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


A. Burmeister

Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW	BIC NOLADE21WIS	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax: (03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

II. 30

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2a 19067 Leezen

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

04. April 2019

Leezen, den 03.04.2019

AZ: 4290

AZ: bitte stets angeben

Bearbeiter: Herr Cunitz

☎ (03866)404-324

E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de

Im Unternehmensverbund mit

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen

Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490

E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de

Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf Steinfort

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihren Schreiben vom 27.03.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.

Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.

Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

i.A. Nienkarken

i.A. Cunitz

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern

Geschäftsführung Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Daniela Degen-Lesske (Ass. jur.)

Sitz der Gesellschaft Leezen · Amtsgericht Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin · IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL

Deutsche Kreditbank · IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 BIC: BYLADEM 1001

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Rütting

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Testorf-Steinfurt
über
Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Th. A

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 04.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf
(Stand: 07.03.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Rütting bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW	BIC NOLADE21WIS	IBAN DE85 1405 1000 0302 09
Telefax: (03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Upahl

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Testorf-Steinfurt
über
Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

III 2

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 04.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf
(Stand: 07.03.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

1035

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

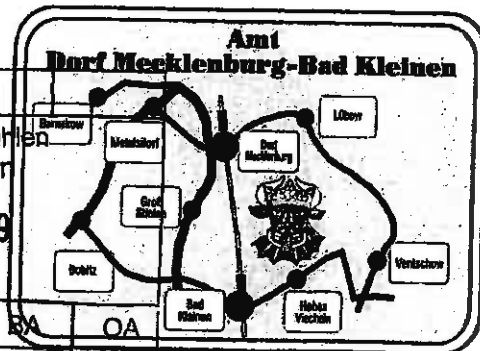
Kleinen	WV	Eilt
---------	----	------

Stadt Grevesmühlen
Eingeganger

22. Juni 2019

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Bgm	HA	KÄ	RA	OA
	7			



Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

III. 4

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
19.06.2019

**Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zum Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 4
„Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf- Steinfort**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bobitz hat in Ihrer Sitzung am 13.05.2019 dem Vorentwurf zur oben genannten Planung zugestimmt.

Die Gemeinde Bobitz hat keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Dipl.-Ing. Plieth
Bauamtsleiterin

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto- Nr. 201 947
IBAN: DE9412030000000201947
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto- Nr. 1000 014 106
IBAN: DE92140510001000014106
BIC: NOLADE21WIS

Amt Lützow-Lübstorf

- Der Amtsvorsteher

Eilt

834

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

22. Mai 2019

Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow

Ihr Ansprechpartner:
Frau Knippenberg

Amt Grevesmühlen Land

Gemeinde Testorf-Steinfors

Rathausplatz 1

Bgm	HA	KÄ	BA	Tel: 038874 / 302 - 53
				Fax: 038874 / 302 - 99
				Mail: bauamt@luetzow-luebstorf.de

23936 Grevesmühlen

Sprechzeiten Lützow

Mo 09:00 – 12:00 Uhr

Di 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr

Do 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20.05.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfors

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass es seitens der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf keine Einwände und Bedenken zum Vorentwurf des o.g. Planverfahren gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knippenberg

Fachdienst III

Amt Lützow-Lübstorf
Dorfmitte 24
19209 Lützow
Tel.: 038874 / 302 - 0
Fax: 038874 / 302 - 99
kontakt@luetzow-luebstorf.de
www.luetzow-luebstorf.de

Bürgerbüro Lübstorf
Tel.: 03867 / 61 35 980
Fax: 038874 / 302 - 99
Sprechzeiten Bürgerbüro
Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

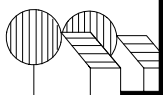
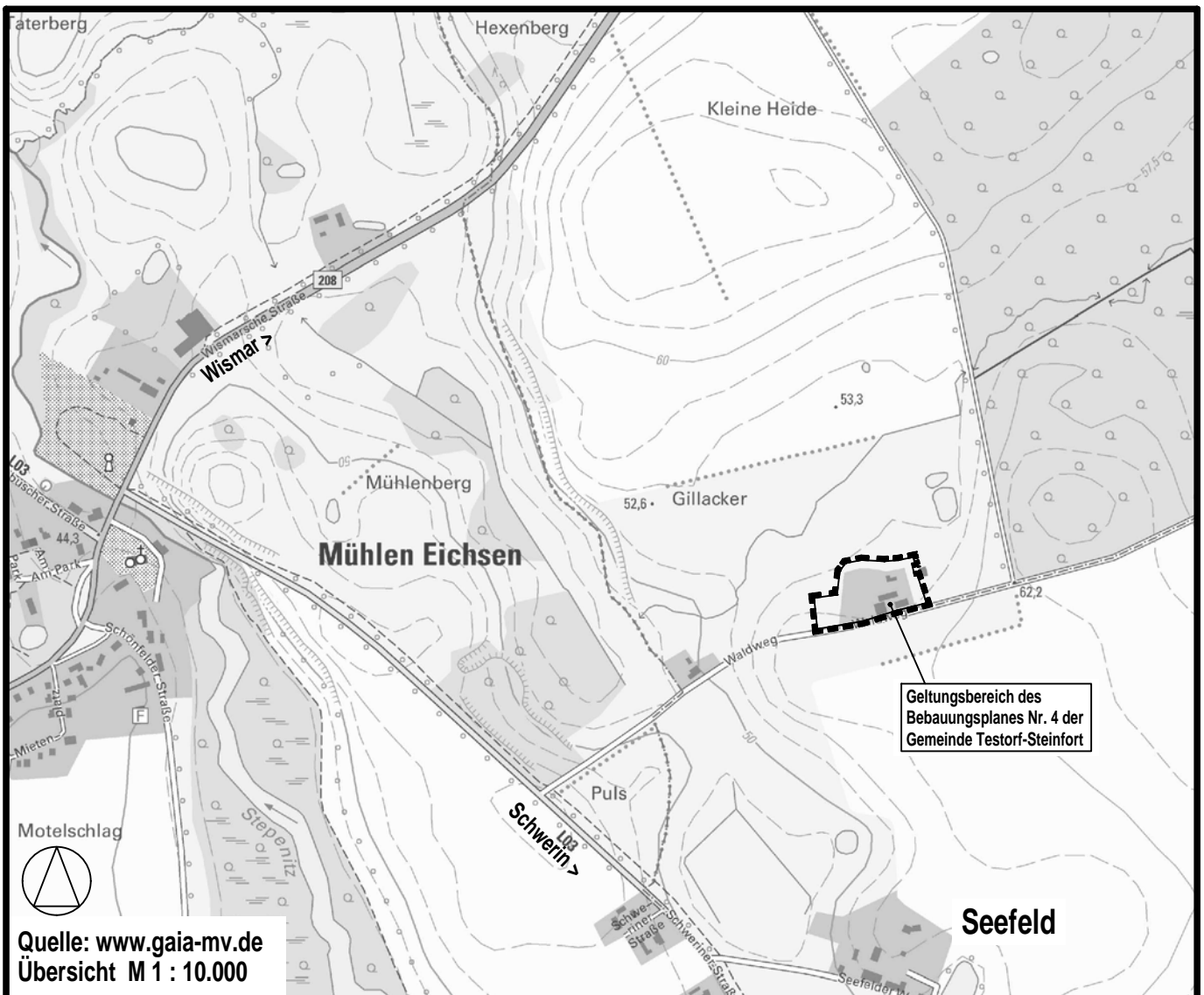
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE64140510001000055350
BIC: NOLADE21WIS

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE6812030000000200378
BIC: BYLADEM1001



SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "WOHNEN UND BEHERBERGUNG AUF DEM LOTTIHOFF" IM ORTSTEIL SEEFELD DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: November 2020

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

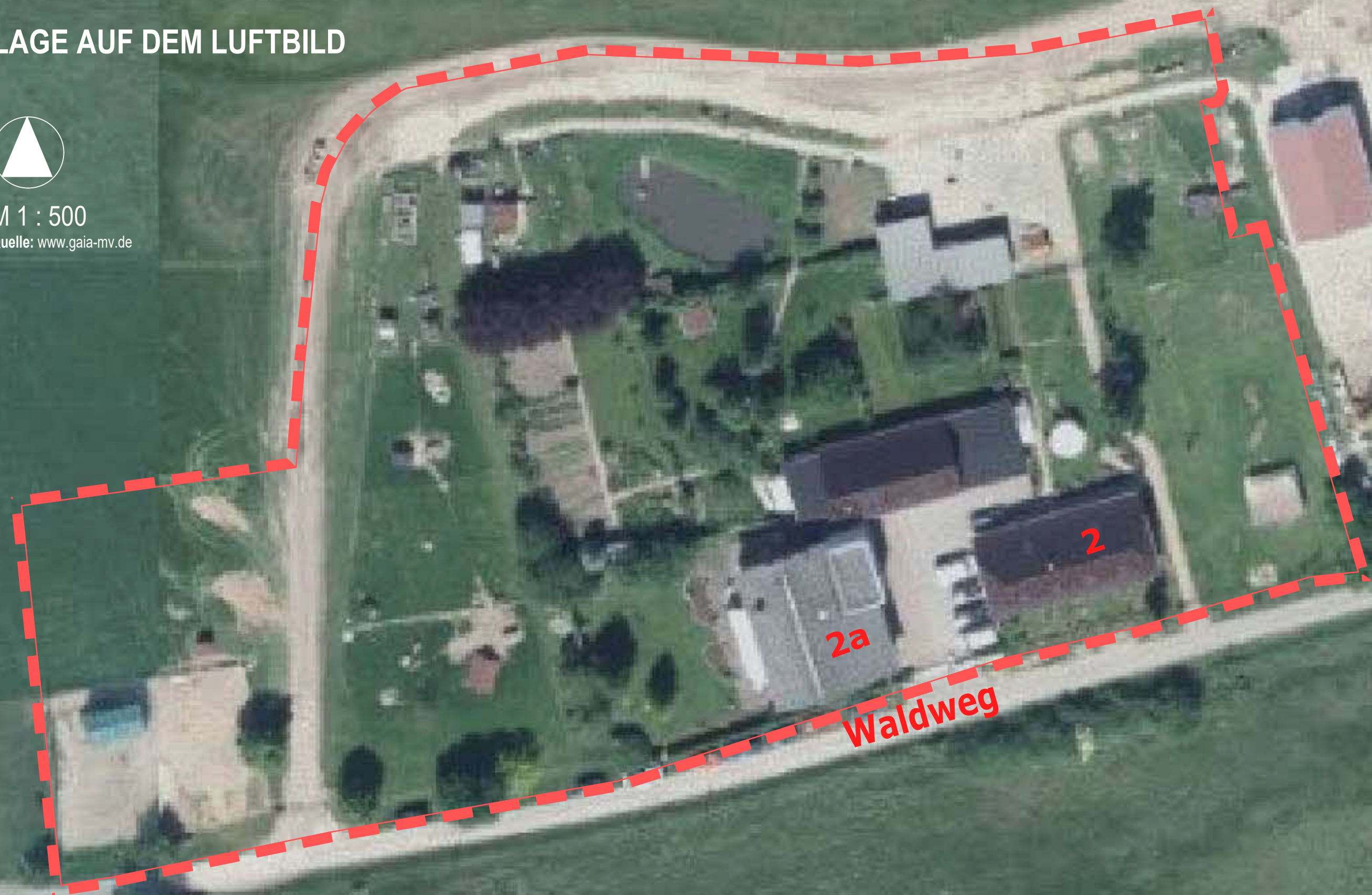
**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"WOHNEN UND BEHERBERGUNG AUF DEM LOTTIHOF"
IM ORTSTEIL SEEFELD
DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT**

LAGE AUF DEM LUFTBILD














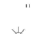







M 1 : 500

Quelle: www.gaia-mv.de



KARTENGRUNDLAGE




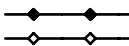
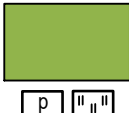

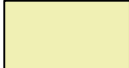
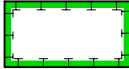



Vermesser:	VERMESSUNGSBÜRO Holst und Krämer Langer Steinschlag 7, 23936 Grevesmühlen Tel.: 038 81 / 78 60 0, email: holst-kraehmer@vermessung-holst.de		
Datum: Auftrags-Nr.: Datei-Name:	21.04.2020 2020_3043.01 2020304301LHP1a_M250.dwg		
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 33		
Höhenbezug:	DHHN92		
Hinweise:	Dieser Plan wurde digital erstellt. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Planverfassers. Die Grenzen wurden aus ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) übernommen. Eine Gewähr für die Lagegenauigkeit der Grenzen zur Topographie und zum Gebäudebestand kann nicht übernommen werden.		
Grundlagen:	Topographische Geländeaufnahme vom 04/2020 vom Vermessungsbüro Holst und Krämer, Grevesmühlen ALKIS-Bestandsdaten vom 09.04.2020 vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg.		
Zeichenerklärung:			
	Topographische Linie (deutlich)	•	Topographischer Punkt
	Topographische Linie (undeutlich)	○	Vermessungspunkt
	Bewuchsabgrenzung	○	Gebäudepunkt
	Zaun	⊗ D=	Schacht (D = Deckeloberkante)
	Böschung (Oberkante)		Laubbaum (S=Stamm, K=Krone)
	Böschung (Unterkante)		Nadelbaum (S=Stamm, K=Krone)
	Entwässerungsrinne		Ablauf
	Mauer	○ ○	Laubbewuchs
	Rasensbord	" "	Rasenfläche
	Rundbord		Straßenlaterne
	Laubhecke		Schaltschrank
	Flurstücksgrenze	⊕	Holzmast
	Zaun/Tor	Sa	Sand
	Treppenpfeil	Bt	Beton
* TH	Traufhöhe	Pf	Pflaster
• FH	Firshöhe	Pl	Platten
		As	Asphalt
		Rg	Rasengitter
		Sch	Schotter

NUTZUNGSSCHABLONE


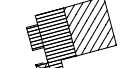
Teilgebiete mit lfd. Nr.	SO W+B Wohnen und Beherbergung i.Z.m. Tierpension
Art der Nutzung	SO - Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse	II
GRZ-Grundflächenzahl	0,4
Bauweise	a
maximale Traufhöhe	siehe Festsetzung in der Baugrenze
maximale Firsthöhe	
maximale Oberkante	
Dachneigung	-- --

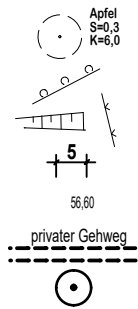
PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 Abs. 2 BauNVO) - Wohnen und Beherbergung	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,4 II TH _{max} 7,00m FH _{max} 9,00m OK _{max} 9,00m	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, als Höchstmaß, GRZ z.B. 0,4 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 BauNVO
a 	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN Abweichende Bauweise Baugrenze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 Abs. 2 BauNVO
	VERKEHRSLÄCHEN Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Ein- und Ausfahrt	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Vermutlicher Verlauf von Leitungen - oberirdisch - unterirdisch	Par. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN Grünfläche private Wiese	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	WASSERFLÄCHEN Wasserflächen, Teich	Par. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT Fläche für die Landwirtschaft	Par. 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen - Stellplätze (St) - Spielplatz (Sp)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfurt	Par. 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Neben- und Hauptgebäude



vorhandener Baum mit Stammdurchmesser (S) und Kronendurchmesser (K) in Meter

vorhandene Hecke

vorhandene Böschung / Zaun

Bemaßung in Metern

Höhenangabe in Meter ü DHHN92

privater Gehweg

vorhandener sonstiger Einzelbaum

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

§ 9 Abs. 6 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 4 ist vom bis zum durch öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 4 ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
6. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text und den Örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten montags – freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Grevesmühlen öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Testorf-Steinfurt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist; durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden ergänzend unter <https://www.grevesmuehlen.eu/politik/oeffentliche-auslegungen/> in das Internet eingestellt.

Testorf-Steinfurt, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

....., den

(Stempel)

.....
Unterschrift

10. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Testorf-Steinfurt, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Testorf-Steinfurt, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

13. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld durch die Gemeindevertretung und sowie die Internetadresse des Amtes Grevesmühlen Land und die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mithin am in Kraft getreten.

Testorf-Steinfurt, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "WOHNEN UND BEHERBERGUNG AUF DEM LOTTIHOFF"
 IM ORTSTEIL SEEFELD DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT
 GEMÄSS § 10 BauGB I. VERB. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S.344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

TEIL B - T E X T

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BAUUNGSPLAN NR. 4 "WOHNEN UND BEHERBERGUNG AUF DEM LOTTIHOFF" IM ORTSTEIL SEEFELD DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SONSTIGES SONDERGEBIET „WOHNEN UND BEHERBERGUNG“ IM ZUSAMMENHANG MIT TIERPFLEGE, TIERSCHUTZ UND TIERPENSION „LOTTIHOFF“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension „Lottihof“ dient der Unterbringung von Wohnungen, von Einrichtungen der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung, Schank- und Speisewirtschaften und von landwirtschaftlichen Betriebsanlagen für den Nebenerwerb.

1.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension „Lottihof“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen im Sinne von § 13a BauNVO,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen und Einrichtungen für Tierhaltung,
- Unterstell- und Lagerhallen für Maschinen und Geräte,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO,
- Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

1.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension „Lottihof“ sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig.

- Wohngebäude im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16- 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,

- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Für die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) werden folgende oberen und unteren Bezugspunkte festgesetzt.

- 2.2.1 Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe wird die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden traufseitigen Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und -einschnitten sowie für Nebengiebel bei Hauptgebäuden.
- 2.2.2 Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe wird der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen, also der oberste Abschluss der Dachhaut (First) bestimmt.
- 2.2.3 Als unterer Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung konkret festgesetzte Höhenbezugspunkt in Meter über HN 76 in dem jeweiligen Baufenster. Der Höhenbezugspunkt wird im weiteren Verfahren auf der Grundlage eines Lage- und Höhenplanes gesondert festgesetzt.

3. **STELLPLÄTZE, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)**

- 3.1 Zum Schutz der vorhandenen Bäume sind Stellplätze nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der Bäume zulässig. Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches in der Planzeichnung erfolgt im weiteren Verfahren auf der Grundlage eines konkreten Lage- und Höhenplanes.

4. **FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)**

Auf den innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft ist die Zufahrt für die Einrichtungen und Anlagen im Zusammenhang mit dem „Lottihof“, Tierpflege, Tierschutz und Tierpension zulässig. Ebenso ist auf der gesondert dafür festgesetzten Fläche auf den ansonsten verbleibenden Flächen für die Landwirtschaft (Weideland) ein Buswendepplatz zulässig. Die Grundnutzung der Fläche verbleibt als Weideland (eine Befestigung der Flächen ist unzulässig).

5. **MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (GFL-R) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft ist die Nutzung zur Bewirtschaftung des „Lottihofes“ und zur Verlegung von Leitungen zulässig. Die Befestigung der Flächen darf in einer Breite von maximal 3,50 m (teilbefestigt) erfolgen. Bei der Herstellung der teilbefestigten Fläche sind Wegefassungen in Höhe des Geländeneiveaus herzustellen und keine Einläufe zu verwenden.

6. **AUFLÖSEND BEDINGTES BAURECHT (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension

„Lottihof“ ist nach Aufgabe der Nutzung der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung die allgemeine Wohnnutzung zulässig.

Die allgemeine Wohnnutzung ist zulässig, wenn die Einrichtungen der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung nicht mehr genutzt werden.

II. GRÜNFLÄCHEN; PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a, Nr. 25b BauGB)

1. PRIVATE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 1.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ ist das nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Kleingewässer zu erhalten. Die Nutzung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ darf nur extensiv erfolgen. Auf der Grünfläche ist ein niveaugleicher Weg als teilbefestigte Fläche zulässig.

2. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 2.1 Maßnahmen zum Artenschutz – Anlage eines Lesesteinhaufens
Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ im unmittelbaren Gewässerumfeld des gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops sind 3 Lesesteinhaufen als Winterquartiere/Versteckplätze für die Artengruppen der Amphibien/ Reptilien anzulegen. Die Lesesteinhaufen bestehen jeweils aus etwa 2 cbm Lesesteinen mit dem Durchmesser von 10 cm bis 20 cm. Es sind verschieden große Steine zu verwenden. Diese sind mit etwa 1 cbm unbelastetem Holz zu durchmischen. Zur Anlage der Lesesteinhaufen sind 0,5 m tiefe Gruben auszuheben und die Lesesteinhaufen in diese Gruben teilweise zu versenken. Die Lesesteinhaufen sind mit Sand oder Erde zu 50% zu überdecken. Die Standorte für die Lesesteinhaufen sind in der Ausführungsplanung mit dem Artenschutzgutachter festzulegen. Die Anlage der Lesesteinhaufen kann ganzjährig erfolgen. Die Realisierung der Maßnahme ist baubiologisch zu begleiten.

2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden:

3. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Bestand vorhanden und in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 1.1 Dächer
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind die Dächer der Hauptgebäude als symmetrische Satteldächer zulässig. Glänzende und reflektierende Dachdeckungsmaterialien sind nicht zulässig.
- 1.2 Fassaden
Die Fassaden der Hauptbaukörper sind als glatt verputzte Außenwandflächen oder als Verblendmauerwerk oder in Kombination zulässig. Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.).
- 1.3 Einfriedungen
Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten.
- 1.4 Werbeanlagen
Unbeleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur bis zur Höhe der Oberkante der Gebäude zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht, Werbeanlagen mit fluoreszierender Wirkung und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

2. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 84 LBauO)

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. KULTUR- UND BODENDENKMALE

Im Plangebiet sind derzeit keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

V. HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.

2. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zu einer erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

4. HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN

Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

5. BAUGRUNDERSCHLIEßUNG

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig (§§ 4 und 5 Lagerstättengesetz).

6. MAßNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ AUF EXTERNEN FLÄCHEN

Die im Zusammenhang mit den Eingriffen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (für die Teilbefestigung des Weges) sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Wüstenmark, Flur 1, Flurstück 384 durchzuführen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch Baulast und zusätzlich durch Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag.

7. MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

7.1 Maßnahmen zum Artenschutz – Gehölzschnitt

Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 30. September und 1. März durchgeführt werden, in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

7.2 Maßnahmen zum Artenschutz – Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
Teil 1	Städtebaulicher Teil	4
1.	Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde	4
2.	Allgemeines	4
2.1	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	4
2.2	Plangrundlage	5
2.3	Bestandteile des Bebauungsplanes	5
2.4	Rechtsgrundlagen	5
3.	Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	6
4.	Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	7
4.1	Landesraumentwicklungsprogramm	7
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm	7
4.3	Flächennutzungsplan	7
4.4	Schutzgebiete-Schutzobjekte	7
4.5	Landschaftsplan	7
5.	Städtebauliche Bestandsaufnahme	8
5.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
5.2	Baulicher und naturräumlicher Bestand	8
6.	Planverfahren	8
7.	Planungsziele	10
7.1	Planungsziel	10
7.2	Städtebauliches Konzept	10
8.	Inhalt des Bebauungsplanes	11
8.1	Art der baulichen Nutzung	11
8.2	Maß der baulichen Nutzung	12
8.3	Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze	12
8.4	Flächen für die Landwirtschaft	13
8.5	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (GFL-R)	13
8.6	Auflösend bedingtes Baurecht	13

9.	Örtliche Bauvorschriften	14
9.1	Anforderung an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	14
9.2	Ordnungswidrigkeiten	14
10.	Grünflächen; Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	15
10.1	Private Grünfläche	15
10.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	15
10.3	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
10.4	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
11.	Verkehrliche Erschließung	16
12.	Ver- und Entsorgung	16
12.1	Wasserversorgung	16
12.2	Abwasserentsorgung – Schmutzwasser	16
12.3	Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser	17
12.4	Brandschutz/ Löschwasser	17
12.5	Energieversorgung	17
12.6	Telekommunikation	17
12.7	Abfallentsorgung	17
13.	Flächenbilanz	17
14.	Nachrichtliche Übernahmen	18
14.1	Kultur- und Bodendenkmale	18
15.	Hinweise	18
15.1	Bodenschutz	18
15.2	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	18
15.3	Munitionsfunde	19
15.4	Hinweise zu Versorgungsleitungen	19
15.5	Baugrunderschließung	19
15.6	Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz auf externen Flächen	19
15.7	Maßnahmen zum Artenschutz	19
15.7.1	Maßnahmen zum Artenschutz – Gehölzschnitt	19
15.7.2	Maßnahmen zum Artenschutz – Erdarbeiten	20
TEIL 2	Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht	21
TEIL 3	Ausfertigung	22
1.	Beschluss über die Begründung	22

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

2. Arbeitsvermerke **22**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS **SEITE**

Abb. 1: Übersichtsplan Plangeltungsbereich **5**

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

Die Gemeinde Testorf-Steinfort liegt ca. 10 km südöstlich von Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen verwaltet.

Das Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort wird im Süden durch die Bundesstraße 208 (Wismar - Gadebusch - Ratzeburg) und im Westen durch die Landesstraße L 03 sowie im Norden durch die Bundesstraße L 031 an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Zur Gemeinde Testorf-Steinfort gehören die Ortsteile Testorf-Steinfort, Testorf, Seefeld, Wüstenmark, Harmshagen, Schönhof und Fräulein-Steinfort.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort wurde am 1. Januar 1999 aus den vormals selbständigen Gemeinden Testorf und Testorf-Steinfort gebildet.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat 620 Einwohner (Stand: 31. Dez. 2017).

2. Allgemeines

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich östlich der Landesstraße L0 3, die Grevesmühlen über Mühlen Eichsen mit der Landeshauptstadt Schwerin verbindet. Es handelt sich um einen Siedlungsbereich, der derzeit ohne Darstellung im Flächennutzungsplan im Außenbereich liegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: durch den Waldweg,
- im Norden: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Flächengröße des Plangeltungsbereiches beträgt etwa **1,17 ha**. Die Fläche des „Lottihofes“ ist wesentlich größer. Für die Realisierung der Vereinspflichten gemäß Satzung des Vereins „Aktion Tier – Menschen für Tiere e.V.“, werden Flächen für die Tierhaltung genutzt und betrieben.

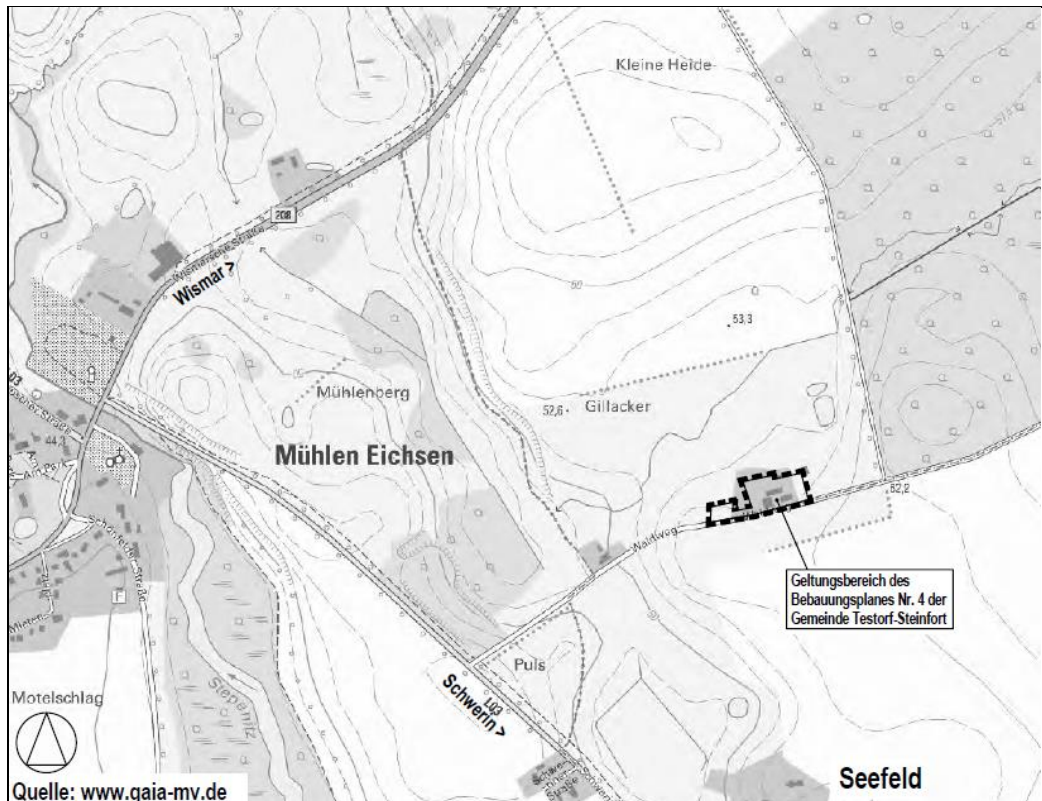


Abb. 1: Übersichtsplan Plangeltungsbereich
Quelle: geoPortal MV 2019

2.2 Plangrundlage

Als amtliche Plangrundlage wird die ALK, bereit gestellt durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) Karl-Marx-Straße 7/9, 23936 Grevesmühlen verwendet.

2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“ im Ortsteil Seefeld besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung,
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie
- der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigelegt. Der Umweltbericht wird als gesonderte Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

2.4 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde verfügt im Außenbereich zu dem zum Ortsteil Seefeld gehörenden „Lottihof“ um einen Gnadenhof. Hier werden unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes bedürftige Tiere aufgenommen. In den vergangenen Jahren hat es sich etabliert, dass insbesondere für Kindergruppen und Jugendliche die Einrichtung sehr gut angenommen wird. Aus diesem Grunde wird auch eine Beherbergung für Jugendgruppen/Kindergruppen durchgeführt. Wichtig sind die erzieherische Aufgabe und die Bildungsfunktion, die hierzu wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung des vorhandenen baulichen Bestandes sollen planungs-rechtliche Sicherungen und Regelungen für die Beherbergungsfunktion geschaffen werden. Innerhalb des Bereiches wird zwischen der Beherbergungsfunktion und den Aufgaben des Betriebes des Gnadenhofes unterschieden.

Für den Bereich, in dem die Wohn- und Beherbergungsfunktionen etabliert sind, wird die planungsrechtliche Regelung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes gesichert. Neben der Wohnfunktion ist auch die Beherbergungsfunktion zu sichern. Die ansonsten dem Außenbereich zuzuordnenden Flächen sollen auch im Außenbereich verbleiben. Städtebauliche Defizite und Spannungen sind zu lösen. Hierzu gehören auch die Anforderungen an den örtlichen Verkehr, die Anforderungen an Busbetriebe, die Bereitstellung von Parkplätzen/Stellplätzen.

Der „Lottihof“ hat sich der Satzung des Vereins „Aktion Tier – Menschen für Tiere e.V.“ verschrieben und gehört zu dem Verein. Auf dem „Lottihof“ wird ein Gnadenhof betrieben, in dem bedürftige Tiere aufgenommen werden. Dies entspricht dem Zweck des Vereins für Tier und Naturschutz. Durch Aufklärung und gutes Beispiel ist Liebe und Verständnis für die Tierwelt und Natur zu wecken, das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern. Auszugsweise werden hier die Ausführungen aus der Satzung für den Zweck des Vereins übernommen, um die Notwendigkeit und die Begründung für die Vorbereitung des Satzungsrechts zu schaffen.

“§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist Tier- und Naturschutz. Es ist durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt und Natur zu wecken, das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Kampagnen und Projekten zu Tier- und Naturschutzthemen sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den allgemein zugänglichen und eigenen Medien, um durch die Aufklärung der Bevölkerung die Tierhaltung im Allgemeinen zu verbessern, Massentierhaltung und Tiermissbrauch entgegen zu wirken und Tierleid präventiv zu verhindern;
- b) Durchführung von eigenen Tierschutzprojekten im In- und Ausland;
- c) Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzvereinen und -stiftungen.

(3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen.“

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Das Gemeindegebiet befindet sich gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM Stand: August 2011) untersetzt und konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt gehört zum Nahbereich Grevesmühlen. Die Fläche des „Lottihofes“ ist verkehrlich günstig nordöstlich der Landesstraße 03 gelegen. Die Gemeinde liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 05.12.2003. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 für den „Lottihof“ im Ortsteil Seefeld sind keine Bauflächen dargestellt.

4.4 Schutzgebiete-Schutzobjekte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt keine Schutzgebiete und Schutzobjekte. Eine Aufnahme des vorhandenen Gehölzbestandes soll im Rahmen der weitergehenden Vermessung durch Erstellung eines Lage- und Höhenplanes erfolgen.

4.5 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Bereich des Plangebietes existiert kein Bebauungsplan oder eine andere städtebauliche Satzung. Im wirksamen Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebietes ist die Fläche als Außenbereich dargestellt. Das für die Überplanung vorgesehene Grundstück ist Teil des „Lottihofes“. Die Bebauung des „Lottihofes“ soll geordnet und planungsrechtlich gesichert werden. Dafür ist die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Die Satzung über den Bebauungsplan wird aufgestellt, um für den „Lottihof“ neben dem Wohnen auch die Beherbergung planungsrechtlich zu sichern und zuzulassen. Unter Berücksichtigung des Bestandes und der Lage der Fläche und der ansonsten im Außenbereich genehmigten Nutzungen um die baulichen Anlagen herum, ist die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung werden nicht berührt; deshalb wird allein die Aufstellung des Bebauungsplanes als ausreichend erachtet.

5.2 Baulicher und naturräumlicher Bestand

Innerhalb des Plangebietes sind Gebäude vorhanden, die auch in der Vergangenheit bereits dem Wohnen dienten. Beherbergungsfunktionen wurden bisher nicht ausgeübt. Die vorhandenen Gebäude nahmen ursprünglich 6 Wohnungen auf. Von diesen 6 Wohnungen sind derzeit 4 Wohnungen belegt. Diese Wohnungen sind im Sinne der allgemeinen Wohnnutzung zu sehen und auch im Sinne der Nutzung für Betriebs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter und Betriebsinhaber. Auf den Flächen des Geltungsbereiches ist ansonsten Grundstücks- und Siedlungsfläche in Form von Gärten, Obstgärten und Fläche für Stellplätze vorhanden. In der Umgebungssituation des Planungsgebietes sind Tiergehege vorhanden, die bereits jetzt zur Ausübung der Funktion genutzt werden.

6. Planverfahren

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat am 12. Juli 2018 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 4 für „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im zweitstufigen Verfahren, im Regelverfahren vorgesehen. Aufgrund der Größe des Plangebietes beabsichtigt die Gemeinde die Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung und die Anpassung des Flächennutzungsplanes in einem nachfolgenden Verfahren. Die Gemeinde begründet dies auch damit, dass es um die planungsrechtliche Regelung eines vorhandenen baulichen Bestandes geht und eine völlige Neubebauung im Außenbereich nicht erfolgt. Neben der vorhandenen Wohnnutzung soll die Beherbergungsnutzung planungsrechtlich gesichert werden.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Anforderungen wurden abgestimmt. Im Ergebnis

der Abstimmungen ergeben sich die Anforderungen für die weitere Planaufstellung.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden maßgeblich Anforderungen und Hinweise aus Sicht des Landkreises vorgetragen. Hierzu fanden umfänglich Abstimmungen durch die Gemeinde Testorf-Steinfort und den „Lottihof“ statt. Im Ergebnis der Abstimmungen wurde die Vorgehensweise zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierpflege, Tierschutz und Tierpension „Lottihof“ bestätigt. Für die bereits baulich genutzten Flächen wird der Bebauungsplan aufgestellt. Anlagen, die im Außenbereich verbleiben, werden nicht gesondert geregelt. Auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Zur Regelung der verkehrlichen Belange wird eine Zufahrtsfläche, die bereits genutzt wird, als Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgelegt (landwirtschaftliche Zufahrt, kein öffentlicher Weg). Zusätzlich wird ein Buswendeplatz vorgesehen, der auf Flächen für die Landwirtschaft hergestellt wird, weil er nur sporadisch genutzt wird, wenige Male im Jahr. Die Fläche wird als Wiesenfläche berücksichtigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Die naturschutzfachlichen Belange werden dahingehend beachtet, dass die ursprünglich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen aufgelistet werden und den Unterlagen als Anlage beigefügt werden. Ansonsten sind naturschutzfachliche Belange nicht berührt; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist gegeben. Weitergehende Anforderungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden nicht gesehen. Die Ableitung des Oberflächenwassers vom Bestand ist gesichert. Bei zukünftigen Baumaßnahmen sind adäquat Lösungen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers mit zu prüfen und zu berücksichtigen.

Ausgleichs- und Ersatzregelungen erfolgen lediglich für Teilversiegelungen im Zusammenhang mit der Zufahrt. Da die Nutzung bereits vorhanden ist, werden Wirkzonen nicht weiter betrachtet. Es kommt zu einer verbesserten städtebaulichen Situation. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf Flächen der Betreiber des „Lottihofes“ durchgeführt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort entscheidet die Frist der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angemessen auf 6 Wochen zu verlängern.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Verfahren aufgestellt. Der Titel wird unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Wohnfunktion geändert in „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“. Die planungsrechtliche Festsetzung ist weiterhin als Sondergebiet „Wohnen und Beherbergung“ vorgesehen.

7. Planungsziele

7.1 Planungsziel

Zielsetzung der Gemeinde ist es, die Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes des „Lottihofes“ unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit zu unterstützen und zu fördern. Die Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind bereits benannt. Um neben der Aufgabe des Tierschutzes, bedürftige Tiere aufzunehmen, ist zusätzlich eine Bildungs- und Erziehungsfunktion für die Öffentlichkeit und insbesondere für Kinder- und Jugendgruppe aber auch andere Bevölkerungsgruppen vorgesehen. Um dies über einen Tagesbesuch hinaus zu ermöglichen und die Nähe zwischen Mensch und Tier und das Verantwortungsbewusstsein zu fördern, soll innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes die Beherbergungsfunktion etabliert werden.

Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beherbergung von Kinder- und Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Gnadenhof. Die sachliche Bindung ist hier entsprechend vorgesehen. Hierzu sind die vorhandenen Gebäude vorgesehen.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Parkplatz mit Buswendeschleife.

Die Festsetzung eines Sondergebietes für Beherbergung und Wohnen ist die Zielsetzung.

Innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes sollen Möglichkeiten für die Beherbergung in dem östlich gelegenen Gebäude vorbereitet werden. Auch das mittige Gebäude soll für die Beherbergungsfunktion genutzt werden. Zusätzlich sind die Anforderungen an den ruhenden Verkehr dadurch zu berücksichtigen, dass eine Stellplatzanlage im westlichen Bereich mit einer Zufahrt von der Straße, dem Waldweg geschaffen wird. Dieser soll für das Aufstellen von Fahrzeugen für Gäste genutzt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Durchfahrt zu den hinter liegenden Flächen des „Lottihofes“.

Unter Berücksichtigung, dass ggf. die Beherbergungsnutzung aufgegeben wird, wird die Möglichkeit eröffnet über ein bedingtes Baurecht die Wohnnutzung anstelle der Beherbergungsnutzung wieder zuzulassen; die Wohnnutzung ist bisher gesichert.

7.2 Städtebauliches Konzept

Unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes ist die zusätzliche Aufnahme der Nutzung für die Beherbergung innerhalb des Sondergebietes vorgesehen.

Im Konzept soll die Art der baulichen Nutzung geregelt werden. Zusätzlich sollen Stellplätze vorbereitet werden. Der Waldweg soll von ruhendem Verkehr, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des „Lottihofes“ entsteht, befreit werden. Die Zufahrt zur Tierhaltungs- und Tierpflegeeinrichtung soll weiterhin gesichert werden.

8. Inhalt des Bebauungsplanes

8.1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Sonstiges Sondergebiet „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierpflege, Tierschutz und Tierpension „Lottihof“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension „Lottihof“ dient der Unterbringung von Wohnungen, von Einrichtungen der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung, Schank- und Speisewirtschaften und von landwirtschaftlichen Betriebsanlagen für den Nebenerwerb.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension „Lottihof“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen im Sinne von § 13a BauNVO,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen und Einrichtungen für Tierhaltung,
- Unterstell- und Lagerhallen für Maschinen und Geräte,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO,
- Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension „Lottihof“ sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig.

- Wohngebäude im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung werden die Zielsetzungen durch die Gemeinde gesondert begründet. Bereits im Aufstellungsbeschluss hat die Gemeinde die Vorgehensweise empfohlen, ein Sondergebiet für „Beherbergung und Wohnen“ festzusetzen. Unter dem Gesichtspunkt der Bindung der Wohnungen und der Beherbergung an den Betrieb des „Lottihofes“ wurde die Vorgehensweise zur Festsetzung des Sondergebietes für „Wohnen und Beherbergung“ gewählt. Die innerhalb des Bereiches vorgesehenen und notwendigen Nutzungen im baulichen Bereich werden detailliert aufgenommen. Innerhalb des Bereiches bestehen somit Reserven und Möglichkeiten für eine weitergehende Ausgestaltung. Maßgebliche Nutzungen sind das Wohnen und die Beherbergung. Die Zusammenhänge mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Tierhaltung und der Aufbewahrung der entsprechend erforderlichen Arbeitsgeräte wird beachtet. Inwiefern Schank- und Speisewirtschaften tatsächlich entstehen oder die Notwendigkeit dafür gegeben ist, ist im Weiteren zu prüfen. Unabhängig von der Bindung der Wohnungen und der Beherbergung an den Betrieb wird unter Berücksichtigung des Bestandes die Wohnnutzung auch als ausnahmsweise zulässige Nutzung im Sinne des § 4 BauNVO berücksichtigt.

Im Rahmen der Alternativenbetrachtung wurde auch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes betrachtet. Hier wäre das allgemeine Wohnen ohne

die Bindung an den „Lottihof“ gewährleistet. Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Außenbereiches wird das Sondergebiet festgesetzt. In einem allgemeinen Wohngebiet wären neben dem Wohnen auch Beherbergungsbetriebe und nach aktueller Rechtsprechung Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO, die auch allgemein zulässig festgesetzt werden könnten, zulässig. Damit wäre jedoch eine dauerhafte Bindung zwischen Wohnen und Beherbergung und dem „Lottihof“ nicht gegeben. Um das Ziel der Gemeinde zu sichern, wird die Festsetzung des Sondergebietes verfolgt. Bei Änderung der Ziele und Absichten würde dies mit einer Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes einhergehen müssen.

Neben der allgemeinen Nutzung zur planungsrechtlichen Festsetzung wird auch ein bedingtes Baurecht geregelt, dass nach Aufgabe der Beherbergungsnutzung die Möglichkeit eröffnet, die Wohnnutzung wiederherzustellen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen

Für die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) werden folgende oberen und unteren Bezugspunkte festgesetzt.

Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe wird die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden traufseitigen Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und -einschnitten sowie für Nebengiebel bei Hauptgebäuden.

Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe wird der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen, also der oberste Abschluss der Dachhaut (First) bestimmt.

Als unterer Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung konkret festgesetzte Höhenbezugspunkt in Meter über HN 76 in dem jeweiligen Baufenster. Der Höhenbezugspunkt wird im weiteren Verfahren auf der Grundlage eines Lage- und Höhenplanes gesondert festgesetzt.

8.3 Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Zum Schutz der vorhandenen Bäume sind Stellplätze nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der Bäume zulässig.

Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches in der Planzeichnung erfolgt im weiteren Verfahren auf der Grundlage eines konkreten Lage- und Höhenplanes.

8.4 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Auf den innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft ist die Zufahrt für die Einrichtungen und Anlagen im Zusammenhang mit dem „Lottihof“, Tierpflege, Tierschutz und Tierpension zulässig. Ebenso ist auf der gesondert dafür festgesetzten Fläche auf den ansonsten verbleibenden Flächen für die Landwirtschaft (Weideland) ein Buswendeplatz zulässig. Die Grundnutzung der Fläche verbleibt als Weideland (eine Befestigung der Flächen ist unzulässig).

Innerhalb der Festsetzungen für die Landwirtschaft sind teilbefestigte Wege zulässig. Diese sind bereits vorhanden und dienen der Bewirtschaftung des Hofes. Auf öffentliche oder private Verkehrsflächen in diesem Falle wird verzichtet, weil sich die Flächen, die sich anschließen, ansonsten im Außenbereich befinden. Ebenso ist eine Buswendeanlage auf den Flächen zulässig. Die dafür festgesetzten Flächen dürfen nicht befestigt werden und sollen mit ihrer Grundnutzung als Weideland erhalten bleiben. Diese Möglichkeit wird genutzt, um die Manövrierbarkeit für Busse zuzulassen. Die Nutzung für Busse wird in seltenen Fällen in Anspruch genommen.

8.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (GFL-R) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft ist die Nutzung zur Bewirtschaftung des „Lottihofes“ und zur Verlegung von Leitungen zulässig. Die Befestigung der Flächen darf in einer Breite von maximal 3,50 m (teilbefestigt) erfolgen. Bei der Herstellung der teilbefestigten Fläche sind Wegefassungen in Höhe des Geländeneiveaus herzustellen und keine Einläufe zu verwenden.

Auf den festgesetzten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist die Herstellung einer teilbefestigten Fläche zulässig. Die Breite wird mit maximal 3,50 m festgelegt. Unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Artenschutzes ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen plangleich verbleiben und sofern sie eingfasst werden, niveaugleich die Borde oder einfache Randeinfassungen gesetzt werden. Einläufe sind unter Berücksichtigung der Wanderungsbewegung aus dem Teich auszuschließen.

8.6 Auflösend bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Beherbergung“ im Zusammenhang mit Tierschutz, Tierpflege und Tierpension „Lottihof“ ist nach Aufgabe der Nutzung der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung die allgemeine Wohnnutzung zulässig.

Die allgemeine Wohnnutzung ist zulässig, wenn die Einrichtungen der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung nicht mehr genutzt werden.

Die Festsetzung zum auflösend bedingten Baurecht wird aufgenommen, um hier nach der ggf. eintretenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung die Wohnnutzung wieder zuzulassen. Die Wohnnutzung ist bereits derzeit zulässig. Unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitskonzeptes und der Lehre für Kinder und Jugendliche wird die planungsrechtliche Vorbereitung der Beherbergungsnutzung vorgenommen. Solange diese Beherbergungsnutzung ausgeübt wird und sich kein anderer Sachverhalt ergibt, soll dies auch erfolgen. Nach Aufgabe der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung ist die allgemeine Wohnnutzung wieder ausschließlich zulässig. Dies erfolgt, wenn die Einrichtungen der touristisch genutzten Fremdenbeherbergung nicht mehr genutzt werden.

9. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

9.1 Anforderung an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dächer

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind die Dächer der Hauptgebäude als symmetrische Satteldächer zulässig. Glänzende und reflektierende Dachdeckungsmaterialien sind nicht zulässig.

Fassaden

Die Fassaden der Hauptbaukörper sind als glatt verputzte Außenwandflächen oder als Verblendmauerwerk oder in Kombination zulässig. Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.).

Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten.

Werbeanlagen

Unbeleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur bis zur Höhe der Oberkante der Gebäude zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht, Werbeanlagen mit fluoreszierender Wirkung und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

9.2 Ordnungswidrigkeiten

(§ 84 LBauO)

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. Grünflächen; Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a, Nr. 25b BauGB)

**10.1 Private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ ist das nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Kleingewässer zu erhalten. Die Nutzung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ darf nur extensiv erfolgen. Auf der Grünfläche ist ein niveaugleicher Weg als teilbefestigte Fläche zulässig.

Die Grünfläche wird festgesetzt, um die artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit dem geschützten Gewässer zu sichern. Die Grünfläche ist als Wiesenfläche dauerhaft extensiv zu nutzen. Die Fläche wird gesondert als Maßnahmefläche für die extensive Wiesennutzung festgelegt. Auf der Grünfläche ist am Rande ein teilversiegelter Weg dauerhaft zulässig. Um Wanderungsbewegungen zuzulassen, sind niveaugleiche Wegefassungen vorzusehen und Einläufe zur Regenwasserableitung auszuschließen.

**10.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Maßnahmen zum Artenschutz – Anlage eines Lesesteinhaufens

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ im unmittelbaren Gewässerumfeld des gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops sind 3 Lesesteinhaufen als Winterquartiere/Versteckplätze für die Artengruppen der Amphibien/ Reptilien anzulegen. Die Lesesteinhaufen bestehen jeweils aus etwa 2 cbm Lesesteinen mit dem Durchmesser von 10 cm bis 20 cm. Es sind verschieden große Steine zu verwenden. Diese sind mit etwa 1 cbm unbelastetem Holz zu durchmischen. Zur Anlage der Lesesteinhaufen sind 0,5 m tiefe Gruben auszuheben und die Lesesteinhaufen in diese Gruben teilweise zu versenken. Die Lesesteinhaufen sind mit Sand oder Erde zu 50% zu überdecken. Die Standorte für die Lesesteinhaufen sind in der Ausführungsplanung mit dem Artenschutzgutachter festzulegen. Die Anlage der Lesesteinhaufen kann ganzjährig erfolgen. Die Realisierung der Maßnahme ist baubiologisch zu begleiten.

Zu Sicherung des Arteninventars werden drei Lesesteinhaufen vorgesehen. Ursprünglich war ein Lesesteinhaufen im Bereich der Wendeanlage vorgesehen. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für den Artenschutz werden drei Lesesteinhaufen auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ am vorhandenen Kleingewässer vorgesehen.

**10.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden

Die Festsetzungen zu den zu verwendenden Bäumen und Sträuchern werden vom Umfang her reduziert. In dieser Außenbereichslage werden keine besonderen Anforderungen an die Anpflanzungen gerichtet. Es sollen heimische standortgerechte Arten verwendet werden.

10.4 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Bestand vorhanden und in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Die Bäume sind zu erhalten. Eine Festsetzung der Standorte wird als nicht zwingend erforderlich angesehen. Sofern Änderungen zur Ausgestaltung des Grundstückes notwendig sind, sind Veränderungen je nach Erfordernis mit der zuständigen Behörde und Stelle abzustimmen und der rechtlich erforderliche Ausgleichsumfang abzusichern.

11. Verkehrliche Erschließung

Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist mit ihren bestehenden Straßen gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Insbesondere der „Lottihof“ ist über die Anbindung an die L03 gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Die Ziele und Anforderungen an die verkehrliche Erschließung **wurden aufgrund** der Stellungnahmen zum Vorentwurf präzisiert. Die Flächen des Plangeltungsbereiches werden soweit erweitert, dass der vorhandene auf der Ackerfläche verlaufende Weg das Baugebiet umsäumt. Es wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgelegt. Innerhalb dieser Fläche ist ein teilversiegelter Weg in einer Breite von maximal 3,50 m ohne Borde bzw. Bordsteinkanten zulässig. Eine niveaugleiche Herstellung der Wegefläche ist erforderlich. Für das Wenden der Busse wird auf dem Grundstück des „Lottihofes“ unter Inanspruchnahme von ansonsten Fläche für die Landwirtschaft eine Fläche festgesetzt. Es wird als ausreichend angesehen, diese Fläche im natürlichen Zustand als Weideland (Fläche für die Landwirtschaft) zu belassen. Die Nutzung der Wendeanlage erfolgt äußerst selten. Eingriffe werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

12. Ver- und Entsorgung

12.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Testorf-Steinfort erfolgt durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Die technischen Anschlussbedingungen und-möglichkeiten für die Wasserversorgung des Plangebietes wurden mit dem Zweckverband (ZVG) abgestimmt und sind möglich.

12.2 Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Testorf-Steinfort erfolgt durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Die Ableitung der anfallenden Abwässer

(Oberflächenwasser bzw. Schmutzwasser) hat grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen. Die technischen Anschlussbedingungen und-möglichkeiten für die Abwasserentsorgung des Plangebietes sind mit dem Zweckverband (ZVG) abgestimmt und sind möglich.

12.3 Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Für das Plangebiet soll wie bisher die Ableitung und Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück gesichert werden. Ein neues System zur Oberflächenwasserableitung ist nicht erforderlich.

12.4 Brandschutz/ Löschwasser

Die Anforderungen des Grundschutzes an die Löschwasserbereitstellung ist einzuhalten. Die Löschwasserbereitstellung wird durch Entnahme aus dem Teich und eine Löschwasserentnahmestelle gesichert. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt in Abstimmung mit der freiwilligen Feuerwehr.

12.5 Energieversorgung

Die Gemeinde Testorf-Steinfort wird durch die e.dis AG mit elektrischer Energie versorgt. Die technischen Anschlussbedingungen und –möglichkeiten sind rechtzeitig mit dem Energieversorgungsunternehmen abzustimmen. Derzeit ergibt sich keine Anforderung für zusätzlichen Bedarf.

12.6 Telekommunikation

Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Die Versorgung des Gebietes ist bereits derzeit gesichert.

12.7 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung der Grundstücke erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Abfallsatzung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg bzw. den von diesem beauftragten Drittunternehmen. Die Wohngrundstücke sind anschlusspflichtig.

13. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 nimmt eine Fläche von ca. **1,17 ha** ein.

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauGB für „Wohnen und Beherbergung“ festgesetzt. Daneben werden Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen festgesetzt.

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächennutzung	Flächengröße ha
Bauflächen SO / 1 W+B	0,88
Flächen für die Landwirtschaft	0,24
Wasserfläche / Teich	0,02
Grünfläche	0,03
Gesamtfläche	1,17 ha

14. Nachrichtliche Übernahmen

14.1 Kultur- und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind derzeit keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

15. Hinweise

15.1 Bodenschutz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg–Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.

15.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg

als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zu einer erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

15.3 Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

15.4 Hinweise zu Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

15.5 Baugrunderschließung

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig (§§ 4 und 5 Lagerstättengesetz).

15.6 Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz auf externen Flächen

Die im Zusammenhang mit den Eingriffen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (für die Teilbefestigung des Weges) sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Wüstenmark, Flur 1, Flurstück 384 durchzuführen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch Baulast und zusätzlich durch Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag.

15.7 Maßnahmen zum Artenschutz

15.7.1 Maßnahmen zum Artenschutz – Gehölzschnitt

Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 30. September und 1. März durchgeführt werden, in einem anderen Zeitraum sind

nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

15.7.2 Maßnahmen zum Artenschutz – Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

Der Umweltbericht wird gesonderter Bestandteil der Begründung. Die Begründung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen die Vorgaben des Umweltberichtes.

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnen und Beherbergung auf dem Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort am gebilligt.

Testorf-Steinfort den.....

(Siegel)

.....
Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister
der Gemeinde Testorf-Steinfort

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Testorf-Steinfort durch das

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-336
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.11.2020 Verfasser: Bichbäumer, Sandra
Antrag auf Einleitung eine Bebauungsplanverfahren gem. § 12 BauGB für den B-Plan Nr. 1, 2. Änderung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
10.12.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort	Ja Nein Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem beiliegenden Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB zu zustimmen.

Sachverhalt:

Für die Grundstücke Gemarkung Rüttinger Steinfort, Flur 1, Flurstück 351/1 und 351/2 wurde eine Absicht zur konzeptionellen Überarbeitung vorgetragen.

Die Zielsetzungen für das Grundstück bestehen in einer veränderten baulichen Ausnutzung. Die Zielsetzungen bestehen in einem Dreiseithof. Eine umfassende Verdichtung ist nicht vorgesehen. Es ist die Errichtung von Gebäuden in ortstypischer Bauweise vorgesehen. Eine Änderung der Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes wäre jedoch notwendig. Die Zahl der Wohnungen wird mit zwei als Obergrenze gesehen. Somit ist eine verträgliche Einordnung möglich. Die Gebäude sollen behutsam in das Gelände eingefügt werden. Hierzu liegt eine Vermessung vor. Darüber hinaus ist auf dem Grundstück eine Hobby-Tierhaltung vorgesehen. Die konzeptionellen Überlegungen sind beigefügt (Übersichtskarten).

In dem Verfahren sollen die überbaubaren Flächen verändert werden und die Traufhöhen und Firsthöhen angepasst werden; maßgeblich geht es darum, die Traufhöhen auch dem Bestandsgebäude anzupassen. Das Bestandsgebäude hat Traufhöhen von 4,00 m bis 4,50 m. Die Firsthöhe von 9,50 m ist ausreichend. Eine ortstypische Bebauung ist vorgesehen.

Der Antragsteller bittet um einen Grundsatzbeschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Sämtliche damit im Zusammenhang stehenden formellen Anforderungen und Vorbereitungen sollen dann erfolgen und vereinbart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller

Anlagen:

- Skizze Neubau mit Baufenstern
- Skizze Neubau mit Baufenstern im Luftbild

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-332
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.11.2020 Verfasser: Köpke, Heidrun
Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für die Zahlung von Aufwandsentschädigung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
10.12.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Auszahlung für die Zahlung von Aufwandsentschädigung, PSK 11102.50100000, in Höhe von 4.360 €.

Sachverhalt:

Die Erhöhung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V vom 06.06.2019 hatte eine Überziehung des Haushaltsansatzes für das PSK 11102.50100000 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten - 2020 zur Folge.

Da der Doppelhaushalt 2019/2020 bereits am 23.05.2019 beschlossen wurde, konnten die lt. Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschlossenen Höchstsätze nicht mehr berücksichtigt werden. Der Haushaltsansatz für 2020 kann nur mit einer überplanmäßigen Ausgabe geändert werden.

Die Deckung soll aus den Einsparungen bei Drainagearbeiten, PSK 11401.52311000 in Höhe von 4.000 € und PSK 11401.56250000 in Höhe von 360 € erfolgen.

Gem. § 8 Abs. 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort ist für diese überplanmäßige Ausgabe ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt/Gemeinde	Testorf-Steinfurt	12.11.2020
Geschäftsbereich:	Haupt- und Ordnungsamt	
ANTRAG AUF BEWILLIGUNG EINER <input type="checkbox"/> ÜBERPLANMÄSSIGEN / <input checked="" type="checkbox"/> AUSSERPLANMÄSSIGEN AUSZAHLUNG GEMÄSS § 50 KV		

Produktsachkonto (PSK)	(Bezeichnung)	(Produkt.Sachkonto-Projektnr.)	
	11102	50100000	
HH-Ansatz	Betrag:	13.000	Euro
Noch verfügbar	Betrag:	0	Euro
Beantragte über-/außerplanmäßige Zahlung	Betrag:	4.000 360	Euro
Deckungs-PSK:	Bezeichnung	(Produkt.Sachkonto-Projektnr.)	
	11401	52311000 56250000	4000,- ✓ 360,- ✓
Begründung:	(falls erforderlich auf der Rückseite fortsetzen)		
	Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung lt. Entschädigungsverordnung hatte eine Überziehung des Haushaltsansatzes zur Folge.		

Die beantragte über-/außerplanmäßige Auszahlung wurde nach den gesetzlich Bestimmungen geprüft. Gemäß der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde ist ein Beschluss erforderlich:

Der Beschluss durch <input type="checkbox"/> Bürgermeister erfolgte am:	
Die Information der Gemeindevertretung erfolgte am:	10.12.2020
<input type="checkbox"/> Finanzausschuss am:	
<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
<input checked="" type="checkbox"/> GV/Stv am:	10.12.2020

Grevesmühlen, 12.11.2020
(Datum)

Köpke
(Unterschrift des Produktverantwortlichen)*

* ggfs. 2 Unterschriften erforderlich, wenn Zeichnungsberechtigter für gebendes und nehmendes Produkt abweicht

Grevesmühlen, 12.11.2020
(Datum)

i. A. *Maassen*
(Unterschrift GB Finanzen)

Grevesmühlen,
(Datum)

Störmer
(Unterschrift Bürgermeister)

Verteiler: 1x GB Finanzen (Original)
- 1x Geschäftsbereich (Kopie)
- 1x Bürgermeister (Kopie)

Aufstellung der Zahlungen siehe Rückseite

Aufteilung der auf der Vorderseite genehmigten über-/außerplanmäßigen Auszahlung

Gesamtbetrag:		Euro
---------------	--	------

abzüglich:

Empfänger	Datum der Anordnung	Euro

Fortsetzung der Begründung:

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-337
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.12.2020 Verfasser: Bremer, Felix
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 (3) KV M-V vom 14.12.2020		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.01.2021	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.12.2020, die außerplanmäßige Auszahlung für Planungsleistungen für das Vorhaben „Neubau der Vorflutleitung nördlich der Ortslage Schönhof“ an das Ingenieurbüro Dr. Wobschal in Höhe von 6.431,04 Euro anzuweisen, zu bestätigen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde das Ingenieurbüro Wobschal beauftragt, für die Beantragung von Fördermitteln für den Neubau der Vorflutleitung nördlich der Ortslage Schönhof eine Kostenschätzung und weitere notwendige Unterlagen zu erstellen. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Ingenieurleistungen im Haushaltsjahr 2021 abzurechnen. Ein Planansatz wurde veranschlagt. Nunmehr muss das Ingenieurbüro aufgrund Wechsel des Inhabers zum 01.01.2021 alle noch ausstehenden Leistungen in Rechnung stellen und vor dem Wechsel begleichen.

Die Rechnung des Ingenieurbüros ist zum 14.12.2020 fällig. Da die geplante Sitzung am 10.12.2020 ausgefallen ist und somit bis zum Fälligkeitstag keine ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung stattfindet, muss ich von meinem Recht der Eilentscheidung nach § 39 (3) KV M-V Gebrauch machen.

Gemäß Hauptsatzung § 7 (2), Ziffer 11 entscheidet der Bürgermeister bei außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro. Daher bedarf dieser Eilentscheid eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung ist aus dem Konto 54401.0960-038 (Erneuerung Fahrgastunterstand) möglich. Der hier verfügbare Haushaltsrest aus Vorjahren in Höhe von 7.000,00 Euro wird in nicht mehr benötigt, da die Maßnahme im Haushaltsplan 2021/2022 neu veranschlagt wurde.

Anlagen:

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.12.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister

14.12.2020

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 (3) KV M-V

Gemäß § 39 (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern treffe ich hiermit folgende Eilentscheidung:

Es bedarf einer außerplanmäßigen Auszahlung in dem Produktsachkonto 55202.0960-062 zur Ausführung von Planungsleistungen in Höhe von 6.431,04 Euro, welche zur Beantragung von Fördermitteln für den Neubau der Vorflutleitung nördlich der Ortslage Schönhof angefallen sind. Die Deckung ist aus dem Konto 54401.0960-038 (Erneuerung Fahrgastunterstand) möglich. Der hier verfügbare Haushaltsrest aus Vorjahren in Höhe von 7.000,00 Euro wird in nicht mehr benötigt, da die Maßnahme im Haushaltsplan 2021/2022 neu veranschlagt wurde.

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde das Ingenieurbüro Wobschal beauftragt, für die Beantragung von Fördermitteln für den Neubau der Vorflutleitung nördlich der Ortslage Schönhof eine Kostenschätzung und weitere notwendige Unterlagen zu erstellen. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Ingenieurleistungen im Haushaltsjahr 2021 abzurechnen. Ein Planansatz wurde veranschlagt. Nunmehr muss das Ingenieurbüro aufgrund Wechsel des Inhabers zum 01.01.2021 alle noch ausstehenden Leistungen in Rechnung stellen und vor dem Wechsel begleichen.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Rechnung des Ingenieurbüros ist zum 14.12.2020 fällig. Da die geplante Sitzung am 10.12.2020 ausgefallen ist und somit bis zum Fälligkeitstag keine ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung stattfindet, muss ich von meinem Recht der Eilentscheidung nach § 39 (3) KV M-V Gebrauch machen.

Gemäß Hauptsatzung § 7 (2), Ziffer 11 entscheidet der Bürgermeister bei außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro. Daher bedarf dieser Eilentscheid eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

